Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 767

ANFANG

B 1

Büro- und Kanzleibeamte sowie Angestellte
und Versorgungsanwärter (Allgemeines,
Tarifbestimmungen pp.)

Band 2

1933/

J. Nr. 962 ✓

893 ✓
933 ✓
892 ✓
928 ✓
902 ✓
930 ✓

Preussische Akademie der Künste

35

N a c h w e i s u n g

der Beamten und Lehrer, die Mitglied der NSDAP sind.

Zum Runderlass vom 26. August 1935 - ZIIa 2729-.

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

A u f g e s t e l l t

und die Richtigkeit nachgeprüft:

Berlin, den 30. September 1935

Der Präsident

Jn Vertretung

Lfd. Nr.	Des Beamten – Lehrers – Zuname	Vorname	Wohnort	Amtsbezeichnung (ggf. derzeitige Verwendung)	Der Beamte ist in die NSDAP eingetreten am:	hat die Mitgliedsnummer:	Die Parteizugehörigkeit war unterbrochen von:	bis:	Bemerkungen
1	Zaeper	Max	Berlin-Klein Machnow	Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei, Prof.	5.2. 1920	261	-		s.beil Abschrift d.vertraulichen Schreibens v. Prof. Zaeper
2	Kutschmann	Max	Berlin	Vorsteher eines Meisterateliers für Malerei, Prof.	22.10. 1927	69221	-		
3	Trapp	Max	Berlin	Verwalter einer Meisterschule für musikalische Komposition, Prof.	1.9. 1932	1332058	-		
4	Pfannschmidt	Ernst	Berlin	Verwalter eines Meisterateliers für Malerei, Prof.	1.11. 1932	1371309	-		
5	Lederer	Hugo	Berlin	Vorsteher eines Meisterateliers für Bildhauerei, Prof.	1. 5. 1933	2673576	-		
6	Graener	Paul	Berlin	Verwalter einer Meisterschule für musikalische Komposition, Prof.	Ende Januar 1933	1597280	-		

Jch erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Dr. Georg Kniemann

35

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Prof. Dr. Clemens Graf
Ehrenamtl. Assistent.

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Ferdinand Sauerbruch

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Steiler

Rentmeister

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Kassenschreiber

Ich erkläre hiermit, daß ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Christian Dennekamp

Ich erkläre hiermit, dass ich der NSDAP. als Mitglied nicht angehöre.

Berlin, den 30. September 1935

Rudolf Hißzio
Akademiegehilfe.

PROF. MAX ZAEPER
VORSTEHER EINES MEISTERATELIERS UND SENATOR
DER PREUSSISCHEN AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN
ATELIER CHARLOTTENBURG 2
HARDENBERGSTRASSE 33

BERLIN-KLEIN MACHNOW
ERLENWEG 33
FERNRUF H4 ZEHLENDORF 0926

10

24. Sept. 1935.

F. 35

№0962 * 25 SEP 1935

Herrn Präsidenten Prof. Schumann
Preuß. Akademie d. Künste.

Betrifft: Zugehörigkeit der NSDAP.
J. № 853.

Vertraulich!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich gehöre den 1919 beigetretenen Mitgliedern der NSDAP an. Meine erste registrierte Nummer unter den Buchstaben: Z ist 761. ausgestellt am 5. Febr. 1920 in München.
Da die Numerierung mit „500" begann, verbleibt die № 261.

Photogr. Belege der Orginal-Liste ist in meinen Händen, auch die Mitglieds-Karte.
Weitere Angaben halte ich nicht für nötig; da zwischen mir und dem Führer Bindungen bestanden.

Heil Hitler!
Zaepser.

17
13
12
11

Berlin-Frohnau, d. 17.9.33

№0933 * 18 SEP 1933
Anl.

An
die Akademie der Künste
Berlin W. 8
Pariserplatz 4

Meine Parteinummer ist 1 332 058.
Mein Eintritt erfolgte am 1. September 1932.

Hil Hitler

Max Trapp

PROFESSOR HANS POELZIG

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2.
HARDENBERGSTR. 33
TELEFON: C 1 STEINPLATZ 6377/78

17/13/12

den 9. Sept. 1935.

20080 * 17 SEP 1935
Anl.

Preussische Akademie der Künste
Berlin W 8, Pariser Platz 4.

J.Nr.853

Hierdurch teile ich Ihnen mit, dass ich kein Mitglied der NSDAP bin.

Heil Hitler !

für Prof. Hans Poelzig

i. A. BAUATELIER POELZIG
BERLIN-CHARLOTTENBURG
HARDENBERGSTR. 33

PROF. DR. H. C. HUGO LEDERER

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, den 13.9.1935.
Hardenbergstr. 33 Tel.: C 1 Steinplatz 2937

№0928 * 16 SEP. 1935 Anl.

An die

Preussische Akademie der Künste

z.Hd. des Präsidenten i.V. Herrn Prof.Dr. Georg S c h u m a n n

B e r l i n W 8

Pariserplatz 4

Entsprechend Ihrer Anfrage vom 6.September d.J. teile ich Ihnen mit, dass ich seit dem 1.Mai 1933 der NSDAP als Mitglied angehöre.

Meine Mitgliedsnummer ist 2673576.

Heil Hitler!

Hugo Lederer

Berlin-Steglitz
Filanda-Str. 7
9. IX. 35

№0902 * 11 SEP 1935
Adl

I. Nr. 853.

Sehr verehrter Herr Präsident!

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen höflichst mit, dass ich nicht der N.S.D.A.P. angehöre, auch sonst nie Mitglied einer politischen Partei war.

Heil Hitler!

Ihr ergebener

Hans Weirich.

Prof

15

Berlin den 7. IX. 35.
W. 30. Motzstraße 50 : 35

№0892 * 10.SEP.1935

An den Präsidenten des Deutschen Reichstags
Herrn Professor Dr. h.c. Georg Schumann.

Hochgeehrter Herr Präsident!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 6 Sept. erkläre ich mich einverstanden, dass ich am 1 November 1932 in die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei eingetreten bin. Meine Mitgliedsbuch trägt die Nr. 1371309.

Heil Hitler!

Ernst Hanfstaengl

Gelesen.
Schumann

Prof.Max Kutschmann

Bln.- Lichterfelde,Holbeinstrasse 6
den 6. September 1935

№0893 * 10 SEP 1935

J. Nr. 853.

Sehr verehrter Herr Präsident!

Aus Ihrer Anfrage, betreffend, meine Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. entnehme ich, dass der Verleumdungsfeldzug gegen mich weiter geht. Sie ersehen aus den in Abschrift beigelegten Anlagen, dass ich schon längere Zeit heimtückischen Angriffen ausgesetzt bin. Ich wäre Ihnen ganz ausserordentlich dankbar, wenn Sie mir freundlichst mitteilen wollten, von wem die Anfrage, bzw. die Denuntiation, gegen mich, meine Parteizugehörigkeit betreffend, an Sie ausgeht, damit ich auf dem Weg über den vielleicht gutgläubigen Fragesteller den Urheber der über mich verbreiteten Lügen feststellen kann, ~~damit~~ und ich diesen Schuft parteigerichtlich oder gerichtlich endlich zur Strecke bringen kann.

Es wird über mich öffentlich verbreitet, dass ich nicht die Berechtigung habe, das goldene Parteiabzeichen zu tragen. Ich wäre gar nicht so lange Parteimitglied, sondern hätte mir die Erlaubnis zum tragen des Abzeichens durch eine dicke Einzahlung auf das Konto der N.S.D.A.P. erschlichen.

Der Grund der neuerlichen Angriffe gegen mich ist folgender: Zur Zeit sind wieder heftige Angriffe gegen einige Lehrer der Vereinigten Staatsschulen im Gange. Unter dem Deckmantel weltanschaulicher Fragen sollen an unserer Anstalt Plätze freigemacht werden, für die die Anwärter schon genannt werden. Es ist diesen Treibern gelungen auch einen kleinen Teil der Schülerschaft mobil zu machen, der sich kaum klar ist, dass er von Drahtziehern missbraucht wird. Da ich mich der angegriffenen Kollegen dem Ministerium gegenüber nachdrücklich annehme, sieht man in mir das Haupthinderniss zum erreichen der Ziele. Deshalb soll meine Stellung der Schülerschaft gegenüber erschüttert werden. Man glaubt anscheinend, wenn man mich stinkend macht, den Kampf leichter gewinnen zu können.

Da es sich also letzten Endes um eine Angelegenheit der Vereinigten Staatsschulen handelt, so bitte ich Sie, sehr verehreter Herr Präsident, mir bei der Feststellung des Verläumders zu helfen.

Wie Sie aus der Anlage ersehen, bin ich am 22 Oktober 1927 der Partei unter der Nummer 69221 der Partei beigetreten und habe ihr ohne Unterbrechung angehört.

Ich bin gegebenen Falls sehr gerne bereit Ihnen meine Papiere zu unterbreiten und Ihnen über die ganze Sachlage genaue Auskunft zu geben. Ich bitte Sie freundlichst einen Termin zur Rücksprache zu bestimmen.

(Ich habe übrigens auch die Berechtigung zum Tragen der Traditionsnadel alter Kämpfer (Frontbannabzeichen) der N.S.D.A.P. Der Kreis der Träger dieses Abzeichens ist viel kleiner als der des goldenen Abzeichens.)

Heil Hitler!

Max Rühlmann

Abschrift

Preussisches Ministerium
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Min.Rat Dr.von Staa

Berlin den 23.Sept.1933.

Sehr verehrter Herr Professor!

Auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 31. Juli d.Js.-Nr.793 - erlaube ich mir, Ihnen den hier eingegangenen Bescheid des Verbindungsstabes der NSDAP bezüglich Ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP in Abschrift zu übersenden. Ich lasse Ihnen gleichzeitig die Abschrift eines Schreibens an Herrn Dames zugehen. Die Auskunft der NSDAP, Gauleitung Gross-Berlin, habe ich zu den Akten des Ministeriums gegeben; ich hoffe, dass die Angelegenheit damit in Ihrem Sinne behandelt ist.

Heil Hitler!

gez.von Staa

Abschrift

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei.

Gauleitung

Gross-Berlin.
Berlin W 8. Vossstr. 11.

Gau-Kartei-We.
J.Nr.1234 c.

Berlin,den 7. September 1933.

Betr.Tageb.Nr.3734/V.

An den Verbindungsstab der N.S.D.A.P.

Berlin W 8.
Wilhelmstr.55.

Auf Ihr Schreiben vom 11.8.,welches wir erst heute erledigen können.da wir in dieser Angelegenheit bei der Reichsleitung Nachfrage halten mussten,teilen wir Ihnen mit,dass Max K u t s c h m a n n,Prof., Lehrer an den Vereinigten Staatsschulen Berlin,geb.25.5 71.zu Neumünster, seit Oktober 1927 als laufendes Mitglied in der Gau-Kartei geführt wird.

K.hatte als Beamter seiner Zeit den Decknamen Max Lehmann angenommen.Seine Mitgliedschaft erlitt keine Unterbrechung und wird er jetzt weiter unter dem Namen Max Kutschmann geführt und zwar unter der Mitgl. Nr.69221.

Anliegend geben wir Ihnen die Abschrift der Anlage zu U I Nr. 63724/33 zu unserer Entlastung zurück.

Der Zeichenlehrer Dames.Berlin-Kaulsdorf,Alt Kaulsdorf V eingetr.1.12.1928 wird unter Mitgl.Nr.105698 in unserer Kartei geführt.

Heil Hitler!

gez.Fischer.

Den Decknamen Max Lehmann habe ich nach dreijähriger Mitgliedschaft unter meinem richtigen Namen annahmen müssen,als die Zugehörigkeit den Beamten verboten wurde.

Max Kutschmann.

2 + 11/33 27/23.

den 14. September 1935

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie meine Anfrage vom 6. d. Mts. betr. Jhre Zugehörigkeit zur N.S.D.A.P. möglichst bald zu beantworten, da ich dem Herrn Minister Bericht erstatten muss.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Vertretung

Brauer

An

Prof. Zaeper
" ~~Draper~~
" Graener

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 853 den 6. September 1935

1. An Lederer, Meid, Poelzig, Zaeper

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich bitte Sie mir gefälligst mitzuteilen, ob und eventuell seit wann Sie der NSDAP. angehören. Gegebenenfalls ersuche ich auch um Angabe Ihrer Mitgliedsnummer.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

xxx xxx

2. An Kutschmann, Pfannschmidt, Trapp, Graener

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ich bitte Sie mir gefälligst mitzuteilen, an welchem Tage Sie in die NSDAP. eingetreten sind und welche Mitgliedsnummer Sie erhalten haben.

Heil Hitler!

Der Präsident

In Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 2729, M

Berlin W 8 den 26. August 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 8573 * 30. AUG. 1935
Anl.

Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP.

Ich ersuche bis zum 1. Oktober 1935 um Vorlage einer Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten und Lehrer zur NSDAP. **nach anliegendem Muster** in doppelter Ausfertigung. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Nachweisungen sind auf dem Laufenden zu halten. Jede Veränderung (Abgang, Zugang usw.) ist mir bis zum 5. j.Mts. ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Die Zu- und Abgänge sind in der Spalte Bemerkungen zu erläutern. Für die monatlichen Veränderungsanzeigen ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.

Stuckart
Kleinmann
Trapp
Grabner
Zimmermann

Lehrer
Meisel
Soelzig
Lauer

In Vertretung
gez. K u n i s c h

Beglaubigt
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekr.

An

1. die nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen
   - Zwei Verzeichnisse liegen bei -;
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes;
3. die Herren Reichsstatthalter.

Zu 2: Abschrift mit dem Ersuchen, mir bis zum 15. Oktober d.Js. eine gleiche Nachweisung über die Mitgliedschaft der Beamten meines Geschäftsbereichs zur NSDAP. vorzulegen. Der Vorlage der Veränderungsnachweisungen sehe ich bis zum 15. j.Mts. entgegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zu 3: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Akad. d. Künste

Zu ZIIa Nr. 2729/35, M.

Tgb, Nr. .....

. . . . . .
(Dienststelle)

N a c h w e i s u n g

der Beamten und Lehrer die Mitglied der NSDAP sind.

- - - -

Zum Runderlaß vom 26. August 1935 -ZIIa 2729-.

A u f g e s t e l l t
und die Richtigkeit nachgeprüft:
....., den ....Sept.1935.

. . . . . .
(Dienststellenleiter)

An
den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
in B e r l i n W 8.

Lfd. Nr.	Des Beamten - Lehrers - Zuname	Vorname	Wohnort	Amtsbezeichnung (ggf. derzeitige Verwendung)	Der Beamte ist in die NSDAP eingetreten am:	hat die Mitgliedsnummer:	Die Parteizugehörigkeit war unterbrochen von: bis:	Bemerkungen

75

23

J.Nr. 952

den 23. September 1935

Auf das Schreiben vom 14. d. Mts. - ZVSt: II 20.8.35. teile ich mit, dass der Versorgungsanwärter Heinrich G r i m m meiner Einberufung in die zum 1. Oktober d. Js. freiwerdende Pedellstelle (Besoldungsgruppe A 10 b) nicht Folge leisten wird. Die von ihm hier eingegangene Postkarte lege ich bei und bitte mir umgehend einen anderen Versorgungsanwärter namhaft zu machen .

Die mir dortseits übersandten Papiere des Anwärters Grimm folgen anbei zurück.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Verwaltungsdirektor

bei der Universität Berlin

Zentralvormerkungsstelle

B e r l i n C 2

Kaiser Franz Joseph Platz

Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin
Zentralvormerkungsstelle
für Versorgungsanwärter und Preußische Schutzpolizeibeamte
für den Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin.

A6 = 3820
ZVSt: II
20.8.35.

Berlin C 2, den 14. September 1935.
Kaiser Franz Joseph Platz

№ 0929 * 17 SEP. 1935
Anl.

An
den Herrn P r ä s i d e n t e n
der Preußischen Akademie der Künste
in B e r l i n W 8,
Pariser Platz 4.

Zum Schreiben vom 9.8.1935 - J.Nr.683 - an den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

--- . ---

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 20.8.1935 - Z II a Nr.2693 - übersende ich in den Anlagen die Papiere des Versorgungsanwärters Heinrich G r i m m - ZVSt: G 234, I, 27.8.30 -, der als nächster zur Einberufung heransteht.

I.A.
Eisenblätter,
Univ. Insp.

Anlagen.

J.Nr. 929

den 17. September 1935

Jch nehme Bezug auf Jhre dem Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität Berlin abgegebene Erklärung vom 12. d. Mts. und berufe Sie hiermit zum 1. Oktober d. Js. zu einer dreimonatigen Probedienstleistung für die Stelle des Pedells der Akademie (Besoldungsgruppe A 10 b) ein. Die Entscheidung darüber, ob Jhnen zu diesem Zeitpunkt die bisher mit der Stelle verbundene Dienstwohnung übertragen werden kann, muss ich mir noch vorbehalten, da zurzeit noch Erwägungen wegen Einziehung der Dienstwohnung schweben.

Jch mache noch darauf aufmerksam, dass Sie bestimmungsgemäss als Versorgungsanwärter während der Probedienstleistung nur 80 % des Anfangsgrundgehaltes einschliesslich des örtlichen Sonderzuschlages und des zuständigen Wohnungsgeldzuschusses (eventuell Dienstwohnung) erhalten .

Den Nachweis Jhrer arischen Abstammung wollen Sie uns möglichst bald beibringen. Die beiliegende Erklärung über Jhre Zugehörigkeit zu einer Loge ersuche ich umgehend einzusenden.

Der Präsident

Jm Auftrage

An
den Versorgungsanwärter
Herrn Heinrich G r i m m
F r a n k f u r t /Main/Nied
Schmidtbornstr. 40

J.Nr. 838

den 2. September 1935

Betr.: Die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen.

Zum Erlass vom 20. August 1935
- Z II a 2460 II, M -

Da ich die auf Grund des Erlasses vom 30. Juli d. Js. - Z II a Nr. 2460 Z I , M - erforderliche Anzeige bereits unterm 19. August - J.Nr. 760 - erstattet habe, reiche ich die durch nebenbezeichneten Erlass vorgeschriebene Nachweisung in zweifacher Ausfertigung in der Anlage nach .

Der Präsident
Jn Vertretung

An
den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr.2460 II, M

Berlin W 8 den 20.August 1935
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№0838 Ant

* Vertraulich! -

Jn Verfolg meines Runderlasses vom 30. Juli 1935 - Z II a 2460, Z I, M - wegen der Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

-------=0=-------

Wenn nach der Entscheidung des Führers und Reichskanzlers vorläufig davon abgesehen werden soll, Folgerungen aus den von den Beamten abzugebenden Erklärungen zu ziehen, so soll damit keineswegs gesagt werden, daß bereits getroffene Anordnungen aufgehoben werden sollen, nach denen Freimaurer bei Übertragung leitender Stellen und bei Beförderungen, insbesondere bei höheren Beamten, keine Berücksichtigung finden. Es muß nach wie vor dem in Frage kommenden Ressort- oder Behördenchef die pflichtmäßige Entscheidung darüber überlassen bleiben, welcher Beamte der Bekleidung einer leitenden Beamtenstelle und der Beförderung würdig ist. Hierbei sind folgende Ausführungen des Stellvertreters des Führers vom 9.Februar 1935 auf das Genaueste zu beachten:

"Obgleich die letzte Entscheidung darüber, welcher Beamte für die Bekleidung einer leitenden Beamtenstelle für würdig befunden wird, dem in Frage kommenden Ressortminister bezw. Behördenleiter überlassen werden muß, sehe ich es für eine Selbstverständlichkeit an - und hierin bin ich mit dem Obersten Richter der NSDAP. einig -, daß ehemalige Mitglieder von Freimaurer-Organisationen, wie das auch für die Partei, SA., SS. und die DAF. bereits angeordnet ist, nicht neu als Beamte in leitende Stellen zu ernennen sind. Auch ist von einer Beförderung solcher Beamten, insbesondere höherer Beamten, abzusehen. Diesen Standpunkt muß ich umsomehr vertreten, weil ich die Gefahr ausgeschlossen sehen möchte, daß durch leitende Beamte, die früher Freimaurer gewesen sind, zu deren Mitarbeitern ebenfalls Freimaurer als Beamte, die deren Bekanntenkreis entnommen werden, auserwählt werden. Daß dieser von mir vertretene Standpunkt auch im Staatsapparat vertreten wird, wird dadurch erhärtet, daß bereits einige Ressortminister auf dem Wege der Anordnung eine Regelung in der oben erwähnten Art getroffen haben und höhere Beamte, die früher einer Freimaurerloge angehört haben, von jeder Beförderung ausschließen.

Um

An

1. die Herren Vorstände der nachgeordneten
   Reichs- und preußischen Dienststellen;
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder
   Zu 2: Abschrift in Verfolg des Runderlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern vom 10.Juli 1935 (MBliV.S.888 a) mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung. Jn Zweifelsfällen ist mir ebenfalls zu berichten. Hinsichtlich der von mir angeforderten Nachweisung über die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen usw. stelle ich ein gleichmäßiges Vorgehen anheim.
3. die Herren Reichsstatthalter
   Zu 3: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.
4. den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Jnnern
   Zu 4: Abschrift unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.Juli 1935 - II SB 6190/28.5. - in Verfolg meines Schreibens vom 30.Juli 1935 - Z II a 2460 - mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Akad.d.Künste

Um unnötige Härten zu vermeiden, würde ich allerdings empfehlen, daß Ausnahmen in den Fällen nach eingehender Prüfung zuzulassen sind, in denen der zur Beförderung Anstehende oder in eine leitende Stelle Einzuweisende sich nachweislich vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus aktiv - nicht nur durch die Bezahlung der Beiträge für die NSDAP. - innerhalb einer Gliederung der Partei betätigt und wesentlich an der Vorbereitung der nationalsozialistischen Erhebung beteiligt hat."

Ausnahmen von der Sperre dürfen nur in den vom Stellvertreter des Führers angegebenen Fällen zugelassen werden. Jn Zweifelsfällen ist mir zu berichten. Dasselbe gilt für die Einstellung von Bewerbern um Beamtenstellen, die die Erklärung bejahen.

Um einen Überblick über die Beamten zu gewinnen, die Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen angehört haben oder angehören, ersuche ich, mir die Beamten, die die Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge usw. im bejahenden Sinne abgeben, durch Aufnahme in eine Nachweisung nach beiliegendem Muster in zweifacher Ausfertigung zu melden. Die Nachweisungen sind der in meinem Runderlaß vom 30.Juli 1935 - Z II a 2460, Z I, M - zum 1. O k t o b e r 1935 angeordneten Vorlage einer Anzeige über die Durchführung der Anordnung beizufügen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jn Vertretung

Zu Z II a 2460 II, M/35

Tg.Nr.: 835

(Dienststelle)

-Vertraulich!-

N a c h w e i s u n g
über
die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen.

Zum Erlaß vom 20.August 1935 - Z II a 2460 II, M -.

A u f g e s t e l l t
und auf Vollständigkeit hin
nachgeprüft:
Berlin den 2. September 1935.
(Unterschrift.)

An
den Herrn Reichs- und Preußischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
in
B e r l i n .

Lfd. Nr.	Des Beamten: Vorname	Zuname	Wohnort	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Der Beamte war Mitglied: welcher Freimaurer-Logen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen (Name)	von	bis	In welcher Form erfolgte das Ausscheiden (Streichung, Ausschluß usw.)?	Der Beamte hat innegehabt: welchen Grad (zuletzt?)	welches Amt (auch Ehrenamt) welchen Hochgrad oder welche ähnliche Stellung?	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Max	Zaeper	Berlin	Hauptlehrer, nebenamtlich Schriftführer, Leiter für Volksbildung	Ev. Volksschule	der Johannis-Loge "Zu den drei Palmen" zu München und Hanau, Freund vom Rosen, Visitation der Großen Landes-Loge Deutschlands	11/4 1913	1923 od. 1922	freiwillig, auf eigenen Antrag	4. Grad alte, auf 5. Grad	—	

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 2673/35

Berlin W 8 den 22. August 1935.
Unter den Linden 4
= Postfach =

Akademie d. Künste
№0826 * 24 AUG 1935

Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

- - -

In Verfolg meines Runderlasses vom 16. Juli 1935 -ZIIa 2085- (Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft S. 327).

- - -

Der für die Zivilversorgung bis zum 31. März 1936 nicht beanspruchte Stellenanteil von 10 v.H. ist inzwischen mit Nationalsozialisten im Sinne meines Runderlasses vom 29. Mai 1935 -ZIIa 1677- (RMinAmtsblDtschWiss. S 256) besetzt worden. Für die Folge greift also nach zwingender gesetzlicher Vorschrift das normale Verfahren der Stellenbesetzung nach meinem Runderlaß vom 23.März 1934 -A 210- (Zentralblatt S.109) wieder Platz. Unter Bezugnahme auf den letzten Satz in Absatz 2 meines Runderlasses vom 16. Juli 1935 gebe ich hiervon Kenntnis.

Bei dieser Gelegenheit mache ich im Hinblick auf die durch die inzwischen erfolgte Wiedererlangung der Wehrhoheit gesteigerte Bedeutung der Zivilversorgung allen nachgeordneten Stellen die genaueste Beachtung der reichsgesetzlichen Bestimmungen der Anstellungsgrundsätze erneut zur besonderen Pflicht. Die verschiedenen Bedürfnisse der einzelnen Dienststellen können aus der Zahl von etwa 7000 bei der Zentralvormerkungsstelle vorgemerkten Versorgungsanwärtern ohne Schwierigkeit befriedigt werden. Ich ersuche besonders, dafür Sorge zu tragen, daß die Zentralvormerkungsstelle rechtzeitig von Stellenerledigungen Kenntnis erhält.

In Vertretung
gez. Kunisch

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Hauptamt

Beglaubigt:
Verwaltungssekretär.

Akad. d. Künste
Berlin
B 1

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 760

Berlin W 8, den 19. August 1935

Betr.: Die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen

Zum Erlass vom 30. Juli 1935 - Z II a Nr. 2460 Z I, M

Der nebenbezeichnete Erlass ist innerhalb der Akademie der Künste durchgeführt worden. Die Erklärungen über die Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen usw. seitens des Unterzeichneten, des Ersten Ständigen Sekretärs und der Meisterateliervorsteher bezw. der Vorsteher der Meisterschulen für musikalische Komposition sind beigefügt.

Der Präsident

Jn Vertretung

Schmann
Amersdorffer
Pfannschmidt
Kestenmann
Doepler
Lederer
Poelzig
Meid
Knapp
Graeser

An

den Herrn Reichs-u.Pr.Minister
für Wissenschaft pp.

Berlin W 8

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a Nr.2460, Z I, M

Berlin W 8 den 30.Juli 1935.
- Postfach -

Akademie d.Künste Berlin
№0760 ★ - 6. AUG. 1935

Abschrift.

Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.
RdErl.d.RuPrMdJ. vom 10.Juli 1935 - II S B 6190/28.5. - .

1. Zur Feststellung, ob Beamte Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen und deren Ersatzorganisationen angehört haben oder angehören, ersuche ich, zu veranlassen, daß bis 1.September 1935 jeder Beamte eine Erklärung nach untenstehendem Muster abgibt.

2. Die Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Von neu einzustellenden Beamten sind vor der Anstellung entsprechende Erklärungen zu fordern. Vorläufig werden Folgerungen aus den von den Beamten abzugebenden Erklärungen nicht gezogen werden.

3. Die Durchführung ist mir durch die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, in Preußen durch die Oberpräsidenten (den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin) und die Regierungspräsidenten (den Polizeipräsidenten in Berlin, den Präsidenten der Bau- und Finanzdirektion in Berlin) bis zum 1.Oktober 1935 anzuzeigen (Frist für die Anzeige: an die Landräte 10.September 1935, an die Regierungspräsidenten 15.September 1935, an die Oberpräsidenten, Durchleitungsbericht, 20.September 1935). Die Anzeige hat sich auf die eigene Behörde und die nachgeordneten oder beaufsichtigten staatlichen und kommunalen Behörden zu erstrecken, soweit diese Behörden nicht selbständig Anzeige zu erstatten haben. Die Regierungspräsidenten wollen ihre Anzeige durch die Hand des Oberpräsidenten erstatten. Die Anzeige der Oberpräsidenten hat sich auf die Beamten des Provinial-Verbandes (Bez.-Verbandes) zu erstrecken. Der Anzeige sind die Erklärungen derjenigen Beamten, deren Personalien im RuPrMdJ. bearbeitet werden, beizufügen.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden der Preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl.Rechts. - MBliV.Nr.29.

M u s t e r .

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, daß ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisationen oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe. -
- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation[2] ...
.....
vom ..... bis ..... angehört habe.
Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] .....
..... vom ..... bis .....
bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt .....
.....
Jch

An
1. die Herren Vorsteher der nachgeordenten Reichs- und preußischen Dienststellen;
2. den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Jnnern.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.Juli 1935 - II S B 6190/28.5.- mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Akad.d.Künste

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z.B. Streichung, Ausschluß usw.) .....
.....
..... den .....

Name: .....

Amtsbezeichnung: .....

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw.anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Ämter (Ehrenämter und Hochgrade).

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Durchführung, auch hinsichtlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen.

Die Durchführung ist mir von den Vorstehern der Dienststellen meines Geschäftsbereichs bis zum 1. Oktober 1935 anzuzeigen. Der Anzeige sind die Erklärungen derjenigen Beamten, deren Personalien im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeitet werden, beizufügen.

Jn Vertretung

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 760

Berlin W 8, den 6. August 1935
Pariser Platz 4

An die Senatoren der Akademie, soweit sie nicht bereits zur Abgabe der Erklärung aufgefordert sind.

Der Herr Minister verlangt von jedem Beamten eine Erklärung über die evtl. Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen. Jch bitte diese Erklärung auch in Jhrer Eigenschaft als Mitglied des Senats der Akademie abzugeben, da Sie seinerzeit als Senator den Beamteneid geleistet haben. Das ~~vorgeschriebene~~ Muster bitte ich nach Ausfüllung möglichst bald an mich zurückzusenden.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Vertretung

M i t g l i e d e r

der Abteilung für die bildenden Künste

Ordentliche Mitglieder

Berlin	auswärts	Ausland
Behrens	Albiker	Bernoulli
Belling	Bantzer	Geyger
Blunck	Barlach	Kirchner
Bräuning	Bestelmeyer	Stahl
Dettmann	Bieber	Walser
Dichhorst	Bleeker	----
[illegible]anck	Bonatz	5
[illegible]stel	Brütt	
Gessner	Cauer,Ludw.	
[illegible]es	Cauer,Stan.	
[illegible]rmann	Engel	
Hertlein	Feddersen	
[illegible]fer	Fischer	
[illegible]saeus	v.Gosen	
[illegible]eckel	Grässel	
[illegible]nsen	Gulbransson	
[illegible]rapf	Hahn	
[illegible]limsch	Hoffmann,Jos.	
Kolbe	v.Hofmann,Ludw.	
Kruse	Kokoschka	
[illegible]echter	Kreis	
[illegible]	Kubin	
Manzel	von Marr	
[illegible]	Pankok	
Mies v.d. Rohe	Rohlfs	
Nolde	Schmitthenner	
Paul	Schmitz	
[illegible]echstein	Schultze-Naumburg	
[illegible]	Wackerle	
[illegible]lontke	Wolff	
[illegible]	v. Zügel	
[illegible]urrmann	31	
[illegible]		
[illegible]chuster-Woldan		
[illegible]tarck		
[illegible]einmetz		
[illegible]traumer		
[illegible]essenow		
[illegible]		
[illegible]eiss		

[illegible]		

zus. 76

Senatoren

Beamtete Senatoren	Wahlsenatoren
Amersdorffer	~~Dettmann~~
Kanoldt	~~Gessner~~
Kutschmann	~~Herrmann~~
Lederer	~~Hofer~~
Poelzig	~~Jansen~~
v. Staa	~~Klimsch~~
	Manzel
	~~Pfannschmidt~~
	Starck
----	----
6	9

zus. 15

Ausserordentliche Mitglieder

Brangwyn
Eugen,Prinz v.Schweden
Liljefors
Munch
Oestberg
Tengbom
Sotomayor y Zaragosa
Wright

8

Reznicek 15.2.
Seifert 1935
[illegible] 2

7.3.34

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation[2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin, den 9. August 1935.

Name: N.h.c. Ludwig Dellmann Mdr. d. Pr.

Amtsbezeichnung: Mitgl. d. Preuss. St. Rats a. D.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation [2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe, Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als [3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Jch habe letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin, den 9. August 1935

Name: Peter Behrens

Amtsbezeichnung: Professor,
Senator der Preußischen
Akademie der Künste

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

~~- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation~~[2] .....

.....

~~vom .....bis..... angehört habe. Jch h~~

~~be bei dieser Organisation kein Amt~~ - ein Amt - einen Hoch~~grad oder eine ähnliche Obchlung als~~[3] .....

.....

~~vom .....bis..... bekleidet. Jch habe z~~

~~letzt folgenden Grad innegehabt~~.....

.....

Jch bin aus der ~~Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.)~~.....

.....

..Berlin.., den. 9. August 1935

Name:.....Hans Herrmann

Amtsbezeichnung: Professor. Mitglied des Senats der Preussischen Akademie der Künste

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

37
38

24 AUG 1935

Erklärung

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation[2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Ich habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Ich habe letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Ich bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin, den 20. August 1935

Name: Karl Hofer

Amtsbezeichnung: Professor a. D.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

26 AUG 1935

Erklärung

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation [2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Ich habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als [3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Ich habe zu letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Ich bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin, den 23. August 1935

Name: H. Jansen

Amtsbezeichnung: Prof. Dr.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Bl Nr 10

EE 11.14

Erklärung

1)

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

~~- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation~~ 2) .....

.....

vom.....bis..... ~~angehört~~ habe. Jch ~~habe bei dieser~~ Organisation kein Amt - ein Amt - einen ~~Hoch-grad~~ oder eine ähnliche Stellung als 3) .....

.....

~~vom~~.....bis..... bekleidet. ~~Jch habe zu~~letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ~~ausgeschieden durch~~ (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin, den 12. August 1935

Name: Professor Fritz Klimsch

Amtsbezeichnung: Professor

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation ~~einer solchen~~ niemals angehört habe.-

~~der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation~~[2] .....

.....

vom.....bis..... ~~angehört~~ habe. Jch habe bei ~~dieser~~ Organisation ~~kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad~~ oder eine ~~ähnliche~~ Stellung als[3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

~~Berlin~~, den. 6. August 1935

Name:.....Ludwig Klanzel

Amtsbezeichnung:...Pfr.i.R.....

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Ich erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzor ganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation[2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Ich habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Ich habe letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Ich bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Oberndorf, Allgäu, ~~Berlin~~, den 11. August 1935

Name: L. v. S. v. Pezzibell

Amtsbezeichnung: Mitglied des Senates der Pr. Akademie der Künste.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

St Nr 15

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

~~der Loge – logenähnlichen Organisationen – Ersatzorganisation~~[2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Jch habe bei dieser Organisation kein Amt ~~– ein Amt – einen Hochgrad~~ oder eine ähnliche Stellung als[3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Jch habe letzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin.., den. 11. August 1935.

Name: Wm. Leistert

Amtsbezeichnung: Prof. D. Dr.
Direktor d. Prüfst. Akademie der Künste

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation [2] .....

.....

vom.....bis..... angehört habe. Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als [3] .....

.....

vom.....bis..... bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) .....

.....

Berlin.., den. 9. August 1935.

Name: Prof. Constantin Starck

Amtsbezeichnung: Mitglied des Senates der Preussischen Akademie der Künste.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 760

den 6. August 1935

Sehr verehrter Herr B i n d i n g,

im Verfolg eines allgemeinen Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung möchte ich Sie in Jhrer Eigenschaft als zweiter Vorsitzender der Abteilung für Dichtung bitten, das beiliegende Formblatt gefälligst auszufüllen und an die Akademie zurückgelangen zu lassen.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Vertretung

Name: ... Rudolf G. Binding ... Dr. h. c.

Amtsbezeichnung: 2. Vors. Vk. Deutsches Lektorat

Herrn

Dr. h. c. Rudolf G. Binding

z.Z. Pontresina, Engadin

Hotel Languard

Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals angehört habe.-

~~der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation~~[2] .....

.....

~~vom..... bis..... angehört habe. Ich habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als~~[3] .....

.....

~~vom..... bis..... bekleidet.~~ Ich habe zuletzt folgenden Grad innegehabt.....

.....

~~Ich bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.)~~ .....

.....

.....

Pontresina..., den 9. August 1935

Name: Rudolf G. A. Binding, Dr. h. c.,

Amtsbezeichnung: z. Vors. Dr. Deutsch. Akademie der Dichtung (Preuß. Akademie der Künste)

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 3. August 1935

Auf Veranlassung des Herrn Reichs-und Preussischen Ministers des Jnnern ersuche ich ergebenst mir bis zum 15. d. Mts. eine Erklärung über Jhre eventuelle Zugehörigkeit zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen nach beiliegendem Muster gefälligst abzugeben.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jn Vertretung

Hofmann

✓Lederer ✓ ✓v. Wolfurt ✓
✓Kutschmann ✓ ~~Johst~~ ✓
✓Meid ✓ ~~Binding~~ ✓
✓Zaeper ✓ ✓Beumelburg ✓
✓Poelzig ✓
✓Pfannschmidt ✓ ✓ Löndung bestimmter Personen!
✓Trapp ✓
✓Graener ✓

Abschrift!

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich einer Loge, ~~logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals~~ angehört habe.- 1)

- der Loge - ~~logenähnlichen Organisationen Ersatzorganisationen~~ 2) Johannis Loge "Jn Treue fest". zu München u. "Sturmfried" Konstitution d. Gr. Landesloge Deutschlands vom 11.4.1913 bis 1923 oder 22 ... angehört habe. Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ~~ein Amt~~ - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als 3) .....

..... ~~xxx~~ ..... ~~xxx~~ ..... bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt.: 4 Grad, ob auch 5. Grad, ich weiss es nicht mehr, da mich andere Dinge mehr interessierten!

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) freiwilligen eignen Antrag, der mir ehrenvoll gewährt wurde im Jahre 1922 oder 1923.

Berlin, den 4. August 1935

Name: Professor Max Z a e p e r

Amtsbezeichnung: Vorst. e. Meisterateliers.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben.
3) Anzugeben sämtliche Aemter (Ehrenämter u. Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid, dass ich[1] einer Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals engehört habe. -

- der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatzorganisation[2] . . . . . .

. . . . . .

vom . . . . . bis . . . . . .angehört habe.

Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] . . .

. . . . . .

vom . . . . . bis . . . . . bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad inngehabt. . . . . .

. . . . . .

Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) . . . . . .

. . . . . .

Berlin, den 25. Fr. 1936

Name: Ernst Plannschmidt

Amtsbezeichnung. Postamts-Verwalter eines Vereinsrates f. Malerei.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben
3) Anzugeben sämtliche Aemter(Ehrenämter u.Hochgrade).

Erklärung

Jch erkläre hiermit unter meinem Diensteid,
dass ich einer[1] Loge, logenähnlichen Organisation oder der Ersatzorganisation einer solchen niemals engehört habe. -

- ~~der Loge - logenähnlichen Organisationen - Ersatz-~~ organisation[2] . . . . . .
. . . . . .
vom . . . . . bis . . . . . angehört habe.
Jch habe bei dieser Organisation kein Amt - ein Amt - einen Hochgrad oder eine ähnliche Stellung als[3] . . .
. . . . . .
vom . . . . . bis . . . . . bekleidet. Jch habe zuletzt folgenden Grad innegehabt. . . . . .
. . . . . .
Jch bin aus der Organisation ausgeschieden durch (genaue Form des Ausscheidens, z. B. Streichung, Ausschluss usw.) . . . . . .
. . . . . .

Berlin, den 25. 1. 1936

Name: Richard Scheibe.

Amtsbezeichnung. Postschreinermeister. Materialienverwalter Brandmeister.

1) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
2) Hier ist der Name der Loge usw. anzugeben
3) Anzugeben sämtliche Aemter(Ehrenämter u.Hochgrade).

T-
51

J. Nr. 683 den 9. August 1935

Betr.: Die Wiederbesetzung der durch Pensionierung des bisherigen Jnhabers zum 1. Oktober d. Js. freiwerdenden Hausinspektorstelle

---

Zum Erlass vom 16. Juli 1935
- Z II a 2085 -

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

B1

Der Hausinspektor der Akademie Arndt tritt zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand.

Auf Grund des nebenbezeichneten Erlasses ist die Besetzung der freiwerdenden Stelle, die an sich den Versorgungsanwärtern vorbehalten ist, mit einem geeigneten Nationalsozialisten, der bis zum 14. September 1930 seinen Eintritt in die Partei erklärt hat, in Aussicht zu nehmen. Da Bewerbungen für die Stelle bisher nicht vorliegen, bitte ich um Benennung einer geeigneten nationalsozialistischen Persönlichkeit, der ich probeweise die Verwaltung der Hausinspektorstelle übertragen könnte. Bei der Auswahl wird darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Bewerber in der Lage sein muss, Transport und Aufstellung der Kunstwerke bei unseren Ausstellungen zu leiten. Diese Arbeiten erfordern eine gewisse fachmännische Erfahrung, besonders in den verschiedenen Methoden des Transports und

der

der Aufstellung schwerer Plastiken. Die Verantwortung bei der Leitung dieser Arbeiten, die bei dem Gewicht grosser Marmorskulpturen für das Personal zuweilen nicht ungefährlich sind, ist natürlich gross und erfordert eine erfahrene energische und geistesgegenwärtige Kraft. Auch die ordnungsmässige Verpackung der zahlreichen, bei historischen Ausstellungen oft sehr kostbaren Kunstwerke, die bei der Akademie eingehen, hat der Hausinspektor verantwortlich zu beaufsichtigen.

Der Präsident
Jn Vertretung
Kumann

An

den Herrn Reichs- und
Preußischen Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

B e r l i n N W 8

der

32

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 16. Juli 1935.

- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№0683 * 20. JUL 1935
Anl.

Z II a 2085

Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter und Nationalsozialisten.

Durch den Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Jnnern zugleich im Namen des Preußischen Ministerpräsidenten und der übrigen Preußischen Staatsminister vom 29. April 1935 - PrBesBl.S.169 - (vergl. auch RMinAmtsblDtschWiss S.256) ist darauf hingewiesen worden, daß die nach § 9 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reich vom 29. März 1935 - RGBl.II S.339 - im Rechnungsjahr 1935 freiwerdenden besetzbaren Planstellen für Beamte des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht mit entbehrlichen Beamten oder auch nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt werden, zumindest 90 v.H. mit geeigneten Wartegeldempfängern oder mit Versorgungsanwärtern besetzt werden müssen. Es ist ferner auf die Anordnung des Führers und Reichskanzlers verwiesen worden, wonach die restlichen 10 v.H. dieser Stellen mit solchen für die betreffende Laufbahn geeigneten Nationalsozialisten besetzt werden, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben. Schließlich ist angeordnet worden, daß bei der Besetzung der Planstellen zunächst die für die Zivilversorgung bis Ende März 1936 nicht beanspruchten Stellen (10 v.H.) mit diesen Nationalsozialisten und erst dann die verbleibenden 90 v.H. der Stellen mit Versorgungsanwärtern besetzt werden sollen.

Zum Zwecke der Kontrolle der hiernach vorgeschriebenen Stellenbesetzung ersuche ich, künftig rechtzeitig für jede besetzbare Planstelle des unteren und einfachen mittleren Dienstes (soweit sie nicht mit einem entbehrlichen Beamten oder auch nicht im Wege der Versetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt wird) meine Entscheidung über die Besetzung der Stelle unter Bezugnahme auf diesen Erlaß einzuholen. Sind bereits geeignete Bewerber, d.h. Nationalsozialisten, die bis zum 14. September 1930 ihren Eintritt in die Partei erklärt haben, vorhanden, so sind dem Berichte die Bewerbungsunterlagen mit einer erschöpfenden Stellungnahme beizufügen. Dies wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn es sich um einen Bewerber handelt, der auf Grund des Runderlasses vom 19. April 1934 - A 956 - (Zentralblatt S.146) in einer Angestellten- oder Arbeiterstelle bevorzugt

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen,
2. die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen.

zu 2:
Abschrift unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 29. Mai 1935 - Z II a 1677 M - zur gleichmäßigen Beachtung. Jhrem Berichte zum 1. August d.Js. ist eine Aufstellung über die in den Rechnungsjahren 1932, 1933 und 1934 besetzten Stellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes beizufügen.
Fehlanzeige ist erforderlich.

Hr. Präs. d. Akademie d. Künste, Berlin

zugt untergebracht worden ist und sich im Dienste bewährt hat. Zur Beschleunigung des Geschäftsverkehrs werde ich in den Fällen, in denen die zu besetzende Stelle schon für die Zivilversorgung in Anspruch genommen werden muß, die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin unmittelbar anweisen, Name und Anschrift des in Betracht kommenden Versorgungsanwärters unter Übersendung der Bewerberakten der Anstellungsbehörde mitzuteilen (gemäß der Bestimmung unter lfd.Nr.1 Abschnitt V und Nr.7 Abschnitt IV meines Runderlasses vom 23.März 1934 - A 210 -, Zentralbl.S.109). Nach Besetzung des für die Zivilversorgung bis Ende März 1936 nicht beanspruchten Stellenanteils greift das normale Verfahren der Stellenbesetzung nach meinem Runderlaß vom 23.März 1934 wieder Platz. Hierüber ergeht zu gegebener Zeit besonderer Erlaß.

Bis zum 1.August 1935 ist mir zu berichten, welche Stellen - soweit sie unter diesen Erlaß fallen - seit dem 1.April 1935 bereits besetzt worden sind und wie ihre Besetzung vorgenommen worden ist. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Jm übrigen weise ich darauf hin, daß die Sonderregelung für Personen (Sonderaktion für alte Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung), die bevorzugt als Angestellte oder Arbeiter unterzubringen sind, auch durch die Anordnung des Führers und Reichskanzlers nicht berührt wird. Demnach sind als Angestellte und Arbeiter auch solche Angehörige der SA, SS, des Stahlhelms und Mitglieder der Partei, die bis zum 30.Januar 1933 Mitglied geworden sind, bevorzugt zu berücksichtigen.

Jn Vertretung

58

53

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 742

Berlin, den 1. August 1935

Betr.: Die bevorzugt unterzubringenden Personen

Auf den Erlass vom 25. März d. Js. - Z II a Nr. 877 - berichte ich, dass bevorzugt unterzubringende Personen bei der Preussischen Akademie der Künste bisher nicht beschäftigt werden. Die im letzten Jahre freigewordene Stelle eines Lohnempfängers (Buchbinder) konnte, wie ich bereits am 5. Februar d. Js. - J. Nr. 121 - berichtete, mit einem alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung nicht besetzt werden, da das Arbeitsamt uns einen ~~solchen~~ K2/kinder, d.alten Kämpfer ist, nicht nachweisen konnte.

Zum 1. Oktober d. Js. wird die Stelle des Hausinspektors durch Pensionierung des bisherigen Jnhabers frei. Wegen Wiederbesetzung dieses Postens werden wir noch gesondert berichten.

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs-u. Preuss. Minister für Wissenschaft pp.

Berlin W8

Der Reichs-und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II a Nr. 877

Berlin W 8 den 25. März 1935.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
No 7310 * 28 MRZ 1935

Abschrift

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.Min.Präs. u.aller St.M.vom 28.2.1935, betr. die bevorzugt unterzubringenden Personen (Lo 119)

Vorgang: PrBesBl.1934 S.166, 224, 253, 339 u. 1935 S.5.

Ziffer 2 des RdErl.v.11.4.1934 -PrBesBl.S.166 - erhält folgende Fassung:

"2. Die den Provinzialbehörden (ObPräs.,OLGPräs.,Reg.Präs.) unmittelbar oder mittelbar unterstellten Dienststellenleiter haben am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres ihrer Provinzialbehörde anzuzeigen, wieviel bevorzugt unterzubringende Personen bei ihrer Dienststelle beschäftigt werden und wieviele davon auf Grund dieses Erlasses zur Einstellung gelangt sind. Die Anzeigen sind bis spätestens 15.Juli und 15. Januar j.Js. -erstmalig bis 15.Juli 1935 - zu erstatten. Fehlanzeige erforderlich. Die Provinzialbehörden haben für die eigene Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen dem Fachminister spätestens am 5. August und 5. Februar j.Js. - erstmalig am 5.August 1935 - Anzeige zu erstatten. - Fehlanzeige erforderlich.

An sämtl.Behörden und Dienststellen der Pr.Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände u.die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Abschrift übersende ich mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 19. April 1934 -A 956-. Ich ersuche, mir die vorgeschriebene Anzeige bis spätestens 5. August und 5. Februar j.Js. zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich.

In Vertretung
gez. Kunisch

An
die Herren Vorsteher der
nachgeordneten preußischen
Dienststellen.

Präs.d.Akademie d. Künste
Berlin

Beglaubigt
Schimmagel
Ministerialkanzleisekr.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a Nr.1079

Berlin W 8 den 21. März 1935.
- Postfach -

A n o r d n u n g

über die Ernennung und Entlassung der Beamten und der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Vom 21. März 1935.

Auf Grund der mir durch die Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 1.Februar 1935 -RGBl.I S.73,74 - und durch den Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 6.Februar 1935 -Gesetzsamml.S.13- erteilten Ermächtigung ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Jnnern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Jch behalte mir vor:
a) bei Reichsbeamten
1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der Reichsbesoldungsgruppen A2c und aufwärts, und die Aufhebung solcher Bestellungen,
2. die Ernennung und Entlassung der Jnhaber von Planstellen der der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 4 c,
b) bei preußischen Beamten
1. die kommissarische Bestellung zu Ämtern der preußischen Besoldungsgruppen A2b und aufwärts und die Aufhebung solcher Bestellungen, soweit sich der Ministerpräsident diese Befugnis nicht vorbehalten hat,
2. die Ernennung und Entlassung der planmäßigen Beamten der preußischen Besoldungsgruppen A2c bis A3c und der Besoldungsgruppe A4b, soweit ruhegehaltsfähige Zulagen in Höhe von 700 oder 500 RM gezahlt werden, ferner der Fachschullehrer und der außerplanmäßigen Lehrpersonen an Staatlichen Fachschulen.

II. Jch übertrage auf Widerruf die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der sonstigen Reichs- und Landesbeamten und Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen
a) für das Reich
1. den Leitern der mir nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststelle handelt,
2. dem Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes für die Beamten und die Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen des Saarlandes,
b) für Preußen
den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs,
c) für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern.

Bei Abweichung von den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Beförderung ist vorher die nach den Erlassen des Führers und Reichskanzlers erforderliche Zustimmung der Reichsminister des Jnnern und der Finanzen bei mir zu beantragen.

Jn Vertretung

An
1. die Herren Leiter der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen,
2. die Unterrichtsverwaltungen der Länder -außer Preußen-.

Zu vervielfältigen und zu verteilen an die Herren Chefs der Ämter, Herren Abt.-Leiter, Herren Referenten u. Herren Expedienten.

Akad.d.Künste hier

Der Reichs=
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 828/35

Berlin W 8, den 6. März 1935.
Unter den Linden 4
= Postfach =

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft
IV/6 - 994

Berlin W 8, den 27. Februar 1935.
Wilhelmstr. 72

S o f o r t !

Betrifft: Arbeitermangel in der Landwirtschaft.

- - - -

Die außenhandelspolitische Lage und die damit verbundene Devisen=verknappung zwingt zur Sicherung der Ernährung aus eigenem Boden und zur Erweiterung der eigenen Rohstoffgrundlage für Gewerbe und Industrie. Ich habe deshalb die deutschen Bauern zur Erzeugungs=schlacht aufgerufen, um durch Zusammenfassung aller Kräfte dieses Ziel zu erreichen. Diese Aufgabe ist aber nur zu lösen, wenn der Landwirtschaft die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Das ist nicht der Fall.

Durch die Maßnahmen der Reichsregierung haben Gewerbe und In=dustrie eine starke Förderung erfahren, die nicht nur die Zahl der Erwerbslosen vermindert, sondern gleichzeitig zur Abwanderung von Landarbeitern und -arbeiterinnen in Gewerbe und Industrie geführt haben.

Als

1. An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

2. An
den Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.

Zu 2: Abschrift übersende ich mit Bezug auf
das Schreiben vom 27. Februar 1935
- IV/6.994 - mit der Bitte um Kennt=
nisnahme.

Ja. Bibl. d. Akad. d. Künste
Berlin

Als Ersatz werden der Landwirtschaft Erwerbslose aus den Städten angeboten, die aber den Verlust nicht ausgleichen können, da sie körperlich nicht leistungsfähig genug sind oder aus anderen Gründen für die landwirtschaftliche Beschäftigung nicht geeignet erscheinen. Dazu kommt die starke Inanspruchnahme der Bewohner des flachen Landes durch Formationen verschiedener Art.

Ich habe bereits im vorigen Jahr in enger Fühlungnahme mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung versucht, durch gesetzliche Regelung und zwar insbesondere durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl.I S 381) dieser für die Landwirtschaft und damit für die Ernährung gefahrvollen Entwicklung entgegenzutreten. Wenn diese meine Bemühungen von Erfolg sein sollen, so muß ich auf die tätige Mitarbeit aller Behörden und aller privaten und öffentlich-rechtlichen Organisationen, die irgendwelche gewerblichen Aufträge vergeben oder ausführen, rechnen können.

Erste Voraussetzung ist, daß alle Arbeiter ausschließlich durch die zuständigen Landes- bezw. Arbeitsämter vermittelt werden, d.h., daß alle oben angeführten Organisationen sich nur dieser Vermittelung bedienen, die einzig und allein in der Lage ist, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten die Arbeitskräfte planvoll anzusetzen. Deshalb ist es auch erforderlich, daß dem mit der Vermittelung betrauten Beamten der Arbeitsämter jederzeit Zutritt zu den Arbeitsstellen gewährt wird, damit sie sich an Ort und Stelle von der Zusammensetzung der Belegschaft überzeugen können. Ich bitte, dabei von dem Grundsatz ausgehen zu wollen, daß keine vom Land stammenden Arbeitskräfte irgendwelcher Art eingestellt werden und in den letzten drei Jahren (§§ 2 und 3 des Gesetzes) Eingestellte dem Arbeitsamt mitgeteilt werden, damit gegebenenfalls die Arbeitsämter die Möglichkeit haben, bereits eingestellte Arbeitskräfte in die Landwirtschaft zu vermitteln. Gleichzeitig wäre ich dankbar, wenn Sie bei Vergebung von Aufträgen an private Firmen diese verpflichten würden, keine vom Land stammenden männlicher oder weiblichen Arbeitskräfte neu einzustellen.

Ich bitte, weiter anordnen zu wollen, daß die Ihnen nachgeordneten Dienststellen angesichts der Notlage in der Landwirtschaft

vorläufig

vorläufig für das Jahr 1935 keine vom Land Stammenden als Arbeiter oder Arbeiterinnen verpflichten.

Da für die kommende Frühjahrsbestellung die notwendigen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen müssen, wenn die Erzeugungsschlacht und damit die Ernährung des deutschen Volkes nicht gefährdet werden soll, bitte ich, die entsprechenden Maßnahmen unverzüglich und umfassend zu treffen und mich von dem Veranlaßten zu unterrichten.

Für Rückfragen steht mein Sachbearbeiter, Dr. Lorenz zur Verfügung.

In Vertretung

gez. H. Backe.

An a) die sämtlichen Herren Reichs- und Preußischen Minister,
b) die Landesregierungen,
c) die Deutsche Reichsbahngesellschaft, Hauptverwaltung, Berlin W 8,
d) den Herrn Generalinspekteur für das Deutsche Straßenwesen, Berlin W 8.

- je besonders -

- - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Angesichts der großen nationalen Bedeutung der Sicherung der Ernährung aus eigenem Boden und der Erweiterung der eigenen Rohstoffgrundlage für Gewerbe und Industrie ersuche ich, die zur Erreichung dieses Ziels gegebenen Anweisungen auf das Genaueste zu beachten.

In Vertretung

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 3482

Berlin W 8 den 2 November 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 1246 * - 3 NOV. 1934

Verteilung von Arbeitskräften.

Zur weiteren Durchführung der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 28.August 1934 bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

1. Der § 3 Abs.2 der Anordnung kommt bei Dienststellen, bei denen ein Vertrauensrat nicht zu bilden ist (vergl. meinen Runderlaß vom 16. April 1934 -ZBlUV. S.140-) nicht zur Anwendung; insoweit entfällt daher die Vorlage des Prüfungsergebnisses bei dem Arbeitsamt.
2. Nach Abschluß der Prüfung ist der vom Führer des Betriebes oder der Verwaltung (Dienststellenleiter, der die Dienstverträge mit den Arbeitern und Angestellten abgeschlossen hat - vergl. Abs.1 des RdErl. vom 14.9.1934 - PrBesBl.S.312 -) beschlossene Austausch der Arbeitskräfte alsbald einzuleiten. Nachdrücklich wird auf § 7 Abs.2 der Anordnung hingewiesen, wonach eine Entlassung erst dann vorgenommen werden darf, wenn einwandfrei feststeht, daß der zur Entlassung kommende jüngere Angestellte oder Arbeiter mit dem Zeitpunkt seiner Entlassung eine anderweite Unterbringung findet. Eine vorzeitige Kündigung würde unerwünschte Beunruhigung schaffen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Landesarbeitsämter angewiesen hat, mit den Verwaltungen engste Fühlung aufrechtzuerhalten, um ihnen die Durchführung der Anordnung zu erleichtern und bei Meinungsverschiedenheiten die Auffassung der den Verwaltungen vorgesetzten Dienststellen herbeizuführen.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Der Reichs-und Preußische Berlin W 8, den 17. Dezember 1934
ster für Wissenschaft, Erziehung -Postfach-
und Volksbildung

A Nr. 3971. Auszugsweise Abschrift.

Der Reichs-und Preußische
Minister des Jnnern Berlin, den 6. November 1934.
II S B 6190/3.11.

Betrifft: Ernennungen und Beförderungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern.

Um die Verbundenheit der Beamtenschaft mit dem Führer und Reichskanzler und der nationalsozialistischen Bewegung bei jeder sich bietenden Gelegenheit besonders zu betonen, erscheint es mir zweckmäßig, Ernennungen zu Beamten, Beförderungen sowie gegebenenfalls Verleihung von Titeln und Charakteren, ferner Höhereinstufungen nach dem Tarif bei Angestellten, Lohnempfängern und dergl. mehr als bisher zu den Gedenk-und Feiertagen der Nation auszusprechen. Jnsbesondere gilt das für Ernennungen, Beförderungen usw., die vorzugsweise für Verdienste um die nationalsozialistische Erhebung stattfinden.
Als Feiertage der Nation gelten:

der 30. Januar,
20. April,
1. Mai,
30. September,
9. November.

Unter diesen Feiertagen wird bevorzugt der 20. April, der Geburtstag des Führers, zu berücksichtigen sein. Der 1. Mai wird in erster Linie für Höhereinstufungen usw. von Arbeitern und Angestellten, der 30. September für Ernennungen, Beförderungen usw. von Beamten, Angestellten und Arbeitern im Dienste der Landwirtschaft in Frage kommen.

Die Ernennungen, Beförderungen usw. werden an den genannten Gedenk-und Feiertagen mit Wirkung von dem zurückliegenden Zeitpunkt auszusprechen sein, von dem an die betreffende Stelle verliehen wird. Benachteiligungen der Beteiligten sollen durch diese Regelung nicht veranlaßt werden.

Vorstehende auszugsweise Abschrift des Runderlasses des Herrn Reichs-und Preußischen Ministers des Jnnern vom 6. November 1934- II S B 6190/3.11- übersende ich mit dem Ersuchen, gleichfalls nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Jn Vertretung

An
die Herren Vorstände der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II b Nr. 23

Berlin W 8 den 16. Mai 1935.
- Postfach -

522 * 13.MAI

Bei Prüfung der hier vorgelegten Anträge auf Gewährung von Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte und deren Hinterbliebene (Kap.200 Tit.10 - bisher Kap.197 Tit. 10 -) sowie an Angestellte und Arbeiter im Staatsdienst, an ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene (Kap.200 Tit.11 - bisher Kap.197 Tit.11 -) fällt immer wieder auf, daß in vielen Fällen die Begründungen außerordentlich dürftig sind und insbesondere auch der in meinem Runderlaß vom 29.Oktober 1934 - A 3291 - getroffenen Anordnung nicht entsprechen. Indem ich die Beachtung dieses Erlasses erneut zur Pflicht mache, ordne ich zur Sicherstellung einer erschöpfenden Berichterstattung hiermit folgendes an:

1. Über Unterstützungsanträge von ausgeschiedenen Beamten und deren Hinterbliebenen ist künftig allgemein nach anliegendem Muster 19 zu berichten, das für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Verwaltung vorgeschrieben und von dem Regierungspräsidenten in Hannover zu beziehen ist. Bei Frage 7 des Musters ist auch anzugeben, welche Kinder mit dem Antragsteller einen gemeinsamen Haushalt führen, und was sie gegebenenfalls zu den Kosten des Haushalts beitragen.
2. Die Vorlage der Unterstützungsgesuche von Angestellten und Arbeitern im Staatsdienst, von ausgeschiedenen Angestellten und Arbeitern sowie von Hinterbliebenen von solchen hat nach dem anliegenden Muster 2 zu erfolgen. Zu den Anträgen ist in jedem Falle eingehend Stellung zu nehmen.

In Vertretung

An
die nachgeordneten Behörden.

Abdruck dieses Erlasses erhalten sämtliche Abteilungen des Ministeriums und Herr Amtsrat von Rützen.

63
61

(Behörde) _____, den _____ 19____

Nr. _____

Bericht,

betreffend

I*) die Bewilligung — Erhöhung — einer laufenden Unterstützung an einen ausgeschiedenen Beamten,
II*) die Neubewilligung — Weiterbewilligung — Erhöhung — einer mehrjährigen Unterstützung an einen ausgeschiedenen Beamten,
III*) die Bewilligung — Erhöhung — einer laufenden Unterstützung an Hinterbliebene eines Beamten und von Kinder-Erziehungsbeihilfen,
IV*) die Neubewilligung — Weiterbewilligung — Erhöhung — einer mehrjährigen Unterstützung an Hinterbliebene eines Beamten und von Kinder-Erziehungsbeihilfen,
V*) die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung an einen ausgeschiedenen Beamten oder an die Hinterbliebenen eines Beamten.

*) Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Mit _____ Anlage

an den Herrn Finanzminister

in

Berlin C 2.
Am Festungsgraben 1.

(Unterschrift.)

1. Außerordentliche — laufende — Unterstützung (vom _____ bis _____)

   von jährlich _____ *RM* aus Kap. _____ Tit. _____

2. Nachricht de_____

   in _____ nach Form. _____

3. Zur Kontrolle.

   Berlin, den _____ 19____

Der Finanzminister.
I. A.

Nr. 19. R. O. Bericht, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung an einen ausgeschiedenen Beamten oder die Hinterbliebenen eines Beamten (Hannover).

Gebrüder Jänecke, Hannover. 1934. 3000

1.	Vor- und Zuname der zu unterstützenden Person. (Bei Beamten die Dienststellung; bei Witwen auch der Geburtsname.)	
2.	Wohnort (bei größeren Städten auch Angabe der Wohnung); seit wann?	
3.	Lebensalter.	
4.	Gesundheitszustand und Erwerbsfähigkeit. (Krankheit, Gebrechen usw.)	
5.	Jährliches Einkommen: a) aus Vermögen, b) aus gewinnbringender Beschäftigung, Abvermieten usw., c) aus öffentlichen Fonds: Ruhegehalt, Witwen- und Waisengeld, Erziehungsbeihilfen, Rente, Krankengeld, laufende Unterstützung usw., d) aus sonstigen Zuwendungen, e) außerordentliche Unterstützungen **aus den letzten zwei Jahren.** Bei Unterstützungen (zu c und e) ist **der Tag** und die **Nr. der Bewilligungsverfügung** und **-behörde** anzugeben.	
6.	**Letzte Dienststellung, Dienstzeit und Führung des verstorbenen Ehemannes oder Vaters oder ausgeschiedenen Beamten. Wann zur Ruhe gesetzt?**	

7. **Kinder.** (Name, Alter, Stand, Aufenthalt, Familien- und Einkommensverhältnisse derselben.)	Name und Alter (bei minderjährigen Geburtstag)	Stand oder Beruf	Verheiratet? Zahl der unversorgten Kinder?	Einkommen

8.	Inwieweit sind Kinder in der Lage, d Bittsteller zu unterstützen?	
9.	**Sind sonstige unterstützungspflichtige oder -fähige Verwandte vorhanden?** (Zutreffendenfalls Familien- und Einkommensverhältnisse.)	
10.	Es werden beantragt: a) laufende Unterstützung, b) mehrjährige Unterstützung, c) Erziehungsgeld, d) einmalige Unterstützung.	
11.	Kurze Begründung des Antrags (soweit die Angaben nicht bereits aus den einzelnen Spalten ersichtlich sind).	

Zu Z II b 23/35 — Anlage 2

B e r i c h t,
betreffend
die Bewilligung einer einmaligen Unterstützung an einen früheren staatlichen Angestellten (Arbeiter) oder an die Hinterbliebenen eines solchen.

(Behörde) _____ .....den .....19....

_____

Mit Anlage

an den Herrn Reichs-und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin.

Nr.	Frage	Antwort
1	Vor-(Ruf-) und Zuname d... Bittsteller.... (bei Frauen und Witwen auch Geburtsname)	
2	Wohnort (Bei größeren Städten auch Angabe der Wohnung)	
3	Alter d...Bittsteller	
4	Stand oder Beruf: a) eigener b) des Ehemanns (bei Frauen u.Witwen) c) des Vaters(b.Waisen)	
5	a) letzter Dienstort d...Angestellten oder Arbeiters (Ort u.Regierungsbezirk): b) wann aus dem Staats=dienst ausgeschieden? c) bei welchen Staatsbe=hörden tätig gewesen und innerhalb welcher Zeit?	
6	Einkommen d...Bittsteller a) aus Vermögen b) aus gewinnbringender Beschäftigung c) aus öffentlichen Fonds: (Erziehungsbeihilfen, Rente,Krankengeld,lau=fende Unterstützung pp.) d) aus sonstigen Zuwen=dungen e) außerordentliche Unter=stützungen aus den letz=ten 2 Jahren (Bei Unterstützungen (zu c.u.e) ist die An=gabe der Fonds erwünscht, aus denen diese gewährt werden,evtl.ist die be=willigende Behörde zu bezeichnen) f) Hat die Ehefrau eigenes Einkommen oder Vermögen?	

Nr.	Frage	Antwort
7	Wohnungsverhältnisse: a) Größe der Wohnung (Zimmerzahl) b) Betrag der Jahresmiete c) Einnahme durch Vermieten	

	a)	Name und Alter	Stand,Beruf	Verheiratet? Zahl d.unversorgten Kinder	Einkommen
8	Kin=der				

	b) Inwieweit sind die Kinder in der Lage d...Bittsteller zu unterstützen? Welche Kinder führen mit d... Antragsteller...einen gemein=samen Haushalt? Wieviel tragen sie zu den Ko=sten des gemeinsamen Haushalts bei?	
9	Sind sonstige unterstützungs=fähige Verwandte vorhanden? (evtl.Familien-und Einkommens=verhältnisse derselben)	
10	Schuldverbindlichkeiten	

Nr.	Frage	Antwort
11	Führung d... Bittsteller und .....Angehörigen	
12	Sonstige erheblich erscheinende Angaben über die Verhältnisse d...Bittsteller..., Zugehörigkeit des Bittstellers (der Bittstellerin) zur Partei usw., Zugehörigkeit der Kinder zur S.A.,S.S.,H.J.,B.D.M.usw. in den Kampfjahren erlittenen Nachteile. (Hier sind alle besonderen Umstände anzugeben, die die Gewährung einer außerordentlichen Unterstützung rechtfertigen).	
13	Vorschlag des Berichterstatters.	

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 1678 M

Berlin W 8 den 23. Mai 1935.
- Postfach -

Abschrift.

Betrifft: Begriff "Mischehe".

- - - - - - -

Der Begriff "M i s c h e h e" wird zur Zeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen Verkehr das Wort "Misehehe" nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d.h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.

Unterschrift.

An die Landesregierungen. Für Preußen: An die Ober- und Reg.Präsidenten, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Polizeipräsidenten in Berlin.

- - - - - - - - - - -

Abdruck übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 26. April 1935

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern

In Vertretung
gez. Pfundtner

An a) die Herren Reichsminister, b) den Herrn Preuß.Ministerpräsidenten, c) den Herrn Preuß. Finanzminister, d) die Herren Reichsstatthalter. - IV f 1814/1073 c -.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

In Vertretung

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- u.preuß.Dienststellen.
Zu vervielfältigen und zu verteilen an
die Herren Chefs der Ämter, die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten und die Herren Expedienten.

Beglaubigt: Krumsch

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 1622

Berlin W 8 den 17. Mai 1935.
- Postfach -

Abschrift.

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern für Zwecke der NSDAP.

RdErl. d.RuPr.MdI. zugl. i.N.d.Pr.FM. vom 3.5.1935 - II SB 6461/25.4. u. IC 3443/12.18.4. -.

- - - - - - - - - -

(1) Ziff.3 Abs.1 Satz 3 u.4 des RdSchr.v. 7.5.1934 - IV 6461/24.4. (vgl.auch Ziff.5 Abs.1 Satz 3 u.4 des RdErl.d.PrFM zgl. i.N.d.MdI. v.16.7.1934 - IC 3443/16.5., Zd 1012 II, MBliV. S.1027, 1166, 1515 u.PrBesBl. S. 253, 382) wird wie folgt geändert:

Angestellte und Arbeiter sind zu diesen Kursen gleichfalls unter Fortzahlung der vollen Bezüge zu beurlauben. Der Erholungsurlaub ist wie bei den Beamten zu kürzen.

(2) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1.4.1935 in Kraft.

(3) Eine Neufassung der Richtlinien über die Beurlaubung für Zwecke der NSDAP wird demnächst erfolgen.

An die Reichsstatthalter, den Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes, die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden der Preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.Körperschaften des öffentl.Rechts.-MBliV.Nr.19-.

- - - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Zusatz für die preußischen Dienststellen: Auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 - A 2224 - nehme ich hierbei Bezug.

In Vertretung
gez. K u n i s c h

Beglaubigt
Ministerialkanzleisekr.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- u.preußischen Dienststellen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
ZIIa Nr. 910, M,GI,GII

Berlin W 8 den 23. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
No 0297 28 MRZ 1935

Nachweis der arischen Abstammung.

Ich verweise auf den auf Seite 285 ff.des Ministerialblatts für die Preußische innere Verwaltung veröffentlichten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 - IB 3/29 - über die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

An den Nachweis der arischen Abstammung sind nicht, wie dies vielfach geschehen ist, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen zu stellen. Nach der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl.I.S.195), Ziff.2 und den Richtlinien zu § 1a Abs.3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8.August 1933 (RGBl.I S.575), Ziff.2 werden in der Regel zum Nachweis der arischen Abstammung eines Beamten nur seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern zu verlangen sein.Die Anforderung weiterer Urkunden wird dann erst in Frage kommen, wenn begründete Zweifel daran bestehen,daß die Angaben des Beamten oder Beamtenanwärters über die Religion seiner Vorfahren zutreffen. Dabei bleibt freigestellt,die Prüfung schärfer durchzuführen, je höher die Dienststellung ist,die der betreffende Beamte bekleidet. Bei der Masse der unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter werden jedoch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen in der Regel nicht zu stellen sein.

In Vertretung
gez.Kunisch

Beglaubigt
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekr.

An
die Herren Vorsteher der
nachgeordneten Reichs- und
preußischen Dienststellen.
Zu vervielfältigen und zu verteilen an
die Herren Chefs der Ämter,die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten und Expedienten.

Abd. d. Künste

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 931

Berlin W 8 den 14. März 1935.
- Postfach -

Verteilung von Arbeitskräften.

- - - -

Absatz 1 Ziffer 1 meines Runderlasses vom 2. November 1934 - A 3482 - (ZBlUV. S. 349) erhält folgende Fassung:

"1. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat die Arbeitsämter darauf hingewiesen, daß die Meldepflicht nach § 3 Abs.2 der Anordnung für die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen entfällt, unabhängig davon, ob für sie ein Vertrauensrat zu bilden ist oder nicht. Eine Änderung des § 3 Abs.2 ist dadurch nicht erfolgt."

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Kanzlei —

Beglaubigt
Schwagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
preußischen Dienststellen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 891

Berlin W 8 den 14. März 1935.
- Postfach -

Wertraulich!

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
FM. I C 3443/26.1.
RuPrMdI. II SB 6461/19.2.

Berlin, den 1. März 1935.

Betr. Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Sportlehrgängen.

- - - - - -

Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 16. Juli 1934, betr. die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP und der ihr angegliederten Verbände - abgedruckt im Pr. Besoldungsblatt von 1934 auf S. 253 ff. und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1934 auf S. 1027 ff. -:

1. Beurlaubungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Geländesportlehrgängen der Reichswehr sind bis zur Dauer von 4 Monaten nach Ziff. 4 Abs. 1 und 2 unseres vorgenannten Runderlasses vom 16. Juli 1934 zu behandeln.
2. Wird Urlaub für einen längeren Zeitraum als 4 Monate notwendig, so kann dieser nur unter Fortfall der Gehalts- oder Lohnbezüge gewährt werden. Bei den Beamten sind hinsichtlich dieser Urlaubszeit die Bestimmungen unter Ziff. 3 a-e unseres Runderlasses vom 16. Juli 1934 entsprechend anzuwenden.
   Hinsichtlich der Angestellten gilt die längere Beurlaubung als vorbehaltlos im Sinne der Ausf. Bestimmungen zu § 57 PAT erteilt.
   Hinsichtlich der Arbeiter gilt die Zeit der Teilnahme an den Lehrgängen als Staatsdienstzeit im Sinne des § 3 des PLT und ist bei der Errechnung der ununterbrochenen Staatsdienstzeit nach § 4 des PLT mit zu berücksichtigen.
3. Den vorbezeichneten Lehrgängen sind die Lehrgänge der Motorsportschulen des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps gleichgestellt.
4. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuchen wir, den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Sinne der Ziff. 10 unseres Runderlasses vom 16. Juli 1934 hiervon in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.
5. Die unserer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind ebenfalls in geeigneter Weise auf diese Regelung zur Beachtung hinzuweisen.

Zugleich im Namen des Reichs- und Pr. Ministers des Innern.
Der Finanzminister
In Vertretung: gez. Dr. Landfried.

An a) die Herren Oberpräsidenten, b) den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, c) die Herren Regierungspräsidenten, d) den Herrn Präsidenten der Pr. Bau- und Finanzdirektion, e) die Herren staatlichen Polizeiverwalter. - - - - - - - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur vertraulichen Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

In Vertretung: gez. Kunisch.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen.

Beglaubigt
Schirmacher
Min. Kanzl. Sekretär.

Akad. d. Künste

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 573

Berlin W 8 den 11. Februar 1935.
- Postfach -

Abschrift

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.MPräs.u.aller StM.v.10.1.1935,betr.Einstellung von bevorzugt unterzubringenden Personen und Arbeitsplatzaustausch (Lo 1087).

Nachstehender Runderlaß des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 14.11.1934, G.Z.: II 5380/524, wird zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben (zu vergl. RdErl.v.11.4.1934, Lo 222 II - PrBesBl. S.166 -, 8.6.1934, Lo 422, PrBesBl. S.224, 27.7.1934, Lo 222 II - PrBesBl. S 253 -. 22.10.1934, Lo 839 - PrBesBl. S.339 -, 14.9. 1934, Lo 736 II -PrBesBl. S. 312 -,25.10.34, Lo 793 - PrBesBl. S 343 -, 11.12.1934, Lo 793 II - PrBesBl.S. 377 -).

Der Präsident der Reichsanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.
G.Z.: II 5380/524.

Charlottenburg 2, den 14. November 1934.
Hardenbergstr. 12.

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter.

Betr. Sonderaktion; hier: Personenkreis.

In letzter Zeit werden von den verschiedenen Organisationen und Verbänden immer wieder Anträge an mich gerichtet, ihre Mitglieder ebenfalls in die Sonderaktion aufzunehmen. Im Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSDAP. und der Obersten SA-Führung weise ich darauf hin, daß eine Ausdehnung des Personenkreises der Sonderaktion grundsätzlich nicht mehr vorgenommen wird.

Um jedoch eine gleichmäßige Behandlung der Parteimitglieder und der Angehörigen der SA, SS und des Stahlhelm zu sichern, wird im Einvernehmen mit der Reichsleitung der NSDAP und der Obersten SA-Führung der Personenkreis für die Sonderaktion dahin abgeändert, daß nunmehr Parteimitglieder, deren Mitgliedskarten bis zum 30. Januar 1933 ausgestellt waren, zur Sonderaktion zugelassen sind.

Ich bitte, dahin zu wirken, daß die durch diese neue Regelung erfaßten Parteimitglieder beim Arbeitsplatzaustausch im Sinne des § 4 der Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften außer Betracht gelassen werden und daß sie im Sinne des § 13 der Anordnung dem dort genannten Personenkreis gleichgestellt werden.

-PrBesBl.1935 S.5 -.

- - --------- - -

Abschrift des auf S.5 des Preuß.Besoldungsblatts von 1935 veröffentlichten Runderlasses vom 10.Januar 1935 übersende ich im Anschluß an meine Runderlasse vom 19.April und 18.Juni 1934 - A 956 und 1851 -(vergl.auch ZBlUV.1934 S.146 und 194) zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage: gez.Brenner

An
1.die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen;
2.die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichsdienststellen.

Zu 2: Abschrift mit dem Ersuchen um sinngemäße Beachtung.

Beglaubigt
Schwarzel
Min.Kanzl.Sekr.

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft.
Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8, den 17. April 1935.
- Postfach -

Z II a Nr. 1317.

Abschrift.

Akteneinsicht durch Parteidienststellen d. NSDAP.
RdErl.d.RuPrMdJ.v. 2.4.1935 -II SB 6181/12.3.

- - - -

(1) Die RdErl.v.29,12.1934 -II SB 6181/6.10 (MBliV.1935 S.27) und 5.3.1935 -II SB 6181/31.1. (MBliV.S.316) ergänze ich dahin, daß auch Ersuchen des Obersten Parteigerichts der NSDAP. auf Übersendung von Akten zur Einsichtnahme zu entsprechen ist, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen. Andere Parteigerichte sind nicht berechtigt, solche Ersuchen zu stellen.

(2) Bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs.3 des RdErl. v. 29.12.1934 sinngemäße Anwendung.

An die Landesregierungen. - Für Preußen: An die Behörden der Preußischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öffentl. Rechts. -MBliV.Nr.15.

- - - - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 - Z II a 56 - (Reichsmin.Amtsbl. S. 46) zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Jm Auftrage

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preuß. Dienststellen.

Akad. d. Künste

73

72

PROF. DR. H. C. HUGO LEDERER

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2,
Hardenbergstr. 33 Tel.: C 1 Steinplatz 2937

den 2o. April 1935.

Herrn
Professor Alexander A m e r s d o r f f e r ,
Preußische Akademie der Künste,
Berlin W 8,
Pariser Platz 4.

Sehr geehrter Herr Professor!

Hiermit bestätige ich den Empfang der Abschrift vom 16.d.Mts., betreffend die Reichsreform, deren Inhalt ich zur Kenntnis genommen habe.

Mit den besten Empfehlungen und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Hugo Lederer

Z.

Zum Übertritt in die aktive
Dienststellung der Wehrmacht
zum 15. Oktober 1935,
Datum gebe

B. 11/4 35

Ob. Kdo. 9 + 10 Abt.

Ob.
Ki.

Hans Schmidt Leutn.
Jäger Mot.
Hoffmann Hptmann
Fritzsch Hptmann

Der Reichs-und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 1068 M

Berlin W 8 den 9. April 1935
- Postfach -

A b s c h r i f t .

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
I 292/2155

Berlin NW 40, den 14. März 1935.
Königsplatz 6.

An
a) die Herren Reichsminister,
b) die Herren Reichsstatthalter,
c) die Landesregierungen,
d) die Herren Ober-und Regierungs-Präsidenten.

Nach einem ausdrücklichen Wunsche des Führers sollen Erörterungen jeder Art über die Reichsreform nach wie vor unterbleiben. Die öffentliche Erörterung dieser Frage ist nurgeeignet, unnötige Verwirrung und Beunruhigung in die Bevölkerung, Staatsverwaltung und Wirtschaft hineinzutragen. Ich bitte deshalb, alle Dienststellen und Beamten Ihres Geschäftsbereichs darauf hinzuweisen, daß sie sich jeder öffentlichen Erörterung über die Reichsreform, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form, zu enthalten haben. Unter den Begriff der Reichsreform fällt ebenso die Neugliederung des Reichs wie die Neuordnung in Verfassung und Verwaltung.

Eingaben von privater Seite über Fragen der Reichsreform ersuche ich, soweit mein Interesse an einer Eingabe vorausgesetzt wird, mir ohne sachliche Stellungnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Führers hat die Dienststellen der NSDAP mit einer gleichen Weisung versehen.

gez. F r i c k .

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
In Vertretung
gez.Kunisch

1.)An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. (außer Reg.Präsidenten und Oberpräsidenten)
2)Zu vervielfältigen und zu verteilen an d.H. Chefs der Aemter,
" " " Abteilungsleiter,
" " " Referenten und
" " " Expedienten.

Präsident d. Akademie d. Künste
Berlin.

Beglaubigt
Ministerialkanzleisekretär.

J. Nr. 373

den 16. April 1935

Abschrift!

Der Reichs-und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a 1068 A

Berlin W 8, den 9. April 1935

Abschrift!

Der Reichs-und Preussische Minister des Innern
I 292/2155

Berlin NW 40, den 14.März 1935
Königsplatz 6

An
a) die Herren Reichsminister,
b) die Herren Reichsstatthalter,
c) die Landesregierungen,
d) die Herren Ober-und Regierungs-Präsidenten.

Nach einem ausdrücklichen Wunsche des Führers sollen Erörterungen jeder Art über die Reichsreform nach wie vor unterbleiben. Die öffentliche Erörterung dieser Frage ist nur geeignet, unnötige Verwirrung und Beunruhigung in die Bevölkerung, Staatsverwaltung und Wirtschaft hineinzutragen. Ich bitte deshalb, alle Dienststellen und Beamten Ihres Geschäftsbereichs darauf hinzuweisen, dass sie sich jeder öffentlichen Erörterung über die Reichsreform, sei es in schriftlicher oder mündlicher Form, zu enthalten haben. Unter den Begriff der Reichsreform fällt ebenso die Neugliederung des Reichs wie die Neuordnung in Verfassung und Verwaltung.

Eingaben von privater Seite über Fragen der Reichsreform ersuche ich, soweit mein Interesse an einer Eingabe vorausgesetzt wird, mir ohne sachliche Stellungnahme vorzulegen.

Der Stellvertreter des Führers hat die Dienststellen der NSDAP, mit einer gleichen Weisung versehen.

gez. F r i c k.

Abschrift zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.
In Vertretung
gez. Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs-und preussischen Dienststellen (ausser Reg.Präsidenten und Oberpräsidenten).

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst übersandt.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Herren Vorsteher und Verwalter der akademischen Meisterateliers für die bildenden Künste und Meisterschulen für musikalische Komposition.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 1085

Berlin W 8 den 26. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
Nr. 0311 * 29. MRZ 1935
Anl

Das Sommersemester der Verwaltungsakademie Berlin beginnt am Montag, dem 29. April 1935. Vorlesungsverzeichnisse sind zum Preise von 30 Rpf. + 15 Rpf. für Porto von der Geschäftsstelle (Dorotheenstr. 4) zu beziehen. Ich ersuche, allen Beamten von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Spitzrugel
Ministerialkanzleisekretär

An
die nachgeordneten Groß-Berliner
Dienststellen.

77
76

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 1085

Berlin W 8 den 26. März 1935.
– Postfach –

Das Sommersemester der Verwaltungsakademie Berlin beginnt am Montag, dem 29. April 1935. Vorlesungsverzeichnisse sind zum Preise von 30 Rpf. + 15 Rpf. für Porto von der Geschäftsstelle (Dorotheenstr. 4) zu beziehen. Ich ersuche, allen Beamten von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Spitzwagel
Ministerialkanzleisekretär

An
die nachgeordneten Groß-Berliner
Dienststellen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 968 M

Berlin W 8 den 27. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
No 0301 28 MRZ

Abschrift.

Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

RdErl.d.RuPrMdI v.5.3.1935 – II SB 6181/31.1.

- - - - - - -

(1) In Ergänz.des RdErl.v.29.12.1934 - II SB 6181/6.10 (MBliV. 1935 S.27) ersuche ich, Anträgen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. auf Übersendung von Akten zur Einsichtnahme für seinen Geschäftsbereich unmittelbar zu entsprechen, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen.

(2) Bei Beamten von Körperschaften des öffentl. Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs.3 des RdErl. v.29.12.1934 sinngemäße Anwendung.

An die Landesregierungen. - Für Preußen:An die Behörden der preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. - MBliV. Nr. 11 -

(L. S.)

- - - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 - ZIIa Nr. 56 - (Reichsmin.Amtsblatt S.46) zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

Graf zu Dohna

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Zu vervielfältigen und zu verteilen an
die Herren Chefs der Ämter, die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten und Expedienten.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 968 M

Berlin W 8 den 21. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
24 0301 - 28

Abschrift.

Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

RdErl.d.RuPrMdI v.5.3.1935 - II SB 6181/31.1.

- - - - - - - -

(1) In Ergänz.des RdErl.v.29.12.1934 - II SB 6181/6.10 (MBliV. 1935 S.27) ersuche ich, Anträgen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. auf Übersendung von Akten zur Einsichtnahme für seinen Geschäftsbereich unmittelbar zu entsprechen, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen.

(2) Bei Beamten von Körperschaften des öffentl. Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs.3 des RdErl. v.29.12.1934 sinngemäße Anwendung.

An die Landesregierungen. - Für Preußen:An die Behörden der preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. - MBliV. Nr. 11 -

(L. S.)

- - - - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 - ZIIa Nr. 56 - (Reichsmin.Amtsblatt S.46) zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

gez. Dr. Stuckart

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Zu vervielfältigen und zu verteilen an
die Herren Chefs der Ämter, die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten und Expedienten.

gez. Kund. d. Rümker

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 968 M

Berlin W 8 den 21. März 1935.
- Postfach -

Abschrift.

Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

RdErl.d.RuPrMdI v.5.3.1935 - II SB 6181/31.1.

- - - - - - -

(1) In Ergänz.des RdErl.v.29.12.1934 - II SB 6181/6.10 (MBliV. 1935 S.27) ersuche ich, Anträgen des Reichsschatzmeisters der NSDAP. auf Übersendung von Akten zur Einsichtnahme für seinen Geschäftsbereich unmittelbar zu entsprechen, soweit nicht im Einzelfall besondere Bedenken entgegenstehen.

(2) Bei Beamten von Körperschaften des öffentl. Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) findet Abs.3 des RdErl. v.29.12.1934 sinngemäße Anwendung.

An die Landesregierungen. - Für Preußen:An die Behörden der preuß.Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst.der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentl. Rechts. - MBliV. Nr. 11 -

(L. S.)

- -- - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 16. Januar 1935 - ZIIa Nr. 56 - (Reichsmin.Amtsblatt S.46) zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

Graf zu Dohna

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten
Reichs- und preußischen Dienststellen.

Zu vervielfältigen und zu verteilen an
die Herren Chefs der Ämter, die Herren Abteilungsleiter,
die Herren Referenten und Expedienten.

Der Reichs=
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Z II a 962

Berlin W 8, den 23. März 1935.
Unter den Linden 4
= Postfach =

Ernennung und Entlassung von Beamten.

I. Unter Bezugnahme auf Abschnitt I Absatz 2 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu den Erlassen des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Reichs- und Landesbeamten vom 22. Februar 1935 - RGBl.I S.268- ersuche ich, in allen Fällen, in denen Ihrerseits Vorschläge zur Ernennung und Entlassung von Beamten durch den Führer mir unterbreitet werden, die vorhandenen Unterlagen und die entsprechend vorbereiteten listenmäßigen Nachweisungen (vgl. Absatz 1 a.a.O.)- und zwar getrennt nach den einzelnen Besoldungsgruppen - in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Je eine Ausfertigung der Vorschlagslisten ist von Ihnen zu unterschreiben. Ich lege Wert darauf, daß in den einzelnen Spalten der Vordrucke alle zur Beurteilung des Falles notwendigen Angaben enthalten sind.

Die Vordrucke können von der Drucksachenverwaltung der Reichsdruckerei in Berlin SW 68, Oranienstr. 90/94, unter den Nummern D 32 (Antrag auf Versetzung in den Ruhestand oder Entlassung) und D 33 (Vorschlag zur Ernennung) bezogen werden.

II. Bei den Beamten und Lehrpersonen, deren Ernennung und Entlassung (bei Kommissaren: Bestellung und Aufhebung der Bestellung) ich mir in meiner Anordnung vom 21. März 1935 - Z II a 1079 - selbst vorbehalten habe, sind in gleicher Weise die vorhandenen Unterlagen und die listenmäßigen Nachweisungen - hier in einfacher Ausfertigung mit Unterschrift versehen - von den vorschlagenden Dienststellenleitern mir vorzulegen.

III. (Zusatz für die Preußischen Dienststellen:)
Meinen Runderlaß vom 8. Februar 1935 -Z II a 529.1,M - hebe ich hiermit auf.

In Vertretung

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Akademie d. Künste - Berlin
№0172 * 22 FEB

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 411 I/II.M

Berlin W 8 den 21.Februar 1935.
- Postfach -

S o f o r t! G e h e i m!

1.Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 RStGB.(Fassung vom 24.April 1934).
2.Nicht weitergeben.
3.Vervielfältigung jeder Art sowie Herstellung von Auszügen verboten.
4.Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

- - - - - - -

Beurlaubung von Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zu militärischen Lehrgängen.

- - - - - - -

Die Notwendigkeit, bisher ungedienten Männern, die für die aktive Dienstzeit in der Wehrmacht zu alt, d.h. über 25 Jahre sind, eine kurze militärische Ausbildung zu geben, macht es erwünscht, daß Beamte, Behördenangestellte und -arbeiter nach Maßgabe der Personal- und Dienstverhältnisse sich zu Lehrgängen bis zu einer Dauer von 2 Monaten melden und beurlaubt werden. Besonders Geeignete werden nach Beendigung eines Lehrgangs von 2 Monaten zu Unterführeranwärtern ernannt und nehmen anschließend an einem weiteren Lehrgang von 2 Monaten teil. Bei der Entlassung können sie zu Unterführern sowie zu Reserveoffizieranwärtern ernannt werden. Ist nach Beendigung des ersten Lehrgangs ein zum Unterführeranwärter Ernannter aus dienstlichen Gründen nicht in der Lage sofort an einem zweiten Lehrgang teilzunehmen,kann er sich für einen späteren Lehrgang,jedoch längstens auf ein Jahr,zurückstellen lassen.Die Meldung für solche Lehrgänge hat bei den Reichswehrwerbestellen zu erfolgen,die die Teilnehmer durch Gestellungsaufforderungen einberufen.Auch für diese 2 weiteren Monate ist der Einberufene zu beurlauben.

Für die Lehrgänge gilt als obere Altersgrenze das Alter von 35 Jahren, in den Grenzgebieten von 45 Jahren.

Zur Beseitigung von Unklarheiten weise ich darauf hin,daß Einberufungen zu Lehrgängen gemäß meinem Runderlaß
(für die nachgeordneten Reichsdienststellen): vom 18.September 1934 - R A 269 -
(für die nachgeordneten preußischen Dienststellen): vom 18.Oktober 1934 - A 2663 I -
(für alle): durch Gestellungsaufforderungen der Reichswehrwerbestellen erfolgen. Diese Lehrgänge sind bei Beurlaubungen vordringlich zu behandeln.

Die in Frage kommenden Beamten, Angestellten und Arbeiter sind auf die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Lehrgänge mündlich hinzuweisen.

Die Weitergabe dieses Schreibens im Wortlaut ist nicht gestattet.

Wegen der Beurlaubung von Lehrern, Studienräten usw.ergeht besonderer Erlaß.

In Vertretung
gez. K a m p s c h

An
die Herren Leiter der nachgeordneten
Reichs- und Preußischen Dienststellen.

Beglaubigt
Schlagel
Min.Kanzleisekretär.

De

67

Preussische Akademie der Künste
- - - - - -

den 16. März 1935

Der Erlass vom 21. Februar d. Js. - Z 2. 411 -
ist mir seinem Jnhalt nach heute mitgeteilt worden .

Heinz Tiessen
Wilhelm Finke
Alfred Lorentz
Karl Weidemann.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 848,EIV

Berlin W 8 den 15. März 1935.
- Postfach -

Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen.

- - - - - -

Mit Wirkung vom 1. April 1935 übertrage ich die Führung der Bewerberlisten für die den Versorgungsanwärtern im Bereiche der Gewerbeschulverwaltung vorbehaltenen Stellen von dem Staatskommissar der Hauptstadt Berlin auf die "Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung" beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin. Die beim Staatskommissar der Hauptstadt Berlin geführten Listen werden mit dem 31. März 1935 geschlossen und der Zentralvormerkungsstelle mit den Bewerbungsunterlagen übergeben. Die Zentralvormerkungsstelle wird die geschlossenen Listen von den übrigen Vormerkungen getrennt halten und Anforderungen von Versorgungsanwärtern für Dienststellen der Gewerbeschulverwaltung weiterhin aus diesen Listen bis zu ihrer Erschöpfung erfüllen. Die vom 1. April 1935 ab eingehenden Vormerkungsanträge wird die Zentralvormerkungsstelle nach den Bestimmungen meines Runderlasses vom 23. März 1934 - A Nr. 210 - behandeln; sie gelten für den gesamten Bereich der mir unterstellten preußischen Verwaltung.

In Vertretung
gez. K u n i s c h

Beglaubigt
Schwarzel
Ministerialkanzleisekretär.

An

1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen;
2. den Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern,
   den Herrn Preußischen Finanzminister;
3. den Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten e.V. in Berlin W 9, Linkstraße 26.

Zu 2: Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Zu 3: Abschrift in Verfolg meines Schreibens vom 1. August 1934 - A 2078,IIIB - zur Kenntnis.

Zu vervielfältigen und zu verteilen an
a) die Herren Abteilungsleiter,
b) " " Referenten und
" " Expedienten bei E IV.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 926

Berlin W 8 den 13. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
No 0260 * 16. MRZ

S o f o r t !

Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preußische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

- - - - - - - -

Nach Beendigung der Überleitungsarbeiten nimmt die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter und preußische Schutzpolizeibeamte für den Geschäftsbereich des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung beim Verwaltungsdirektor der Universität Berlin mit Wirkung vom 1. April 1935 ihre volle Tätigkeit auf, also auch die Zuweisung von Versorgungsanwärtern usw. an die Anstellungsbehörden (vergl. Abschnitt II Nr.6 und Abschn. V Nr. 8 meines Runderlasses vom 23. März 1934 - A 210 - ZBlUV. S.109). Selbständige Einberufungen dürfen von diesem Zeitpunkte ab durch die Anstellungsbehörden nicht mehr erfolgen.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Schwarzel
Min.Kanzl.Sekretär.

An
1. die Herren Vorsteher der nachgeordneten Preußischen Dienststellen;
2. die Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter usw. beim Verwaltungsdirektor der Universität in Berlin.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf den Bericht vom 4. März 1935 - Z V St V - zur Kenntnis.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
ZIIa Nr. 762

Berlin W 8 den 2. März 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
D 0225 * 7 MRZ 1935
Kat.

Pensionszusicherungen an Angestellte.

In letzter Zeit sind von verschiedenen Seiten Dienstverträge mit Angestellten bezw. Dienst- und Lohnordnungen für Angestellte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Zustimmung vorgelegt worden, in denen die Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen vorgesehen war. Diesen Vorlagen mußte die Zustimmung versagt werden.

In Kap.I des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30.Juni 1933 - Reichsgesetzbl.I S.433 - sind die Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen festgelegt worden. Die Schaffung eines beamtenähnlichen Verhältnisses innerhalb des öffentlichen Dienstes durch Zusicherung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen in einer Dienst- oder Lohnordnung sowie in einem Privatdienstvertrag würde eine Umgehnung dieser Gesetzesbestimmung darstellen. Angestellten dürfen daher Versorgungsbezüge vertraglich nicht zugesichert werden. Den meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts untersage ich hiernach den Abschluß von Privatdienstverträgen mit Zusicherung von Versorgungsbezügen, sei es im Vertrage selbst oder durch Bezugnahme auf eine Dienst- oder Lohnordnung, die die Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenbezügen vorsieht.

Im Auftrage
gez. Brenner

Beglaubigt
Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die meiner Aufsicht unterstehenden
Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Akademie der Künste Berlin
№0192 * 267/2/19.0

J. Nr.

den 17. März 1935

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung.

Auf den Erlass vom 19. April v. Js.
- A 956 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident
Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin W 8

B 1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a 669

Berlin W 8 den 21. Februar 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
No 0201 * 28 FEB

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern.
II S B 6461/25. 1.

Berlin, den 13. Februar 1935.
NW 40, Königsplatz 6.

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
des Innern.
II S B 6461/17. 1.

Berlin, den 31. Januar 1935.

Auf das gefällige Schreiben vom 17. Januar 1935.

Ihrem Antrage, den Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern allgemein Sonderurlaub zur Teilnahme an der 75. Wiederkehr der Gründungstage des 3. und 4. Garde-Rgts.z.F., des Königin Elisabeth Garde-Gren.Rgts.Nr.3 und des 2.Garde - Dragoner-Rgts. zu erteilen, vermag ich mit Rücksicht auf die zu erwartenden und schwer abzuweisenden Berufungen anderer Vereinigungen zu meinem Bedauern nicht zu entsprechen. Die Urlaubsgewährung unter Anrechnung auf den Erholungsurlaub muß vielmehr den Beschäftigungsbehörden, deren Entscheidung von den Verhältnissen im einzelnen abhängig ist, überlassen bleiben.

Im Auftrage
gez. Dr. Schütze.

An den Arbeitsausschuß zur Vorbereitung der Jubiläumsfeiern des 3. und 4. Garde-Rgts.z.F., des Königin-Elisabeth-Garde-Grenadier-Rgts. Nr. 3 und des 2. Garde-Dragoner Rgts., durch den Herrn Kurt Siegel, Berlin-Spandau, Pichelsdorferstr. 36 a.

Abschrift übersende ich ergebenst zu gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage
gez. Dr. Schütze.

a) An die obersten Reichsbehörden, b) die Herren Reichsstatthalter, c) die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, d) das Reichsbankdirektorium, e) die Länderregierungen, <u>für Preußen:</u> an den Herrn Pr. Ministerpräsidenten, an den Herrn Pr. Finanzminister.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Im Auftrage

An die Herren Vorsteher
der nachgeordneten Reichs-
und preußischen
Dienststellen.

Präsid. d. Akk. d. Künste
Berlin W 9. B1

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
A Nr. 3996/34

Berlin W 8 den 15. Januar 1935.
– Postfach –

Akademie d. Künste
50050 * 18. JAN 1

Abschrift.

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.R.u.Pr.MdJ.v.16.11.1934,betr.Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände (FM IC 3443/9.10.,R.u.Pr.MdJ.II S B 6461/16.11.).

– – – – – – – – – – – –

In Ziff.5 des Rd.Erl. vom 16.7.1934 – FM. IC 3443/16.5., MdJ. Zd. 1012 II – betreffend die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände (abgedruckt im PrBesBl. von 1934 S. 253 ff. und im MBliV. v. 1934 S. 1027 ff.) ist

1. hinter "Reichsführerschule in Bernau" das Wort "und" zu streichen und durch ein Komma zu ersetzen,
2. hinter "Führerschule der NS.-Frauenschaft in Koburg" einzufügen: "und der HJ.-Führerschulen".

Zusatz für die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten:

Die Ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts sind entsprechend zu benachrichtigen.

An die Behörden der Preuß. Staatsverwaltung, an die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonst. der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

– – – – – – – – – – – –

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 – A 2224 – (ZBlUV. S. 263) mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

Im Auftrage

An
1. die nachgeordneten preußischen Dienststellen,
2. zu vervielfältigen und zu verteilen an die Herren Expedienten des Ministeriums.

Abtrd. d. Kunst

Bi Lu

U. Zdl. 3.26/2. 35 3779

den 26. Februar 1935

Jm Anschluss an mein Schreiben vom 29. v. Mts. lasse ich Jhnen anbei eine Aufstellung zugehen, aus der Jhre Beschäftigungszeiten bei der Akademie der Künste ersichtlich sind.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jm Auftrage

Frau

Rosina K r o i d l

B e r l i n NW 40

Alt Moabit 122

Bi

B e s c h e i n i g u n g

Frau Rosina K r o i d l, Berlin NW 40, Alt Moabit 122 ist zu den nachgenannten Zeiten als Kassiererin bei den Ausstellungen der Akademie der Künste beschäftigt gewesen:

1. Ausstellung "Aus Alt-und Neu-Berlin"	vom 18.2.-26.3.1922
2. August Gaul-Gedächtnisausstellung	vom 7.10.-19.11.1922
3. Schwarz-Weiss-Ausstellung 1923	vom 13.10.-18.11.1923
4. Frühjahrsausstellung 1924	vom 10.5.-30.6. 1924
5. Herbstausstellung 1924	vom 18.10.-30.11.1924
6. Frühjahrsausstellung 1925	vom 9. 5. -28. 6.1925
7. Ausstellung neuer amerikanischer Baukunst	vom 16.1.-31.1.1926
8. Lovis Corinth-Gedächtnisausstellung	vom 20.2.-28.3.1926
9. Frühjahrsausstellung 1926	vom 8. 5.-19.6.1926
10. Herbstausstellung 1926	vom 25.11.26-2.1.1927
11. Frühjahrsausstellung 1927	vom 21.4.-29.5.1927
12. Max Liebermann-Ausstellung	vom 23.6.-18.8.1927
13. Herbstausstellung 1927	vom 5.11.-8.12.1927
14. Ausstellung Oesterreichischer Kunst von 1700 - 1928	vom 28.1.-14.2.1928
15. Albrecht Dürer-Ausstellung	vom 10.3.-9.4. 1928
16. Frühjahrsausstellung 1928	vom 12.5.-1.7. 1928
17. Max Slevogt Ausstellung	vom 13.10.-23.11.1928
18. Ausstellung Chinesischer Kunst	vom 12.1.- 2.4.1929
19. Wilhelm Leibl-Ausstellung	vom 13.4. -5.5.1929
20. Frühjahrsausstellung 1929	vom 25.5.-23.6.1929

-10.2/u.v.16.2.-

21. Herbstausstellung 1929 vom 26.10.-20.11.,24.11.u.1.12. 1929

22. Rembrandt-Ausstellung 1930 vom 22.2.- 15.4.1930

23. Ausstellung von Meisterwerken aus den Preussischen Schlössern vom 27.9.-30.11.1930

24. Ausstellung von Werken lebender japanischer Maler vom 17.1.1931 - 1.3.1931.

Berlin, den 26. Februar 1935

Preussische Akademie der Künste

Der Präsident

Jm Auftrage

J. Nr. 181

den 25. Februar 1935

Betr.: Die Nachweisung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen.

Auf den Erlass vom 24. Januar 1931 - A 1343/30 - erstatte ich Fehlanzeige. Jm Kalenderjahr 1934 sind Stellen mit Versorgungsanwärtern bei der Akademie nicht besetzt worden.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

Bi

93

22.Febr.1935

92

Reichs- und
Der Preußische Minister
für Wissenschaft, ~~Kultus~~ und
Volksbildung

Berlin W 8 den 23.Februar 1935.

Postfach

su A Nr. 1343/30

Akademie d. Künste
No 0181 * 24 FEB

Erinnerung.

Um ~~baldige~~ umgehende Erledigung des Erlasses vom 24.Januar 1931 - A 1343 -, betr. Nachweisung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen,

wird ergebenst ersucht.

Jm Auftrage

An

den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste
in Berlin W 8.

Reg. Vordr. 82

2 Anlagen

Käthe Kaminski
Schreiberin
Hauptbl. 17

B 1

22.Febr.1935

Auf das Gesuch vom 17. d. Mts. teilen wir Jhnen mit, dass sich in diesem Jahre keine Möglichkeit bietet, Sie aushilfsweise zu beschäftigen.

2 Anlagen folgen zurück.

Heil Hitler !

Der Präsident

Jm Auftrage

Frau

Käthe R a s m u s s e n

Bln-Schöneberg

Hauptstr. 17

B 1

Schöneberg, den 17. Februar 1935

An die
Preußische Akademie der Künste
Berlin W. 8

18. FEB. 1935

Hiermit erlaube ich mir die höfl. Anfrage zu stellen, ob die Möglichkeit besteht, bei Ihnen wiederum zur Aushilfe während Ihres Jahresabschlusses eingestellt werden zu können.

Da ich im vorigen Jahre bei Ihnen während dieser Zeit tätig war sind mir doch die vorkommenden Arbeiten bekannt und würde es diesmal für beide Teile leichter sein da durch meine Kenntnis der Arbeiten viel Zeit erspart würde, die durch Erklärungen verloren geht.

Ich habe inzwischen beim Reichsluftschutzbund und bei dem Amt für Volkswohlfahrt der N.S.D.A.P. gearbeitet.

Wie Sie wissen stehe ich vollkommen allein und wäre ich deshalb für gütige Berücksichtigung sehr dankbar. Ausserdem möchte ich Ihnen nochmals versichern wiederum stets fleissig und zu Ihrer vollen Zufriedenheit zu arbeiten.

Ihrer frdl. Nachricht sehe ich entgegen und bitte recht herzlich um gütige Berücksichtigung meiner Bitten.

Heil Hitler!

Käthe Rasmussen
Schöneberg
Hauptstr. 17

2 Anlagen.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
Z II a Nr. 632

Berlin W 8 den 16.Februar 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste
0168 * 19 FEB 1935
RM

Abschrift.

Beamte und Arbeitsfront.
RdErl.d.RuPrMdJ. vom 9.2.1935 - II SB 6731/22.12 -.

- - - - - -

(1) Im RdSchr.v.1.8.1934 - IV 6731/1.8.(MBliV.S.1143) habe ich mitgeteilt, daß die Hinzuziehung von Beamten als ständige Mitglieder zu den Beiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften unzulässig ist.
(2) In Abänd.dieser Anordnung mache ich im Einv.mit den beteiligten Ministerien und dem Hauptamtsleiter des Reichsorganisationsamts der NSDAP. und der Deutschen Arbeitsfront folg. bekannt:
(3) Bei den Betriebsverwaltungen kann die vorgesetzte Behörde den Beamten, die sich freiwillig gegenüber der Arbeitsfront hierzu bereiterklärt haben, eine beratende und gutachtliche Mitarbeit in den Fachschaftsbeiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften gestatten.Die jederzeit widerrufliche Genehmigung zur Mitarbeit darf nur erteilt werden,wenn der Beamte über genügende Sachkenntnis verfügt.
(4)Der Beamte erhält durch die Erteilung der Genehmigung zur Mitarbeit nicht etwa eine amtliche Vertretungsbefugnis; seine Ausführungen und Stellungnahme können die Verwaltung, der er angehört, in keiner Weise in ihren eigenen Entschließungen berühren oder ihr vorgreifen.

An die obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen,das Reichsbankdirektorium,die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft. - Für Preußen: An den Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Finanzminister, die Behörden der Pr.Staatsverwalt., Gemeinden, Gemeindeverbände,sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften,Anstalten u.Stiftungen des öffent. Rechts. -MBliV.S.184-.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 9.August 1934 - A 2344 - (ZBlUV.S.257) zur Kenntnis.

Im Auftrage
gez. Brenner

Beglaubigt
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen.

Bi Abtl. d. Rumpf

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W 8, den 8. Februar 1935.
193

Sofort!

Schnellbrief

Durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 - RGBl. I S. 65 - ist das Recht der Ernennung der Landesbeamten auf eine neue Grundlage gestellt worden. Bis zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen ersuche ich, zur Vermeidung rechtlicher Schwierigkeiten von Beamtenernennungen einstweilen abzusehen.

gez. Rust.

Beglaubigt
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten preußischen Dienststellen.

LL. 12. 25 97
A 1358

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A 3030/34.

Berlin W 8 den 3.Oktober 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste - Berlin
№ 1127 * 4 OKT. 19

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Runderlaß des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 14.September 1934 - V Sta.4601 X gen. - an die Regierungspräsidenten und den Polizeipräsidenten in Berlin wegen Überprüfung der in der Zeit zwischen dem 9.November 1918 und dem 30.Januar 1933 vollzogenen Einbürgerungen von Ausländern, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung gemäß § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben. Eine Abschrift des angezogenen Runderlasses vom 3.Juli 1934 liegt -auszugsweise- bei.

Ich ersuche, festzustellen, ob bei der dortigen Dienststelle derartige Personen in der genannten Zeit Anstellung gefunden haben; bejahendenfalls sind die zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident) mit Bezug auf den Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 14.September 1934 (s.o.) zu verständigen.

In Vertretung.
gez.Dr.Vahlen.

Beglaubigt.
Ministerialkanzleisekretär.

Abschrift

An
die nachgeordneten Dienststellen.

B 1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin, den 8. Februar 1935.

B e r l i n !

Durch das Reichsbeamtengesetz vom 30. Januar 1937 - RGBl. I S. 65 - hat das Recht der Ernennung der Landesbeamten auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die zum Erlaß der Durchführungsbestimmungen erforderlichen Verhandlungen rechtlicher Schwierigkeiten von Beamtenernennungen dauern weiten abzuwarten.

gez. Rust.

Beglaubigt

Ministerialkanzleisekretär.

An

die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen.

Abschrift !

Der Preuß.Minister des Innern Berlin, den 14.September 1934.
V Sta.4601 X gen.

Durch meinen Runderlaß vom 3.Juli 1934 - V Sta 4601 II gen. - (nicht veröffentlicht) habe ich darauf hingewiesen, daß die Überprüfung der in der Zeit zwischen dem 9.November 1918 und dem 30.Januar 1933 vollzogenen Einbürgerungen sich auch auf diejenigen Fälle erstrecken muß, in denen Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung gemäß § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben. Zur Vermeidung von Zweifeln bemerke ich, daß für die Nachprüfungen aller Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienste oder im Dienste einer von dem Lande anerkannten Religionsgesellschaft die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, zuständig sind. Ich ersuche deshalb, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, durch Rückfrage bei allen hiernach in Frage kommenden Anstellungsbehörden des Bezirks festzustellen, ob dort Personen der unter Abschnitt I Abs.2 meines eingangs erwähnten Runderlasses näher bezeichneten Art vorhanden sind.

Auf die im Reichsdienste erfolgten Anstellungen gemäß § 15 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes hat sich preußischerseits die Nachprüfung nicht zu erstrecken.

In Vertretung
gez.Loohrs.

An die Herren Regierungspräsidenten sowie
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin
-Abdrucke f.d.Herren Oberpräsidenten und
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin
- nachrichtlich -.

Abschrift zu A 3030/34.

Der Preußische Minister des Innern Berlin, den 3.Juli 1934.
V Sta.4601 II gen.

Im Anschluß an den nicht veröffentlichten
Runderlaß vom 14.Mai 1934 - V Sta.4741 gen. -,
betr.Widerruf von Einbürgerungen.

I.) Durch die auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen usw.vom 14.Juli 1933 (RGBl.I S.480) vorzunehmende Überprüfung der in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30.Januar 1933 vollzogenen Einbürgerungen werden solche Fälle nicht erfaßt, in denen Ausländer innerhalb des im § 1 aaO. genannten Zeitraums die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung gem. § 14 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.

Wenn auch in solchen Fällen die Voraussetzungen für die Einleitung des Widerrufsverfahrens nur seltener gegeben sein werden, so muß doch das Augenmerk auch hierauf gerichtet werden. Es werden daher auf geeignetem Wege, etwa durch Anfrage bei den Anstellungsbehörden des Bezirks, die in Betracht kommenden Personen festzustellen sein. Für den Widerruf kommen vorwiegend solche ehemaligen Ausländer in Frage, die inzwischen auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.April 1933 (RGBl.I S.175) ohne Anspruch auf Versorgung entlassen worden sind, insbesondere früher beamtete Ostjuden, wieder ins Ausland abgewanderte Marxisten und solche Elemente, die sich während ihrer Amtszeit erhebliche Übergriffe oder Verfehlungen haben zuschulden kommen lassen.

II.) usw.

In Vertretung.
gez.Grauert.

An die Herren Regierungspräsidenten
-mit Abdr.f.d.Herren Landräte, Stadtkreise und staatl.Pol.Verw.-
sowie den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 264 EIIe

Berlin W 8 den 30. Januar 1935.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0100 * - 1. FEB. 1935

Auf den Bericht vom 6. Januar 1935 - U - wegen der Abrechnung über die Einnahmen aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit.

- - - - - -

Der an sämtliche Preußische Staatsbehörden gerichtete Runderlaß vom 2. August 1934, betreffend Muster zur Abrechnung der Beamten über Einnahmen aus einer mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeit (PrBesBl. S. 270), ist gleichzeitig in meinem Namen ergangen. Daraus ergibt sich, daß er auch in meiner Verwaltung anzuwenden ist. Besondere Bestimmungen für meine Verwaltung sindnicht zu erwarten.

Die Lehrer(-innen) im öffentlichen Schuldienst sind nicht ausgenommen.

In Vertretung
gez. K u n i s c h

Reichs- und Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung — Kanzlei

Beglaubigt
Ministerialkanzleisekretär.

An

1. den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf;
2. die übrigen nachgeordneten Preußischen Dienststellen.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.

B 1

J. Nr. 121

den 5. Februar 1935

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung.

Auf den Erlass vom 19. April v. Js. - A 956 - berichte ich, dass die Akademie am 12. Januar d. Js. die freie Stelle eines Lohnempfängers (Buchbinder) nunmehr besetzt hat. Leider konnte uns das Arbeitsamt einen alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung nicht mehr nachweisen. Wir haben deshalb entsprechend dem Erlass vom 15. Oktober 1934 - A 3313, K - von der erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs-und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

B e r l i n W 8

ARBEITSAMT BERLIN-MITTE

BERLIN N 54
NEUE SCHÖNHAUSER STRASSE 1
Fernsprecher: D 2 Weidendamm 0017

Neue Postanschrift
Berlin C 25
Alexanderstr. 11
Haus Berolina

101

An die Preußische Akademie der Künste, Pariser Platz 4

Ihr Zeichen: 1162 Ihr Schreiben vom: Unser Zeichen: 13 5. Tag: 20. XI. 34

21. NOV. 1934

Zu Ihrem Schreiben teilen wir mit, daß bei der Vermittlungsstelle für Buchbinder „Alte Pümpfer" (Buntenklebe) nicht mehr Meldungen sind.

Am 1./12. werden die Geschäfte wieder aufgenommen.

Arbeitsamt Berlin-Mitte
Vermittlungsstellen
für das Vervielfältigungsgewerbe
SW. 11, Seydelstr. 8-11.
Fernruf: D2 Weidendamm 0017

Im Auftrage:
Weingärtner

B1

Bankverbindungen: Berliner Stadtbank, Girokasse 5, Konto 355 Postscheckkonto: Berlin 144892

Der Reichs-und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Z II A Nr.56

Berlin W 8 den 16. Januar 1935.
Postfach

Abschrift

Der Reichs-und Preußische
Minister des Jnnern
II S B 6181/6.10.

Berlin, den 29. Dezember 1934.

Betrifft: Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP.

Verschiedene Landesregierungen und zahlreiche nachgeordnete Dienststellen sind wegen der Regelung der Frage der Akteneinsicht durch Parteidienststellen der NSDAP. an mich herangetreten, da insbesondere **Personalakten immer wieder von den verschiedensten Parteistellen**, auch Parteigerichten, angefordert werden. Die Behörden halten sich bis zu anderweiter Regelung entsprechend der Übung, Personalakten unter allen Umständen geheim zu halten, nicht für befugt, diesen Anforderungen zu entsprechen. So kann die ungeklärte Rechtslage leicht zu unerwünschten Spannungen zwischen den beteiligten Partei-und Staatsstellen führen.

Ich bitte deshalb, bis auf weiteres in der Weise zu verfahren, daß

1. Aktenversendung zur Einsichtnahme allgemein nur an den Stellvertreter des Führers auf sein Ersuchen erfolgt. Alle Parteidienststellen müssen danach ihre Anforderungen über den Stellvertreter des Führers richten.
2. Aktenauskünfte nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde auch an Reichsleiter und Gauleiter der NSDAP. erteilt werden.

Ich habe den Stellvertreter des Führers gebeten, daß bei Beamten von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbesondere von Gemeinden und Gemeindeverbänden) die Anforderung von Akten und der Wunsch um Aktenauskunft an die staatliche Aufsichtsbehörde der Körperschaft gerichtet wird.

gez. Frick

An a) die Obersten Reichsbehörden (außer Stellvertreter des Führers)
b) die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden,
c) die Landesregierungen (außer Preußen),
d) die Herren Reichsstatthalter.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis. Ich habe die Veröffentlichung dieses Rundschreibens im Preuß.Ministerialblatt für die innere Verwaltung und im Preuß.Besoldungsblatt veranlaßt.

gez. Frick

An die Herren Preußischen Staatsminister.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung

Jn Vertretung

An
die Herren Leiter der
nachgeordneten Reichs-
und preuß. Dienststellen.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KONSTE ZU BERLIN

Berlin, den 31. Januar 1935

I. Nr. 87

Der beiliegende Erlass des Herrn Ministers betr. das Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden gebe ich allen Beamten, Angestellten und Lohnempfängern zur Kenntnis.

Der Präsident

In Vertretung

gez. Georg Kaumann

1.II.35.

Poplawski 1/2.35

Wolfart

David

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Z II a Nr. 55. M

Berlin W 8 den 21. [illegible] 1935
- Postfach -

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
II SB 6731/ 19.11.

Berlin, den 27. Dezember 1934.

Abdruck übersende ich ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die Veröffentlichung des Runderlasses im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr.1 und im Preuß. Besoldungsblatt habe ich veranlaßt.
Zusatz für den Herrn Preuß. Finanzminister: 1 Abdruck zur Veröffentlichung im Pr.Bes.Bl. liegt bei.

gez. F r i c k

An die Herren Preußischen Staatsminister.

- - - - - - - - - - - - -

Anlage.

Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden. RdErl.d.RuPrMdI v.27.Dezember 1934 - II SB 6731/19.11.-

- - - - - - - -

(1) Vorkommnisse bei verschiedenen Verwaltungen geben mir Veranlassung, den von mir unter dem 7.10.1933 - Zd.1556 - mitgeteilten Erl. des PrMPräs.v.4.10.1933 - StMI 13132 (nicht veröffentl.*)) in Erinnerung zu bringen.
(2) Die Belange der Beamtenschaft werden durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamtenorganisationen an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u.dergl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig.
(3) Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung herauslaufen, unbedingt unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten.
(4) Die NS-Fachschaften haben sich danach jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten. Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSBO steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu.
(5) Zur Klärung von Zweifeln über das Aufgabengebiet des Reichsbundes der Deutschen Beamten verweise ich auf die von mir genehmigte Satzung dieser Beamtenorganisation. Nach ihr ist es Aufgabe des Reichsbundes, seine Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu schulen und zu erziehen, das nationalsozialistische Gedankengut innerhalb der Beamtenschaft zu pflegen und zu verbreiten, die Regierung in der Durchführung ihrer beamtenpolitischen

An
a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
b) zu vervielfältigen und zu verteilen an die Herren Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Ministeriums.

beamtenpolitischen Maßnahmen zu unterstützen, die von der Regierung als berechtigt anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten zu unterhalten und auszubauen, sowie die Berufsausbildung der Beamten zu fördern. Auf die Tätigkeit in diesem Aufgabengebiet haben sich die Amtsträger des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu beschränken. Glauben sie bei Gelegenheit dieser Tätigkeit im Betriebe ihrer Behörden Verstöße gegen Anordnungen zuständiger Stellen über die Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze zu bemerken, so haben sie notfalls die vermeintlichen Übelstände auf dem Parteidienstwege über den Verbindungsstab der NSDAP. dem Fachminister zur Kenntnis zu bringen.

An die Ober- und Reg.Präs., den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Pol-Präs in Berlin, die Pol-Verw., Landräte, den Präs des Oberverwaltungsgerichts, den Präs. der Bau- und Fin.-Dir., die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonst der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften und Stiftungen des öffentl. Rechts. (MBliV. 1935 S. 6 -

1) Dieser Erl. war nur an die Ober- und Reg.Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. des Oberverwaltungsgerichts und den Präs der Bau- und Fin.-Dir. gerichtet.

- - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Bei der Erfüllung der in Abs.5 des Erlasses aufgeführten Aufgaben erwarte ich auch in Zukunft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich ersuche, sämtlichen Beamten, Angestellten und Lohnempfängern von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Zusatz f.d. nachgeordneten preuß. Dienststellen: Auf meine Bekanntmachung vom 5. August 1933 - A 1872 - (ZBlUV. S. 215) und meinen Runderlaß vom 8. Mai 1934 - A 1445 - nehme ich Bezug.

In Vertretung

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Z II a Nr. 55. M

Berlin W 8 den 21. Januar 1935.
- Postfach -

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern
II SB 6731/ 19.11.

Berlin, den 27. Dezember 1934.

Abdruck übersende ich ergebenst mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. Die Veröffentlichung des Runderlasses im Ministerialblatt für die innere Verwaltung Nr.1 und im Preuß. Besoldungsblatt habe ich veranlaßt.
Zusatz für den Herrn Preuß. Finanzminister: 1 Abdruck zur Veröffentlichung im Pr.Bes.Bl. liegt bei.

gez. F r i c k

An die Herren Preußischen Staatsminister.

- - - - - - - - - - - -

Anlage.

Verhältnis der Fachschaften und Leiter der Betriebszellen zu den Behörden. RdErl.d.RuPrMdI v.27.Dezember 1934 - II SB 6731/19.11.-

- - - - - - - -

(1) Vorkommnisse bei verschiedenen Verwaltungen geben mir Veranlassung, den von mir unter dem 7.10.1933 - Zd.1556 - mitgeteilten Erl. des PrMPräs.v.4.10.1933 - StMI 13132 (nicht veröffentl.1)) in Erinnerung zu bringen.
(2) Die Belange der Beamtenschaft werden durch den Staat selbst wahrgenommen. Eingaben und Anträge von Beamtenorganisationen an die Behörden, die sich mit Fragen der Besoldung, Einstufung, Laufbahn u.dergl. befassen, sind nicht nur unnötig, sondern auch unzulässig.
(3) Insbesondere müssen Eingaben und Vorstellungen, die auf eine Kritik an Vorgesetzten und damit an der allein verantwortlichen Staatsführung herauslaufen, unbedingt unterbleiben. Die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ist ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten.
(4) Die NS-Fachschaften haben sich danach jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staats- oder Gemeindeverwaltung zu enthalten. Auch den Obmännern und Amtswaltern der NSBO steht eine Einwirkung auf dienstliche Angelegenheiten nicht zu.
(5) Zur Klärung von Zweifeln über das Aufgabengebiet des Reichsbundes der Deutschen Beamten verweise ich auf die von mir genehmigte Satzung dieser Beamtenorganisation. Nach ihr ist es Aufgabe des Reichsbundes, seine Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten zu schulen und zu erziehen, das nationalsozialistische Gedankengut innerhalb der Beamtenschaft zu pflegen und zu verbreiten, die Regierung in der Durchführung ihrer beamtenpolitischen

An
a) die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen,
b) zu vervielfältigen und zu verteilen an die Herren Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Ministeriums.

Akad. d. Künste

beamtenpolitischen Maßnahmen zu unterstützen, die von der Regierung als berechtigt anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten zu unterhalten und auszubauen, sowie die Berufsausbildung der Beamten zu fördern. Auf die Tätigkeit in diesem Aufgabengebiet haben sich die Amtsträger des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu beschränken. Glauben sie bei Gelegenheit dieser Tätigkeit im Betriebe ihrer Behörden Verstöße gegen Anordnungen zuständiger Stellen über die Durchführung nationalsozialistischer Grundsätze zu bemerken, so haben sie notfalls die vermeintlichen Übelstände auf dem Parteidienstwege über den Verbindungsstab der NSDAP. dem Fachminister zur Kenntnis zu bringen.

An die Ober- und Reg.Präs., den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Pol-Präs in Berlin, die Pol-Verw., Landräte, den Präs des Oberverwaltungsgerichts, den Präs. der Bau- und Fin.-Dir., die Gemeinden, Gemeindeverbände, die sonst der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften und Stiftungen des öffentl. Rechts. (MBliV. 1935 S.6 - [1])

[1]) Dieser Erl. war nur an die Ober- und Reg.Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, den Präs. des Oberverwaltungsgerichts und den Präs der Bau- und Fin.-Dir. gerichtet.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Bei der Erfüllung der in Abs.5 des Erlasses aufgeführten Aufgaben erwarte ich auch in Zukunft eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Ich ersuche, sämtlichen Beamten, Angestellten und Lohnempfängern von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Zusatz f.d. nachgeordneten preuß. Dienststellen: Auf meine Bekanntmachung vom 5. August 1933 - A 1872 - (ZBlUV. S. 215) und meinen Runderlaß vom 8. Mai 1934 - A 1445 - nehme ich Bezug.

In Vertretung

Krohn

107

den 29. Januar 1935

Ihrem Ersuchen vom 22. d. Mts. können wir im Augenblick nicht entsprechen. Es steht auch nicht fest, ob wir noch alle Belege zur Verfügung haben, um die genauen Daten Ihrer Beschäftigung bei der Akademie festzustellen. Ihr Zeugnis fügen wir wieder bei.

Heil Hitler !

Der Präsid ent

Im Auftrage

Frau

Rosina K r o i d l

B e r l i n NW 40

Alt Moabit 122

Rosina Kroidl
Berlin NW 4o,
Alt Moabit 122

den 22. Januar 1935

Herrn Professor Dr. A. Amersdorffer
Ständiger Sekretär der Preußischen Akademie der Künste

Berlin W 8

Pariser Platz 4

Hochgeehrter Herr Professor!

Das mir auf mein seinerzeitiges schriftliches Ersuchen hin unterm 22. Dezember 1933 ausgestellte und zugesandte Zeugnis hatte ich inzwischen wiederholt Gelegenheit bei Bewerbungen mit vorzulegen. Es wurde aber dabei von den betreffenden Stellen, bei denen ich mich jeweils um eine Beschäftigung bewarb, stets beanstandet, daß in diesem Zeugnis, das ich mir erlaube, Ihnen einliegend zurückzureichen, leider genauere Angaben über die betreffenden Jahre meiner Tätigkeit (z.B. von ... bis ...) fehlten.

Ich wäre Ihnen, hochgeehrter Herr Professor, daher sehr dankbar, wenn Sie mir in Würdigung des oben erwähnten Umstandes und ferner in anbetracht der etwa notwendigen Wirkung des Zeugnisses ein solches mit genaueren Zeitangaben usw. ausstellen und möglichst bald zusenden ließen. Da mein Mann wegen Erreichung der Altersgrenze aus seinem Arbeitsverhältnis bei der Reichspost Mitte dieses Monats ausscheiden mußte (<u>nicht</u> pensi-

onsberechtigt) und seine Rente aus der Angestelltenversicherung auf Grund einer unseligen Notverordnung vom Juli 1932 ganz erheblich gekürzt und sehr gering ist, so muß ich mehr als je zuvor Wert darauf legen, bei etwa sich bietenden Verdienstmöglichkeiten mich zu bewerben.

Zwecks leichterer Feststellung der betreffenden Zeiten erlaube ich mir zu erwähnen, daß ich erstmalig bei der Ausstellung "Alt Berlin" 1921 oder 1922 beschäftigt wurde und von da ab [illegible] jedem Jahr bei den jeweiligen Ausstellungen bis 1931.

Für die nochmals verursachte Müheleistung verbindlichst dankend

Mit deutschem Gruß!

Rosine Koviol

Beiliegend:

1 Zeugnis

1 Freiumschlag.

709

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
A Nr. 4074 M

Berlin W 8 den 5. Januar 1935.
- Postfach -

Abschrift.

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
II SB 6162/16.11

Berlin NW 40, den 12. Dezember 1934.
Königsplatz 6

Vertraulich

Es ist mir mitgeteilt worden, daß Beamte in einzelnen Fällen es abgelehnt haben, den Diensteid in der im Gesetz vom 20. August 1934 - RGBl. I S 785 - vorgeschriebenen religiösen Form zu leisten. Wenn sie erklären, daß sie gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken haben, so sollen sie ausnahmsweise zur Eidesleistung ohne die religiöse Formel berechtigt sein.

In Vertretung
gez. Grauert

An 1. die Obersten Reichsbehörden, die Herren Vorstände der nachgeordneten Reichsdienststellen, die Landesregierungen (ohne Preußen), die Deutsche Reichsbahngesellschaft (Hauptverwaltung) das Reichsbankdirektorium.
Nachrichtlich
den Herren Reichsstatthaltern.
2. den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten, die Herren Preußischen Staatsminister. Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3. die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.
Zu3: Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung, sofern Ihnen Fälle der vorliegenden Art bekannt geworden sind.

Abschrift übersende ich zur vertraulichen Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Hanisch

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Beglaubigt
Stutzmagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die nachgeordneten Reichs- und
preußischen Dienststellen.

Abschr. d. Rüdiger

770

J.Nr. 7

den 3. Januar 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

- - - - -

Auf den Erlass vom 19. April v. Js. - A 956 - erstatte ich Fehlanzeige. Die freie Stelle eines Lohnempfängers (Buchbinder) ist noch nicht besetzt.

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Reichs- und Preuss. Minister

für Wissenschaft, Erziehung und

Volksbildung

B e r l i n W 8

- - - - - - - - - - - -

Unter den Linden 4

111

Der Reichs-und Preußische
Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

A Nr. 3975

Abschrift

Der Preußische Finanzminister
L. 873

Berlin W 8 den 17. Dezember 1934.
Postfach

Akademie d. Künste
№ 1409 * 19 DEZ

Sofort!

Berlin C 2 den 11. Dezember 1934.

Betrifft: Weihnachtsgratifikation.

Jm Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen und in Übereinstimmung mit der für die Reichsverwaltung getroffenen Regelung weise ich darauf hin, daß für das Jahr 1934 Weihnachtsgratifikationen an die im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und Arbeiter nur gezahlt werden können, soweit sie bisher üblich waren und auch für das laufende Jahr Mittel hierfür verfügbar sind.

Ich bitte ergebenst, das Weitere bezüglich der unterstellten bezw. beaufsichtigten Unternehmen unverzüglich zu veranlassen. Von einer Veröffentlichung bitte ich Abstand zu nehmen.

Zugleich im Namen des Reichs-u. Preuß. Ministers des Jnnern
Der Finanzminister
Jn Vertretung
gez. Dr. Landfried

An den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten -Landesforstverwaltung - Landespolizei - Chef der Geh. Staatspolizei - den Herrn Reichsarbeitsminister (Pr. Minister für Wirtschaft u. Arbeit), den Herrn Reichswirtschaftsminister und Pr. Minister für Wirtschaft und Arbeit, den Herrn Reichs-und Preuß. Minister des Jnnern, den Herrn Reichs-und Preuß. Justizminister, die übrigen Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Wildförster
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorstände der nachgeordneten Preußischen Dienststellen.

Akad. d. Künste

J.Nr. 1345

den 5. Dezember 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

Auf den Erlass vom 19. April d. Js. - A Nr. 956 - erstatte ich Fehlanzeige. Wegen der Besetzung der freien Stelle eines Lohnempfängers (Buchbinder) schweben noch Verhandlungen mit dem Arbeitsamt .

Der Präsident
Jn Vertretung

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
Berlin W 8

Der Präsident
des Reichstreubundes
ehemaliger Berufssoldaten e.V.

Berlin W 9, im Oktober 1934.
Linkstraße 26 II

Tgb.-Nr. 6880 I.

11. NOV. 1934

An alle deutschen Anstellungsbehörden.

Im September 1933 hat der damalige Reichsbund der Zivildienstberechtigten allen deutschen Anstellungsbehörden durch seine Verbände und Ortsgruppen die vom Herrn Reichsminister des Innern zusammengestellte Übersicht über den Stand der Zivilversorgung zugeleitet.

Die im Vorjahre ausgesprochene Hoffnung, daß mit der Übersendung auch den dienstlichen Erfordernissen der Anstellungsbehörden gedient sein möge und außerdem die aus wehrpolitischen Gründen für das Reich so bedeutsame Zivilversorgung gefördert werden könne, hat sich im vollen Umfange erfüllt.

Die Berichte der Verbände und Ortsgruppen des Reichstreubundes und auch viele unmittelbar an den Reichstreubund gerichtete Schreiben der Anstellungsbehörden beweisen, wie nützlich es ist, den Behörden das Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Auch die diesjährige Übersicht lehrt, daß die Vorschriften über die Besetzung von Beamten- und Angestelltenstellen mit Versorgungsanwärtern allen Erfordernissen behördlicher Personalpolitik gerecht werden. Rund 19 000 Beamtenstellen wurden im Jahre 1933 frei. 7800 Stellen wurden mit Versorgungsanwärtern besetzt. Dabei muß aber noch beachtet werden, daß unter diesen 7800 Stellen rund 4400 Stellen waren, die in den Vorjahren als „vorläufig nicht wieder besetzt" gemeldet wurden (Unterschied zwischen Spalte 22 und 23 in Anlage 1). Von den rund 19 000 im Jahre 1933 frei gewordenen Beamtenstellen wurden nur rund 3000 mit Versorgungsanwärtern besetzt. Unter Berücksichtigung der Spalten 17 und 20 standen mithin rund 8000 Stellen zur Besetzung mit anderen Volksgenossen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um diejenigen Beamtenlaufbahnen, die den Versorgungsanwärtern nur zu einem Teil vorbehalten sind. Das sind die Laufbahnen des Kanzlei-, einfachen mittleren Dienstes, gehobenen mittleren Dienstes und eine Reihe technischer Laufbahnen.

Außerdem hat der Herr Reichsminister des Innern inzwischen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswehrminister verfügt, daß 50 Prozent der Angestelltenstellen und 10—20 Prozent der Beamtenstellen des unteren Dienstes mit bewährten Kämpfern für die nationale Erhebung besetzt werden können. Es ist allen Anstellungsbehörden also jetzt möglich, in allen Beamtenlaufbahnen und in Angestelltenstellen neben Versorgungsanwärtern auch bewährte Kämpfer der Bewegung (SA, SS usw.) anzustellen.

Im Endergebnis zeigt die Übersicht, daß Ende 1933 noch rund 52 000 Versorgungsanwärter auf ihre planmäßige Anstellung als Beamte warteten gegenüber 53 500 Ende 1932.

Die Lage dieser 52 000 Versorgungsanwärter Ende 1933 zeigt nachstehende Übersicht:

Laufende Nr.	Art der Verwendung des Versorgungsanwärters	Versorgungsanwärter aus Wehrmacht, Reichswasserschutz und den Schutzpolizeien		Schwerbeschädigte Beamtenscheininhaber	
		1933	(1932)	1933	(1932)
1	außerplanmäßige Beamte	2 554	(2 297)	236	(261)
2	Versorgungsanwärter im Vorbereitungsdienst	3 957	(3 846)	357	(355)
3	als Angestellte auf Privatdienstvertrag beschäftigt	16 923	(17 738)	7 577	(7 962)
4	noch nicht im öffentl. Dienst beschäftigt	7 336	(6 372)	6 669	(8 432)
5	noch nicht für Beamtenstellen vorgemerkt	—	(—)	6 391	(6 237)
		30 770	(30 253)	21 230	(23 247)

Es warten also immerhin noch rund 45 000 Versorgungsanwärter auf ihre Einberufung ins Beamtenverhältnis und von diesen 45 000 rund 20 000 überhaupt noch auf Verwendung im öffentlichen Dienst. Inwieweit sich diese Zahlen im Laufe des Jahres 1934 verändert haben, kann zur Zeit noch nicht festgestellt werden. Fest steht aber, daß noch Versorgungsanwärter ohne Beschäftigung sind und es demzufolge darauf ankommt, ihnen bis zur Einberufung ins Be-

amtenverhältnis Beschäftigung als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zu geben. Diese Beschäftigung der Versorgungsanwärter auf Privatdienstvertrag kann zwar nur vorübergehend sein, vorübergehend nämlich bis zur Einberufung ins Beamtenverhältnis. Trotzdem bitte ich wie im Vorjahr so auch diesmal, dieser vorübergehenden Beschäftigung von Versorgungsanwärtern besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das dürfte auch im Interesse der Behörden liegen, weil die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Versorgungsanwärter während dieser Zeit Gelegenheit haben, den Behördenbetrieb kennen zu lernen, so daß sie bei der Einberufung ins Beamtenverhältnis nicht mehr als Neulinge zu den Behörden kommen.

Ich habe mich mehrfach in öffentlichen Versammlungen dahin ausgesprochen, daß die ehemaligen Berufssoldaten sicher sein dürfen, daß im Staate des Soldaten Gesetze für Soldaten nicht nur nach dem Paragraphen gehandhabt, sondern auch in ihrem Geiste erfüllt werden. In dieser Auffassung weiß ich mich mit allen Anstellungsbehörden einig und bitte deshalb, das Zahlenmaterial der Anlagen in diesem Sinne zu verwerten.

Heil Hitler!

Schwede,

Gauleiter und Oberpräsident von Pommern.

Die Zivilversorgung

in den Jahren

1923 bis 1933

Die Zivilversorgung in den Jahren 1923 bis 1933

Anlage 1

1. Die ausgestellten Versorgungsscheine

Jahr	I. Es sind Versorgungsscheine ausgestellt worden: Wehrmacht a) Zivilversorgungsscheine nach § 76 Ges. 71/74 §§ 15, 16 des MVG. 06 und § 30 des Wehrmachtversorg.-gesetzes vom 4. 8. 1921	Wehrmacht b) Zivildienstscheine gemäß §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. 8. 1921	Wehrmacht Summe a—b	Schutzpolizei c) Zivilversorgungsscheine nach § 1 Abs. 4, 5, 7 u. 8 der Anstellungsgrundsätze vom 20. 6. 1907	Schutzpolizei d) Polizeiversorgungsscheine gem. § 2 des Gleichgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. 7. 1922	Schutzpolizei Summe c—d	Schwerbeschädigte e) Beamtenscheine gemäß § 33 des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920	Summe a—e (Spalten 4, 7 und 8)	II. Wieviel der unter I. gemeldeten Versorgungsscheine sind: infolge nachträglicher Wahl einer anderen Versorgungsart (§ 30 AGr.) eingezogen oder gemäß § 56 Abs. 2 AGr. verwirkt?	II. Wieviel der unter I. gemeldeten Versorgungsscheine sind: durch den Tod der Inhaber nichtig geworden?	III. Mithin Zugang an Versorgungsanwärtern (Spalte 9 abzüglich Spalten 10 und 11)	IV. Wieviel Personen haben an Stelle eines Versorgungsscheins Versorgungsgebührnisse gewählt?
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1923	4 812	1 605	6 417	563	1 245	1 808	16 252	24 477	109	—	24 368	639
1924	3 122	1 829	4 951	132	2 539	2 671	7 512	15 134	10 067	—	5 067	4 209
1925	1 413	1 826	3 239	66	3 033	3 099	5 433	11 771	3 847	—	7 924	5 906
1926	962	2 292	3 254	130	4 101	4 231	4 104	11 589	2 168	—	9 421	4 636
1927	37	4 641	4 678	214	6 136	6 350	3 840	14 868	1 364	—	13 504	4 879
1928	33	5 170	5 203	79	6 002	6 081	3 072	14 356	1 282	1 274	11 800	3 787
1929	31	7 564	7 595	137	4 098	4 235	3 133	14 963	1 240	60	13 663	2 402
1930	8	8 037	8 045	13	2 285	2 298	2 409	12 752	934	318	11 500	1 333
1931	5	11 511	11 516	—	1 906	1 906	445	13 867	1 157	240	12 470	1 066
1932	6	7 441	7 447	—	1 173	1 173	64	8 684	842	268	7 574	576
1933	45	6 094	6 139	1	1 142	1 143	36	7 318	433	269	6 616	376
	10 474	58 010	68 484	1 335	33 660	34 995	46 300	149779	23 443	2 429	123907	29 809

2. Die mit Versorgungsanwärtern besetzten planmäßigen Beamtenstellen

Jahr	Zahl der freigewordenen Stellen	Davon waren den Versorgungsanwärtern vorbehalten	Zahl der Stellen: die durch Beförderung besetzt worden sind (§ 45, 2 AGr.)	Zahl der Stellen: die mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt worden sind: vorschriftsmäßig	Zahl der Stellen: die mit Anwärtern ohne Versorgungsschein besetzt worden sind: unvorschriftsmäßig	Zahl der Stellen: die wegfallen oder vorläufig nicht wieder besetzt worden sind	Zahl der Stellen: Zusammen (Spalten 17—20)	Mithin waren mit Versorgungsanwärtern zu besetzen (Spalte 16 abzüglich Spalte 21)	Zahl der tatsächlich besetzten: vorbehaltenen planmäßigen Beamtenstellen	Zahl der tatsächlich besetzten: nicht vorbehaltenen planmäßigen Beamtenstellen	Zahl der tatsächlich besetzten: Stellen zusammen (Spalten 23 und 24)	3. Mithin hat sich die Zahl der Versorgungsanwärter ohne planmäßige Anstellung vermehrt (Spalte 12 abzüglich Spalte 25) um	3. Mithin hat sich die Zahl der Versorgungsanwärter ohne planmäßige Anstellung vermindert (Spalte 25 abzüglich Spalte 12) um
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27
1923	10 047	6 820	14	1 752	51	1 734	3 551	3 269	3 538	—	3 538	20 830	—
1924	12 613	8 619	641	1 081	9	2 622	4 353	4 266	5 436	—	5 436	—	369
1925	34 869	21 704	506	2 109	172	4 770	7 557	14 147	16 463	4 253	20 716	—	12 792
1926	34 303	21 617	1 154	4 961	36	3 564	9 715	11 902	12 131	1 032	13 163	—	3 742
1927	26 611	17 208	242	1 755	73	5 730	7 800	9 408	9 713	2 481	12 194	1 310	—
1928	21 744	14 676	701	2 181	37	3 395	6 314	8 362	8 557	2 564	11 121	679	—
1929	23 893	14 408	1 002	3 696	330	2 789	7 817	6 591	8 026	1 106	9 132	4 531	—
1930	21 265	12 687	659	3 609	330	5 277	9 875	2 812	7 403	734	8 137	3 363	—
1931	16 020	10 605	654	2 551	95	3 749	7 049	3 556	6 616	398	7 014	5 456	—
1932	15 813	10 601	699	1 337	123	4 885	7 044	3 557	6 723	332	7 055	519	—
1933	18 832	12 377	775	1 274	230	7 170	9 449	2 928	7 375	393	7 768	—	1 152
	236010	151322	7 047	26 306	1 486	45 685	80 524	70 798	91 981	13 293	105274	36 688	18 055
												18 633	

Erläuterungen

1. **Zu Spalte 11.**
   Die hier erstmalig im Jahre 1928 angeführten Todesfälle verteilen sich auf die Jahre 1923 bis 1928.
2. **Zu Spalte 13.**
   Diese Personen haben einen Versorgungsschein nicht erhalten. Sie kommen deshalb für die Berechnung des Zuganges an Versorgungsanwärtern (Spalte 11) nicht in Betracht.
3. **Zu Spalte 15.**
   Bei den freigewordenen Stellen handelt es sich um Beamtenstellen, in denen die erste planmäßige Anstellung für die betreffende Laufbahn (Eingangsstelle) stattfindet. (§ 11 AGr.)
4. **Zu Spalte 18.**
   Es handelt sich um Stellen, die besetzt worden sind:
   a) mit Zivilanwärtern, weil sich bei der Stellenausschreibung geeignete Versorgungsanwärter nicht gemeldet haben (§ 34 der Anstellungsgrundsätze),
   b) mit Beamten im einstweiligen Ruhestand (Wartegeldempfängern § 44 Abs. 2a),
   c) mit Beamten im Wege der Versetzung (§ 44 Abs. 2a),
   d) mit Personen, denen die Anstellungsberechtigung ausnahmsweise verliehen worden ist (§ 44 Abs. 2c bis Ende 1931)[1]),
   e) mit Angehörigen der Schutzpolizei, die noch keine Anwartschaft auf Versorgung hatten (§ 44 Abs. 2d),
   f) mit unfallverletzten Arbeitern (§ 44 Abs. 2e),
   g) mit Zivilanwärtern aus besonderen Gründen (§ 45 Abs. 4 bis Ende 1931)[1]),
   h) mit Beamten, die aus den abgetrennten oder besetzten Gebieten verdrängt worden sind (§ 67).
5. **Zu Spalte 25.**
   Seit 1929 sind hier ausschließlich die als planmäßige Beamte angestellten Versorgungsanwärter berücksichtigt worden.
6. **Zu Spalte 26.**
   Der Abgang von 1152 Versorgungsanwärtern ist in Anlage 2b Spalte 7 erläutert.

[1]) Nach der Anpassungsverordnung des Reichspräsidenten vom 23. 12. 1931, Vierter Teil (Zivilversorgung), Art. 4 § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 779, 785) sind § 44 Abs. 2c und § 45 Abs. 4 AGr. weggefallen.

Der Gesamtzugang an noch **nicht planmäßig angestellten** Versorgungsanwärtern seit Ende 1922 beträgt mithin rund . . . . . Köpfe (zu vgl. Anlage 2a Spalte 4)	18 500
Ende 1933 waren außerdem zur Probedienstleistung einberufen und als außerplanmäßige Beamte angestellt 7104 Versorgungsanwärter, rund	7 000
Mithin hat sich der Ende 1922 vorhanden gewesene Bestand an noch **nicht einberufenen** Versorgungsanwärtern von 33 500 Köpfen (zu vgl. in Anlage 2a Spalte 5) in den Jahren 1923 bis 1933 vermehrt um 11 529 Versorgungsanwärter, rund . . . . . auf 45 000 Köpfe (zu vgl. Anlage 2a Spalte 9)	11 500
Ende 1932 waren gegenüber Ende 1922 mehr vorhanden rund . . . . . (46 500 — 33 500, zu vgl. in Anlage 2a Spalten 9 und 5 und Anmerkung 3)	13 000
Die Zahl der noch **nicht einberufenen** Versorgungsanwärter hat sich mithin im Jahre 1933 vermindert um . . . . . Siehe Anlage 2a Spalte 9 und Anlage 2b Spalte 13.	1 500

Anlage 2a

Verlauf der Zivilversorgung
in den Jahren 1923 bis 1933

Im Jahr	Zugang (neue Scheine)	Abgang (planmäßige Anstellungen)	Mithin + (mehr) — (weniger)	Am Schluß des Jahres waren noch nicht planmäßig als Beamte angestellt	Von dem Bestand (Spalte 5) waren am Schluß des Jahres			Mithin waren am Schluß des Jahres noch nicht in Beamtenstellen einberufen (Spalte 5 abzüglich Spalte 8)
					als außerplanmäßige Beamte angestellt	zur Probedienstleistung einberufen	zusammen rund	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1922	.	.	.	33 500	.	.	.	.
1923	24 500	3 500	+ 21 000	54 500	.	.	.	.
1924	5 000	5 500	— 500	54 000	.	.	.	.
1925	8 000	20 500	— 12 500	41 500	.	.	.	.
1926	9 500	13 000	— 3 500	38 000	.	.	.	.
1927	13 500	12 500	+ 1 000	39 000	.	3 500	3 500	35 500
1928	11 500	11 000	+ 500	39 500	.	3 500	3 500	36 000
1929	13 500	9 000	+ 4 500	44 000	2 270	4 760	7 000	37 000
1930	11 500	8 000	+ 3 500	47 500	2 899	4 445	7 500	40 000
1931	12 500	7 000	+ 5 500	53 000	2 906	3 528	6 500	46 500
1932	7 500	7 000	+ 500	53 500	2 558	4 201	7 000	46 500
1933	6 500	8 000	— 1 500	52 000	2 790	4 314	7 000	45 000
	123 500	105 000	+ 18 500					

Anmerkungen:

1. Sämtliche Zahlen sind auf volle 500 abgerundet (zu vgl. Anlage 5 zur Denkschrift über den Stand der Zivilversorgung vom 25. April 1929 Nr. 992 der Drucksachen).
2. Bis 1928 sind die als außerplanmäßige Beamte angestellten Versorgungsanwärter als Abgang bereits in den Spalten 2 bis 5 berücksichtigt. Für 1929 u. f. siehe Spalte 6.
3. Zu Spalten 4, 8 und 9:
   Um zu vermeiden, daß derselbe Versorgungsanwärter einmal als Probedienstleistender, dann noch einmal als außerplanmäßiger Beamter und schließlich auch noch als planmäßig angestellter Beamter in Abgang gestellt wird, wird unmittelbar zunächst nur die planmäßige Anstellung als Abgang berücksichtigt. Die Zahl der außerplanmäßig angestellten und zur Probedienstleistung einberufenen Versorgungsanwärter wird am Ende jedes Jahres neu festgestellt. Zu- und Abgänge ergeben sich mithin bei ihnen durch Gegenüberstellung der jährlichen Ermittlungen (Spalte 5 — Spalte 8). Siehe Anlage 2b.
4. Zu Spalte 9:
   Von den 45 000 Versorgungsanwärtern waren
   a) 24 500 Versorgungsanwärter als Angestellte im öffentlichen Dienst beschäftigt (einschließlich der unter b aufgeführten 7 577),
   b) 20 637 schwerbeschädigte Inhaber des Beamtenscheins, von denen sich
      6 391 noch nicht um Stellung beworben hatten,
      7 577 als Angestellte im öffentlichen Dienst und
      6 669 noch nicht im öffentlichen Dienst befanden.

Anlage 2b

Die Zivilversorgung im Jahre 1933

	Versorgungsscheine sind ausgestellt worden	Eingezogene oder verwirkte Versorgungsscheine	Abgang durch Tod	Mithin Zugang an Versorgungsanwärtern	Planmäßig sind B.-A. angestellt	Mithin mehr (+) weniger (—) planmäßig angestellte B.-A.	Außerplanmäßig waren Ende 1933 angest.	Zur Probedienstleistung waren Ende 1933 einberufen	Zusammen Ende 1933 (Spalten 8 u. 9)	Desgleichen Ende 1932	Mithin Ende 1933 mehr (+) weniger (—) (Sp. 10 u. 11)		Im Jahre 1933 hat sich die Zahl der noch nicht einberufenen Versorgungsanwärter vermindert um (Spalten 7 u. 12)	vermehrt um
1	2	3	4	5	6	7a	7b	8	9	10	11	12a	12b	13a	13b
Ehemalige Angehörige der Wehrmacht	6140	361	2	5777	4927	—	850	1853	3010	4863	4496	367	—	—	483
Ehemalige Angehörige der Schutzpolizei	1142	67	2	1073	1669	596	—	701	947	1648	1647	1	—	597	—
Inhaber des Beamtenscheins .	36	5	265	—234	1172	1406	—	236	357	593	616	—	23	1383	—
Zusammen . . .	7318	433	269	6616	7768	2002	850	2790	4314	7104	6759	368	23	1980	483
rund	—	—	—	6500	8000	1152	—	—	—	7000	7000	345	—	1497	—
(Anlage 2a)						1500	—					—	—	1500	—

Anlage 3

Die Arten der Stellenbesetzung

Von je 100 der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen entfallen	auf							Bemerkungen
	Reichsdienst	Landesdienst	Gemeindedienst	unteren Dienst	Kanzlei- und einfachen mittleren Dienst	gehobenen mittleren Dienst	Within mittleren Dienst (Spalten 6 u. 7)	
1	2	3	4	5	6	7	8	12
im Jahre 1926	66,45	20,92	12,63	56,39 [1]	34,67	8,94	43,61	
" " 1927	41,40	34,82	23,78	40,59 [1]	47,11	12,30	59,41	
" " 1928	40,02	37,67	22,31	30,23	63,92	5,85	69,77	
" " 1929	45,08	30,90	24,02	25,11	54,92	19,97	74,89	
" " 1930	49,38	26,76	23,86	22,86	54,40	22,74	77,14	
" " 1931	49,35	28,13	22,52	24,58	49,67	25,75	75,42	
" " 1932	49,34	27,82	22,84	25,31	44,33	30,36	74,69	
" " 1933	50,21	25,06	24,73	26,50	42,08	31,42	73,50	

Von je 100 der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen entfallen	auf						Bemerkungen
	ehemalige Berufssoldaten	ehemalige Angehörige der Schutzpolizei	Inhaber des Beamtenscheins	unteren Dienst	Kanzlei- dienst	Within mittleren Dienst (Spalten 3 u. 4)	
1	9	10	11	2	3	5	6
im Jahre 1926	—	—	—	40,2	17,1	59,8	
" " 1927	—	—	—	36,0	13,5	64,0	
" " 1928	—	—	—	31,9	13,3	68,1	
" " 1929	—	—	—	29,6	8,3	70,4	
" " 1930	61,25	26,49	12,26				
" " 1931	63,81	24,13	12,06				
" " 1932	63,83	25,77	10,40				
" " 1933	65,30	24,87	9,83				
	65,83	22,30	11,87				

[1] Einschließlich der in Besoldungsgruppe IV enthalten gewesenen Stellen des Kanzleidienstes.

Zum Vergleich

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 3534

Berlin W 8 den 6. November 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
Nr. 1260 * 8. NOV.

Der Reichsminister des Innern
IV 6420/28.8.

Abschrift.
Berlin NW 40, den 26. Sept. 1934.

Betrifft: Schuldenmachen der Beamten.

Wie ich in Erfahrung gebracht habe, tätigt eine Waren-Kredit-Gesellschaft ihre Warenverkäufe in den Behörden an das dort beschäftigte Personal auf folgender Grundlage:

Werber und Vermittler der Gesellschaft bestellen unter den Beamten und Angestellten von Ämtern und Betrieben Bevollmächtigte und statten sie mit Werbematerial aus. Aufgabe der Bevollmächtigten ist es, unter den Beamten und Angestellten Kunden für die Gesellschaft zu werben.

Wer Kunde werden soll, hat einen Informationsschein auszufüllen. Auf diesem hat er u.a. über die Höhe seines Gehaltes und darüber, ob bereits Gehaltsbezüge verpfändet sind usw. Auskunft zu geben. Auf der Rückseite des Informationsscheines tritt der Kunde seine verpfändbaren Gehalts- und Pensionsbezüge an die Gesellschaft ab.

Auf Grund des Informationsscheines, der von dem Bevollmächtigten nachgeprüft wird, bekommt der Kunde einen Kreditschein ausgestellt.

Mit Hilfe des Kreditscheines erhält er von den im Vertragsverhältnis mit dieser Gesellschaft stehenden Lieferfirmen ohne Anzahlung Waren zu Barzahlungspreisen geliefert.

Dem Vernehmen nach sucht diese Gesellschaft bei allen Behörden und größeren Betrieben Eingang.

Ich muß in diesem Geschäftsgebaren auf Kredit, das zu einer Verschuldung und allmählichen Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten usw. führen muß, eine bedenkliche Schädigung des Ansehens der Beamten- und Angestelltenschaft erblicken. Andererseits ist es aber auch unzulässig, daß Beamte und Angestellte als Bevollmächtigte für Firmen, sei es ohne oder mit geringer Vergütung Werbedienste leisten und das Einkassieren besorgen, wo sonst im Erwerbsleben Privatangestellte tätig sind und ihr Verdienst finden.

Die Tätigkeit der Bevollmächtigten innerhalb der Behörden, die sich in der Regel ohne Wissen der Behördenleiter abspielt, verstößt gegen beamtenrechtliche Vorschriften, besonders, wenn sie sich noch, was sicher häufig der Fall sein wird, in den Amtsräumen und innerhalb der Dienststunden abspielt.

Ich darf deshalb bitten, in den Behörden und Betrieben Ihres Geschäftskreises feststellen zu lassen, ob dort dieselben Beobachtungen gemacht worden sind, gegebenenfalls die Beamten und Angestellten entsprechend zu verwarnen und zum mindesten jede Tätigkeit

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präs. d. Akademie d. Künste
Berlin

keit von Beamten und Angestellten als Bevollmächtigte für Firmen zu verbieten.

Ich bitte auch, die Beamten Ihres Geschäftsbereichs vor Kreditgeschäften dieser Art zu warnen.

An die Obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, die Herren Vorstände der nachgeordneten Dienststellen.

Abschrift übersende ich mit dem ergebenen Ersuchen, entsprechende Anordnung zu treffen und zu veranlassen, daß die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend verfahren.

Im Auftrag
gez. Seel

An die Landesregierungen (für Preußen: sämtliche Ministerien).

- -- -- - - -

Nachrichtlich an die Herren Reichsstatthalter.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Ich ersuche, gemäß dem vorletzten Absatz vorstehenden Schreibens unverzüglich das Weitere zu veranlassen.

Alle Beamten, Angestellten und Lohnempfänger meiner Verwaltung sind vor diesen überaus bedenklichen Kreditgeschäften, die den Überblick über die richtige Einteilung des Einkommens verwischen, eindringlichst zu warnen.

Im Auftrage

Prof zu Dohna

Zum Vorlauf die vielen Anfragen und Beschwerden zur Kenntnis und Beachtung

O. 16/11. 34

Pöbel
Lorenz

Tgb. Nr. 17.11.34 Poplawski

Tit. Kp.

Y. David

Kl. I. Kolonne

Zg.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

A Nr. 3448

Berlin W 8 den 30. Oktober 1934.
– Postfach –

Akademie d. Künste Berlin
No 1243 * 1. NOV. 1934

Abschrift.

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.MPr.u.d.übrig.St.M.v.22.10.1934, betr. die bevorzugt unterzubringenden Personen (Lo 839) –.

Vorgang: RdErl. vom 11.4., 8.6., und 27.7.1934 – PrBesBl.S.166, 224 und 253 –.

Absatz 3 zu c) des RdErl. vom 11.4.1934 – PrBesBl.S.166, betr. die bevorzugt unterzubringenden Personen, erhält folgende Fassung:

"c) Amtswalter, soweit sie bereits vor dem 30.Januar 1933 als Amtswalter tätig waren. Die nötigen Feststellungen darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, sind bei den örtlichen Dienststellen der Partei zu treffen."

An sämtl. Behörd. u. Dienststellen d.pr.Staatsverw., die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

-- -- -- -- --

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 19. April, 18. Juni und 8. August 1934 – A Nr. 956, 1851 und 2338 –(vergl. ZBlUV. S. 146, 194 und 248) zur Kenntnis.

Im Auftrage

Prof zu Dohna

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Abschrift d. Kunst

B1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 3649

Berlin W 8 den 12. November 1934.
– Postfach

Akademie der Künste Berlin
279 * 14. NOV.

Fortfall der Kanzleibeamtenlaufbahn.

Infolge der Regelung der Kanzleibeamtenfrage im Sinne der **Denkschrift vom 8.Dezember 1932 (Reichstagsdrucksache Nr. 231)** ist die Laufbahn der Kanzleibeamten sowohl in der Reichs- als auch in der preußischen Staatsverwaltung eingegangen. Eine Vormerkung für Stellen des Kanzleidienstes kommt daher nicht mehr in Betracht. Die für diese Stellen vorgemerkten Bewerber können bei Erfüllung der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen (vergl. das Stellenverzeichnis) unter dem Zeitpunkt der Bewerbung für die Stellen des Kanzleidienstes nunmehr für die Laufbahn der nichttechnischen Assistenten (einfacher mittlerer Dienst) vorgemerkt werden, wenn sie dies innerhalb von 4 Wochen (gerechnet von einem von dort zu bestimmenden Tage ab) bei der Zentralvormerkungsstelle beantragen. Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die nachgeordneten Dienststellen haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

In Vertretung
gez. Jahnke

Beglaubigt
Stützwagel
Ministerialkanzleisekretär.

3.15.11.34
Fdg

An
1. den Herrn Verwaltungsdirektor bei der
Universität Berlin
(Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter);
2. die nachgeordneten Dienststellen.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf
meinen Runderlaß vom 23. März 1934
– A Nr. 210 – zur Kenntnis.

Abschr. d. Empfgn.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 3649

Berlin W 8 den 12. November 1934.
- Postfach

Akademie der Künste Berlin
279 * 14. NOV.

Fortfall der Kanzleibeamtenlaufbahn.

Infolge der Regelung der Kanzleibeamtenfrage im Sinne der **Denkschrift vom 8.Dezember 1932 (Reichstagsdrucksache Nr. 231)** ist die Laufbahn der Kanzleibeamten sowohl in der Reichs- als auch in der preußischen Staatsverwaltung eingegangen. Eine Vormerkung für Stellen des Kanzleidienstes kommt daher nicht mehr in Betracht. Die für diese Stellen vorgemerkten Bewerber können bei Erfüllung der an die Bewerber zu stellenden Anforderungen (vergl. das Stellenverzeichnis) unter dem Zeitpunkt der Bewerbung für die Stellen des Kanzleidienstes nunmehr für die Laufbahn der nichttechnischen Assistenten (einfacher mittlerer Dienst) vorgemerkt werden, wenn sie dies innerhalb von 4 Wochen (gerechnet von einem von dort zu bestimmenden Tage ab) bei der Zentralvormerkungsstelle beantragen. Ich ersuche, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die nachgeordneten Dienststellen haben Abschrift dieses Erlasses erhalten.

In Vertretung
gez. Unterschrift

Beglaubigt
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekretär.

3. 15/11. 34
Fr.

An
1.den Herrn Verwaltungsdirektor bei der
Universität Berlin
(Zentralvormerkungsstelle für Versorgungsanwärter);
2.die nachgeordneten Dienststellen.

Zu 2: Abschrift unter Bezugnahme auf
meinen Runderlaß vom 23. März 1934
- A Nr. 210 - zur Kenntnis.

Akad. d. Künste

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 3198

Berlin W 8 den 6. November 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste
№ 1269 * 11. NOV. 1

Weiterführung der Amtsbezeichnung durch Beamte, die auf Grund des § 4 BBG entlassen worden sind.

- - - - - -

Über die Frage der Weiterführung der Amtsbezeichnung durch Beamte, die auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 entlassen worden sind, hat der Herr Reichsminister des Innern dahin entschieden, daß die nach § 4 aaO. entlassenen Beamten ihre letzte Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "a.D." führen dürfen. Im dienstlichen Verkehr mit ihnen gilt das Gleiche.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Beglaubigt
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekretär.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — Kanzlei —

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Abschr. d. Rümpler

J.Nr. 1214

den 12. November 1934

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung teile ich Jhnen mit, dass Sie künftig die Amtsbezeichnung " Akademie-Oberinspektor " führen. Die Regelung beruht auf dem Gesetz vom 28. März 1934 .

Der Präsident

Jm Auftrage

Herrn

Verwaltungsoberinspektor R u l f

B e r l i n W 8

B1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.3049

Berlin W 8 den 19.Oktober 1934.
- Postfach -

Akademie d.Künste-Berlin
No 1214 * 28.OKT.1934

Regelung der Amtsbezeichnungen der bisherigen Obersekretäre.

Auf Grund des § 2 Abs.2 des Gesetzes über Amtsbezeichnungen vom 28. März 1934 (GS. S.233) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister für meinen Geschäftsbereich folgendes:

I.

Zu § 1 Nr. 4 :

a) Ministerium: Die Obersekretäre als Jnhaber einer Planstelle in der Besoldungsgruppe A 4 b mit einer ruhegehaltsfähigen Zulage von 700 RM führen die Amtsbezeichnung "Regierungsoberinspektor".

b) Bibliotheken: Die Bibliotheksobersekretäre und Bibliotheksobersekretärinnen bei der Preußischen Staatsbibliothek, bei den Universitätsbibliotheken, beim Akademischen Auskunftsamt der Universität Berlin und bei den Technischen Hochschulen führen die Amtsbezeichnung "Bibliotheksinspektor" und "Bibliotheksinspektorin". Jnspektoren und Jnspektorinnen, denen eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM oder 500 RM jährlich gewährt wird, führen die Amtsbezeichnung "Bibliotheksoberinspektor" und "Bibliotheksoberinspektorin".

c)

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Akademie der Künste

c) Jm übrigen führen:

	die Obersekretäre als Jnhaber einer Planstelle in der Besoldungsgruppe A 4 b bei	die Amtsbezeichnung	Jnspektoren, denen eine ruhegehaltsfähige Zulage von 700 RM oder 500 RM jährlich gewährt wird, die Amtsbezeichnung
1	den Universitäten (einschließlich Kliniken)	"Universitätsinspektor"	"Universitätsoberspektor"
2	den Landwirtschaftlichen-, Tierärztlichen- und Technischen Hochschulen, der Kunstakademie in Düsseldorf, den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg, der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg, der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg, der Staatlichen Kunstschule in Berlin sowie den Hochschulen für Lehrerbildung	"Hochschulinspektor"	"Hochschuloberinspektor"
3	der Akademie der Künste und der Akademie der Wissenschaften in Berlin	"Akademieinspektor"	"Akademieoberinspektor"
4	der Bergakademie in Clausthal	"Berginspektor"	"Bergoberinspektor"
5	dem Charitékrankenhaus in Berlin, der Güterverwaltung in Greifswald, dem Materialprpfungsamt, der Preußischen Staatsbibliothek, dem Geodätischen Jnstitut in Potsdam, dem Astrophysikalischen Observatorium in Potsdam, dem Magnetischen Observatorium in Potsdam, der Biologischen Anstalt auf Helgoland, dem Jnstitut für experimentelle Therapie in Frankfurt a/M., den Staatlichen Museen in Berlin, der Nationalgalerie und dem Rauch-Schinkel-Museum in Berlin, den Staatlichen Schlössern und Gärten und den der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten nachgeordneten Anstalten	"Verwaltungsinspektor"	"Verwaltungsoberinspektor"
6	der Landesverwaltung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten...	"Regierungsinspektor"	"Regierungsoberinspektor"

II.

Allen Beamten meiner Verwaltung, deren Amtsbezeichnung durch das Gesetz vom 28.März 1934 geändert worden ist, ist alsbald schriftlich mitzuteilen, welche Amtsbezeichnung sie künftig führen.

Jn Vertretung

Wirth

123

J.Nr. 1252

den 5. November 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

Auf den Erlass vom 19. April d. Js. - A Nr. 956 - erstatte ich Fehlanzeige. Eine Entscheidung über die Besetzung der Stelle eines Lohnempfängers (Buchbinder) ist noch nicht getroffen, da ich mich in Verfolg des Erlasses vom 15. v. Mts. - A 3313, K nochmals mit dem Landesarbeitsamt in Verbindung gesetzt habe.

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

B e r l i n W 8

124

Ministerium für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung

Zu Nr. A 956

Mundt Reg. A

Betrifft: 31. NOV. 1934

Professuren, die besonders einzurichten sind.

Anfragen und Bemerkungen.	Beantwortung.
Berlin W 8 den 31. Oktober 193H.	den 193
Ges. Antg. Nr. 1192 vom 25. 10. 1934.	
Der im obigen Schreiben erwähnte Bericht vom 28.9. d. Js. – G. Nr. 1096 – ist hier nicht eingegangen.	
Um Übersendung einer Abschrift wird gebeten.	
An	
den Regierungs- und Baurat Dr. Wiechmann der Preuß. Akademie der Künste Berlin W 8.	

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 3441

Berlin W 8 den 1. November 1934.
- Postfach d. Künste-Berlin

№ 1244 * - 2. NOV. 1934

1180/34

V e r t r a u l i c h !

Die in meinem Runderlaß vom 18. Oktober 1934 – A 2663, U II – für die Beamten getroffene Anordnung findet auf Angestellte und Arbeiter sinngemäß Anwendung.

Im Auftrage
gez. Graf zu Rantzau

Preußisches Ministerium für Wissenschaft Kunst und Volksbildung — Kanzlei —

B e g l a u b i g t
Spitzmagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorstände der nachgeordneten
Dienststellen (persönlich).

B 1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2663 I

Berlin W 8 den 18. Oktober 1934.
- Postfach

Akademie d. Künste
10. OKT. 1934

Vertraulich!

Urlaubsgesuchen von Beamten zur Teilnahme an militärischen Ausbildungsmaßnahmen ist, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgend zulassen, zu entsprechen. Auf die Beamten, welche zur Teilnahme an militärischen Ausbildungsmaßnahmen beurlaubt werden, findet mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 18. August 1934 - A 2224, U II D - Ziff. 4 des Runderlasses des Finanzministers usw. vom 16. Juli 1934, betreffend die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. usw. - PrBesBl. S. 253 - Anwendung.

Wegen der Beurlaubung von Lehrern, Studienräten usw. zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen ergeht besonderer Erlaß.

In Vertretung

Dorsch.

An

die Herren Vorstände der nachgeordneten Dienststellen.

Akademie der Künste

8 1

127

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

J.Nr. 1096

den 28. September 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

--

Zum Erlass vom 19. April 1934
- A Nr. 956 -

Wie ich bereits in meinem Bericht vom 4. d. Mts. - J.Nr. 1014 - ausgeführt habe, ist ~~diesseits~~ bei uns die Stelle eines Lohnempfängers zu besetzen. Für den freigewordenen Arbeitsplatz benötigen wir wiederum einen gelernten Buchbinder, der die bei Ausstellungen vielfach erforderlichen in das Buchbinderhandwerk fallenden Arbeiten einschliesslich der sachgemässen Einrahmung von Bildern, Kartons, Zeichnungen etc. zu verrichten hat. Das Landesarbeitsamt hat uns bisher nur einen arbeitslosen Buchbinder nachgewiesen, der aber den Anforderungen des nebenbezeichneten Erlasses nicht voll entspricht. Der Bewerber gehört ~~auch~~ der nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, Horst Wessel Platz, an und glaubt dadurch ~~zu den~~ ~~alten Kämpfern im Sinne~~ Sachlieferungen im des Erlasses vom 19.

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

---

19. April d. Js. ~~gerechnet zu~~ werden. Einstweilen habe ich Erkundigungen über die politische Zuverlässigkeit des Bewerbers eingezogen, bitte aber schon jetzt zu entscheiden, ob eine Einstellung in dem vorliegenden Fall überhaupt statthaft ist, wobei ich voraussetze, dass uns das Landesarbeitsamt keinen Buchbinder mehr nachweisen kann, der ~~die Bedingungen~~ des mehrfach erwähnten Erlasses ~~ganz erfüllt~~.

Der Präsident

Jn Vertretung

J.Nr. 1014

den 4. September 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung.

Auf den Erlass vom 19. April d. Js. - A Nr. 956 - berichte ich, dass Ende August die Stelle eines Lohnempfängers bei der Akademie der Künste freigeworden ist. Wegen Einstellung eines geeigneten Ersatzes haben wir uns bereits mit dem Landesarbeitsamt in Verbindung gesetzt.

Der Präsident

Jn Vertretung

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

B e r l i n W 8

- - - - - - - - - - - - -

J.Nr. 989
996

Berlin, den 28. August 1934

Betr.: Vereidigung der Beamten

Auf den Erlass vom 23. d. Mts. - A 2522 - berichte ich, dass die Vereidigung der nicht beurlaubten Beamten heute erfolgt ist.

Die von Berlin abwesenden Beamten werden sofort nach ihrer Rückkehr vom Urlaub vereidigt werden .

Der Präsident
Jn Vertretung

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

B1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.2541

Berlin W 8 den 27.August 1934.
- Postfach -

Akademie d.Künste-Berlin
№0996 * 28.AUG 1934
Anl.

Der Reichsminister des Innern

IV 6162/20.8.II.Ang.

Berlin ~~NW 40 den 26.~~August 1934.

Schnellbrief!

An
a) die Obersten Reichsbehörden,
b) die Reichsstatthalter,
c) sämtliche Länderministerien.

Betrifft: Vereidigung der Beamten
auf den Führer.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 21.August 1934 - IV 6162/20.8. - .

Zur Beseitigung von Zweifeln empfehle ich, die Vereidigung des Vorstandes einer Behörde durch seinen ständigen Vertreter oder durch den Vorstand einer anderen am Ort befindlichen Behörde vornehmen zu lassen.

Im Vertretung
gez.Pfundner.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 23.August 1934 - A 2522 - zur Beachtung.

Im Auftrage
gez. Rantzau.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präsidenten
der Akad. d. Künste
Berlin

Beglaubigt:
Rantzau
Ministerialkanzleisekretär.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2522

Der Reichsminister des Innern
IV 5162/20.8.

Berlin W 8, den 23. August 1934.
- Postfach -

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
N 0958 * 24 AUG 1

Abschrift.

Berlin, den 21. August 1934.

Schnellbrief.

In den nächsten Tagen wird ein Gesetz veröffentlicht, nach dem der Diensteid der öffentlichen Beamten lautet:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

Nach dem Gesetz sind die im Dienst befindlichen Beamten unverzüglich mit dieser Eidesformel zu vereidigen.

Ich bitte, mir spätestens bis zum 29. August 1934 von der erfolgten Vereidigung Mitteilung zu machen.

Die Vereidigung bitte ich in der Form vorzunehmen, daß die im Dienst befindlichen Beamten versammelt werden, der Vorstand der Behörde den Eid vorspricht und die Beamten in ihrer Gesamtheit den Eid nachsprechen.

Die Tatsache der erfolgten Vereidigung hat der Beamte sofort in einem Vermerk unterschriftlich zu bestätigen, der zu seinen Personalakten zu nehmen ist.

Die Verkündung des Gesetzes wird durch Rundfunk und Presse bekanntgegeben werden.

Die beurlaubten oder aus anderen Gründen verhinderten Beamten sind unverzüglich nach ihrer Rückkehr zu vereidigen.

gez. F r i c k

An a) die Obersten Reichsbehörden, b) die Reichsstatthalter,
c) sämtliche Länderministerien.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um sofortige weitere weitere Veranlassung.

Etwaige Dienstreisen am Tage der Vereidigung sind zu verschieben, es sei denn, daß zwingende Gründe die Durchführung der Reise erforderlich machen sollten.

Ein Muster des Vereidigungsnachweises liegt bei. Jeder Beamte hat den Vordruck des Vereidigungsnachweises in seinem oberen Teile auszufüllen, nach erfolgter Vereidigung zu unterschreiben und ihn unverzüglich dem Behördenvorstand zuzuleiten.

Über die erfolgte Vereidigung ist mir spätestens bis zum 28. August 1934 zu berichten.

In Vertretung
gez. Stuckart

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
Kanzlei

Beglaubigt
Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Abschr. d. Rümpke
Berlin

J.Nr. 989

Es sind zu vereidigen:

1. Prof. Dr. Amersdorffer
2. Oberinspektor Rulf
3. Akademieinspektor Körber
4. Rentmeister Streiter
5. Kassensekretär Hedderich
6. Hausinspektor Arndt
7. Pedell Danneberg
8. Akademiegehilfe Kiszio

9. Meisterateliervorsteher Prof. Kutschmann
10. " " Lederer
11. " " Klimsch
12. " " Meid

Meisteratliervorsteher Professor Poelzig muss als ordentlicher Professor der Technischen Hochschule vereidigt werden.

Anlage zu A 2522/34

Muster

Vereidigungsnachweis.

Der unterzeichnete

(Name und Dienststellung) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

hat heute den Diensteid der öffentlichen Beamten wie folgt geleistet:

"Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe".

(Ort) , den .....August 1934.

(Untersohrift:) . . . . . .

Beglaubigt: . . . . . .

J.Nr. 987

den 28. August 1934

Betr.: Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP

Auf den Erlass vom 18. August d. Js. - A 2224, U II D - erstatte ich " Fehlanzeige ".

Der Präsident
Jn Vertretung

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

177
175
134

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

A 2224, U II D.

Berlin W 8 den 18. August 1934.
-Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0987 * 23. AUG. 1934

Sofort !

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.

In der Anlage übersende ich unter Aufhebung meines Runderlasses vom 26.März 1934 - A 819 - (Zentralbl. S.113) Abschrift eines Runderlasses des Herrn Preußischen Finanzministers zugleich im Namen des Herrn Preußischen Ministers des Innern vom 16.Juli 1934, betr.die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände -vgl.Preuß.Besoldungsblatt Seite 253 ff.- mit dem Ersuchen um gleichmäßige Beachtung.

Die nach Nr.7 und 8 des Erlasses aufzustellende Nachweisung ist mir nach dem gleichen Muster bis zum 10.September 1934 vorzulegen; Fehlanzeige ist erforderlich.

Für die Beurlaubung von Lehrpersonen verbleibt es bei den Runderlassen vom 1.und 9.März 1934 - U II D 4862 und 5459/33 -.

In Vertretung.

M. Richard

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Abschrift zu A 2224/34 U II D.

Abschrift.

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.MdI.v.16.7.1934, betr.die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände (FM I C 3443/16.5., MdI. Zd 1012 II).

Nachdem der Herr Reichsminister des Innern neue Grundsätze über die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände aufgestellt hat, ist die in unserem RdErl.vom 13.3.1934 (PrBesBl. S.94, MBliV. S.464) bekanntgemachte einstweilige Regelung gegenstandslos geworden. Mit Wirkung vom 1.6.1934 an ist bis auf weiteres nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Zur Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP. und der ihr angegliederten Verbände kann den Beamten, Angestellten und Arbeitern Urlaub gewährt werden, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit, deren Zeitpunkt und Dauer entscheidet in jedem Falle ausschließlich der Behördenleiter. Solange die Dienstbefreiung nicht ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst unzulässig. Die Urlaubsanträge zur Teilnahme an Lehrgängen sind mindestens 2 Wochen vor Beginn des Lehrganges bei dem Leiter der Beschäftigungsbehörde bezw.dem Führer des Betriebes einzureichen. Im einzelnen gilt folgendes:
2. Zur Verwaltung von Ämtern, Wahrnehmung von Führerstellen in der Partei und den ihr angegliederten Verbänden kann Urlaub nur unter Fortfall der Bezüge gewährt werden. Den Beurlaubten dürfen hierdurch Nachteile in ihrer Dienststellung nicht erwachsen.
3. Bei Beurlaubung von Beamten in den Fällen der Nr.2 sowie bei Beurlaubungen zur Wahrnehmung politischer Ämter bei anderen Behörden ohne Fortgewährung der Dienstbezüge gilt folgendes:
   a) Bei planmäßigen Beamten hat eine Kürzung des Besoldungsdienstalters (Nr.37 PBV.) zu unterbleiben.
   b) Bei nichtplanmäßigen Beamten ist von einer Kürzung des Anwärterdienstalters (Nr.88 i.V.mit Nr.37 PBV.) abzusehen.
   c) Den aus dem Angestellten- oder Arbeiterverhältnis in das Beamtenverhältnis übergeführten Beamten ist die Zeit, während der sie als Angestellte oder Arbeiter zur Dienstleistung bei der NSDAP. oder der ihr angegliederten Verbände beurlaubt waren, sowie die dieser Beurlaubung unmittelbar vorangehende Lohndienstzeit im Einzelfalle ausnahmsweise gemäß Nr.101 Abs.1 PBV. im Rahmen der bestehenden Bestimmungen und Verwaltungsgrundsätze auf das Anwärterdienstalter anzurechnen. Bei der Anrechnung solcher Zeiten ist der Finanzminister im Hinblick auf Nr.101 Abs.1 PBV. zu beteiligen.
   d) Den Beamten bleibt ihr allgemeines Dienstalter gewahrt; Beförderungen während der Dauer des Urlaubs haben zu unterbleiben.
   e) Die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist im Falle des nach geltendem Rechte erfolgenden Übertritts eines Beamten in den dauernden Ruhestand nicht um die Zeit des Urlaubs zu kürzen.

4.

4. Zur Teilnahme an den vom Chef des Ausbildungswesens der SA. veranstalteten Sportlehrgängen ist Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Anfordern dieser Stelle Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren. Für die Veranstaltung der Sportlehrgänge ist allein der Chef des Ausbildungswesens der SA. zuständig. Lehrgänge, die von sonstigen Verbänden der SA. veranstaltet werden, fallen nicht unter Nr.4, sondern sind nach Nr.5 dieses Erlasses zu behandeln.

Den Teilnehmern an den Sportlehrgängen ist der Erholungsurlaub in dem gleichen Jahre oder, wenn Erholungsurlaub in diesem Jahr nicht mehr zur Verfügung steht, in dem nachfolgenden Haushaltsjahr um 1/3, jedoch um nicht mehr als 10 Tage zu kürzen. Bei nichtbeamteten Arbeitnehmern wird hierbei unterstellt, daß sie im folgenden Jahre noch oder wieder mit Urlaubsanspruch beschäftigt sein werden.

Den Sportlehrgängen des Chefs des Ausbildungswesens der SA. sind die Lehrgänge des Deutschen Luftsportverbandes und die auf Anordnung des Reichsluftfahrtministeriums von den höheren Verwaltungsbehörden und dem Reichsluftschutzbund durchgeführten Luftschutzausbildungslehrgänge und -übungen gleichgestellt.

5. Zu den von der politischen Organisation der NSDAP. veranstalteten Schulungskursen der Gauamtswalterschulen, der Landesführerschulen, der Reichsführerschule in Bernau und der Führerschule der NS.Frauenschaft in Koburg sowie den Führerkursen der SA. und SS. sind Beamte mit Fortzahlung des Gehalts zu beurlauben. Ihnen ist der Erholungsurlaub wie unter Nr.4 zu kürzen. Angestellte und Arbeiter sind zu diesen Kursen gleichfalls zu beurlauben, erhalten aber für die Zeit des Urlaubs gekürzte Bezüge und zwar Verheiratete 7/10 und Unverheiratete 3/10 der Dienstvergütung oder des Lohnes. Der Erholungsurlaub wird in diesem Falle nicht gekürzt.

Vorstehende Regelung gilt für Lehrgänge bis zu einer Dauer von 4 Wochen. Dauert der Lehrgang länger als 4 Wochen, so wird, wenn irgend angängig, Urlaub auch für die ganze Dauer erteilt. Der über 4 Wochen hinausgehende Zeitraum ist unter Zahlung der Bezüge voll auf den Erholungsurlaub des gleichen und gegebenenfalls des folgenden Jahres anzurechnen. Soweit dies nicht möglich ist, oder der Bedienstete es wünscht, ist für diesen Zeitraum Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu bewilligen.

Die Anforderung der Beamten, Angestellten und Arbeiter zu Schulungskursen geht von dem Gauleiter und -soweit es sich um Parteigenossen von Nebenorganisationen der P.O. handelt- von den Gauobmännern dieser Nebenorganisationen aus. Zu Führerkursen der SA. und SS. werden die Teilnehmer von dem Gruppenführer einberufen.

6. Zu Dienstleistungen und zur Teilnahme an Kundgebungen und sonstigen Veranstaltungen örtlicher Art von kurzer Dauer kann Urlaub mit Fortzahlung der Dienstbezüge ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub erteilt werden. Den Anträgen auf Dienstbefreiung ist zu entsprechen, wenn sie von den Kreisleitern, den Standartenführern oder einer diesen übergeordneten Stelle ausgehen und unter Angabe der Namen der angeforderten Personen

so

177
136

so rechtzeitig gestellt werden, daß die Dienststellenleiter in der Lage sind, die Vertretung zu regeln.

7. Zur Feststellung der finanziellen Auswirkungen der Beurlaubungen von Angestellten und Arbeitern ist für die Monate Mai, Juni, Juli und August 1934 eine Nachweisung der Kosten aufzustellen, die durch die Fortzahlung der Angestelltenbezüge sowie der Arbeiterlöhne (getrennt) für die Zeiträume erwachsen, in denen keine Arbeit für die Verwaltung geleistet wird. In die Nachweisung sind auch die Dienstbezüge der Angestellten und Arbeiter aufzunehmen, die aus Anlaß der Beurlaubung von Beamten für Zwecke der NSDAP. an Stelle von Beamten eingesetzt und dadurch ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzogen werden.

8. Die den Regierungs- und Oberpräsidenten unterstellten Dienststellen haben die Nachweisungen nach dem nachstehenden Muster zu fertigen: Letzte Frist für die Erstattung der Nachweisung: 10.September 1934; Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Regierungs- und Oberpräsidenten sowie der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin haben mir, dem Finanzminister, die Gesamtzahl der Fälle in den einzelnen Verwaltungszweigen einschließlich der bei der eigenen Dienststelle unter Angabe der Gesamtkosten nach dem gleichen Muster anzuzeigen. Letzte Frist: 15.September 1934; Fehlanzeige ist erforderlich.

N a c h w e i s u n g
zum Runderlaß vom 16.Juli 1934 -FM I C 3443/16.5., MDI Zd 1012 II - (PrBesBl. S. 253)

Verwaltungszweig . . . . . .

Beurlaubungen	Zahl der Fälle Angestellte	Arbeiter	Gesamtkosten für Angestellte	Arbeiter
gemäß Nr.4				
gemäß Nr.5				
gemäß Nr.6				

9. Die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten ersuchen wir, die unserer Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes auf diese Regelung zur Beachtung hinzuweisen.

10. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden ersucht, ebenfalls entsprechend den vorstehenden Bestimmungen zu 1-6 zu verfahren und die in Nr.7 und 8 vorgesehene Aufstellung auch ihrerseits anzufertigen.

Letzte Frist für die Berichte an die Landräte: 1.September 1934, an die Regierungspräsidenten und den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin 8.September 1934. Die Regierungs- und Oberpräsidenten, sowie der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin haben mir, dem Minister des Innern, die Sammelnachweisungen aufgearbeitet bis zum 12.September 1934 vorzulegen.

gez.Dr.Popitz.

An die Ob.-u.Reg.Präs. sowie den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin und die ihnen unterstellten Dienststellen, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

137

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

R K 103 A III

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 21. August 1934.
Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030

Akademie d. Künste - Berlin
№ 0984 * 22 AUG. 1934

Der Reichminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung.

R.A III 6014 A 1.

Berlin W 8, den 15. August 1934

S o f o r t !

Betrifft: Saarkundgebungen.

Im Anschluss an mein Schreiben vom 20. Juli 1934 - R A III 6007 - betreffend die Saarabstimmung übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 12. Juni 1934 - II 2008/9.6. - wegen der Genehmigungspflicht aller Saarkundgebungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage
gez. Kühnhold.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (ausser Preussen).

1 Anlage

Abschrift übersende ich im Anschluss an den Erlass vom 7.8. 1934 - R K 79 A III zur Beachtung.

Im Auftrage
gez. von Staa.

An
den Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste
in B e r l i n

Beglaubigt.
Kleiser
Ministerial-Kanzleisekretär.

Abschrift zu R K 103 A III

Anlage zu R A III 6014 A 1.

Der Reichsminister für Volksaufklärung
und Propaganda.
II 2008/9.6.

Berlin W 8, den 12. Juni 1934
Wilhelmplatz 8/9

Betrifft: Genehmigungspflicht aller Saarkundgebungen.

Das Interesse an der Abstimmung im Saargebiet hat in den letzten Monaten in erfreulicher Weise zugenommen. Gleichzeitig aber nimmt die Zahl der Kundgebungen, die die Verbundenheit des Reichs und seiner Bevölkerung mit der Saar bekunden sollen, täglich zu. So begrüssenswert das ist, so haben sich doch durch die häufig unkontrollierten Ansprachen unverantwortlicher Veranstalter Schwierigkeiten innersoie aussenpolitischer Art ergeben.

Ich bitte deshalb, den nachgeordneten Dienststellen anzuzeigen, dass alle Saarkundgebungen, in welchem Rahmen sie auch immer stattfinden mögen, mir vorher zur Genehmigung vorzulegen sind.

gez. Dr. Goebbels.

An sämtliche Herren Reichsminister, sämtliche Landes- und Gaupropagandastellen, die Reichspropagandaleitung, den Reichsführer der Deutschen Studentenschaft, den Herrn Reichssportführer, den Vorsitzenden des Bundes der Saarvereine.

- - - - -

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
und
der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 2344

Berlin W 8 den 9. August 1934.
- Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0978 * 18. AUG. 1934

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
IV 6731/1.8.

Berlin NW 40, den 1. August 1934.

Betrifft: Beamte und Arbeitsfront.

Zur Beseitigung von Zweifeln, ob die von der Betriebsgemeinschaft Verkehr und öffentliche Betriebe in der Deutschen Arbeitsfront ergangene Aufforderung zum Eintritt von Beamten in die Deutsche Arbeitsfront zulässig ist, hat der Leiter des Organisationsamtes der Deutschen Arbeitsfront folgende Bekanntmachung an die Organe der Arbeitsfront erlassen:

"Bekanntmachung über Mitgliedschaft von Beamten in der Deutschen Arbeitsfront.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß für Beamte des Reiches, der Länder und Gemeinden die zuständige Organisation der Reichsbund der Deutschen Beamten ist.

Die DAF. nimmt Beamte, welche in den Reichsbund der Deutschen Beamten gehören, als Mitglieder nicht auf.

Personen, welche Führer von Wirtschaftsbetrieben sind, die nicht unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 fallen, können auf Antrag die Einzelmitgliedschaft in der DAF. erwerben.

Hinzuziehung von Beamten zu den Beiräten der Reichsbetriebsgemeinschaften als ständige Mitglieder dieser Institutionen ist verboten.

Unbeschadet dieses Verbotes können Beamte zu Schulungszwecken Vorträge in den Kursen der Reichsbetriebsgemeinschaften halten.

Die Reichsbetriebsgemeinschaften führen ihren gesamten Behördenverkehr nur über das Zentralbüro der Deutschen Arbeitsfront durch.

Heil Hitler!
gez. Claus Selzner
Leiter des Organisationsamtes der P.O. und der Deutschen Arbeitsfront."

Die in dieser Bekanntmachung zum Ausdruck gebrachte Auffassung über das Verhältnis der Beamten zur Arbeitsfront steht mit der Auffassung der zuständigen Stellen der Reichsregierung im Einklang. In Durchführung eines in der Chefbesprechung der beteiligten Ministerien am 11. Juli 1934 gefaßten Beschlusses und mit Bezug auf die den Reichsressorts und den Länderregierungen durch mein Rundschreiben vom 26. März 1934 - IV 6731/20.2. - mitgeteilte Bekanntmachung des Stellvertreters des Führers und des Reichsministers des Innern über die Organisation der Beamten, bitte ich daher anzuordnen, daß Beamte, die Mitglieder der Arbeitsfront geworden sind, aus

An
a) die nachgeordneten Reichsdienststellen,
b) die nachgeordneten preußischen Dienststellen.

Abschr. d. Rinnpe

aus dieser auszuscheiden haben.

Das Gleiche gilt auch für eine Beteiligung von Beamten an Organen (Fachausschüssen, Sachreferaten usw.) der Reichsbetriebsgemeinschaften, die teilweise gefordert worden ist, ohne daß die Mitgliedschaft der Beamten bei der Deutschen Arbeitsfront zur Voraussetzung gemacht worden ist.

Nicht beamtete Führer von Betrieben, die unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben fallen, sind ebenso zu behandeln wie die Beamten.

Führer von Betrieben, die nicht unter das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben fallen, auf die aber Reich, Länder und Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften wirtschaftlichen Einfluß ausüben, sollen als Einzelperson der DAF. beitreten. Sie können in Organen der Reichsbetriebsgemeinschaften mitarbeiten, soweit diese sich im Rahmen der Aufgaben halten , die der DAF. durch den vom Führer der Deutschen Arbeitsfront, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister und dem Beauftragten des Führers für Wirtschaftsfragen unterzeichneten "Aufruf an alle schaffenden Menschen" vom 27. November 1933 gestellt werden.

In Vertretung
gez. Pfundtner.

An a) die Obersten Reichsbehörden,
b) die Landesregierungen,(für Preußen: den Herrn Ministerpräsidenten , den Herrn Minister des Innern, den Herrn Finanzminister.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung

D. Stuckart.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 2338

Berlin W 8 den 7. August 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0961 * 12 AUG 1934

Abschrift.

RdErl.d.FM. zugl. i.N.d.MPräs. u. aller StM. vom 27.7.1934, betr. Berichtigung der RdErl.v.11.4. - Lo 222 II - (PrBesBl.S.166) und vom 8.6.1934 - Lo 422 - (PrBesBl.S.224).

- - - - - - - -

In den oben erwähnten Runderlassen sind die Worte: "alte Kämpfer" zu ersetzen durch die Worte:"Personen, die bevorzugt unterzubringen sind".

In Abs.3 des Runderlasses vom 11. April 1934 sind die Worte: "Zu den alten Kämpfern im Sinne dieses Erlasses sind zu rechnen" zu ersetzen durch die Worte:"Es sind bevorzugt unterzubringen".

An sämtliche Behörden und Dienststellen der Pr. Staatsverwaltung, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

- - - - - - - - - - -

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf die Runderlasse vom 19. April und 18. Juni 1934 - A 956 und 1851 - (vergl. Zentralblatt S. 146 und 194) mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.

Im Auftrage

Lejeune

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Abschr. der Bürgen
Berlin.

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0970 * 16. AUG 19[illegible]

147

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A 2285, G.

Berlin W 8 den 14. August 1934.
Unter den Linden 4

= Postfach =

V e r t r a u l i c h !

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
IV 6071/16.3.

Berlin, den 11. Juni 1934.

Die Internationale Bibelforschervereinigung ist auf Grund des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 -RGBl.I S. 83- einschließlich ihrer Nebenorganisationen verboten worden. Veranlassung dazu gab die Hetze der Bibelforscher gegen die staatlichen und kirchlichen Einrichtungen. Wenn auch in den Kreisen der Bibelforscher Anhänger ehemaliger kommunistischer und marxistischer Parteien und Organisationen Aufnahme gefunden haben und die Bibelforscher mit ihren gegen den Staat gerichteten Tendenzen dem Kommunismus -wenn auch vielleicht ungewollt- Vorschub leisten, so wird man sie doch als "kommunistische Hilfsorganisation" im Sinne des BBG. nicht bezeichnen können. Andererseits sind die Bibelforscher zweifellos jenen staatsfeindlichen Vereinigungen zuzurechnen. Darum stellt auch die Zugehörigkeit eines Beamten zu der Internationalen Bibelforschervereinigung eine Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflicht und seines Treueides dar, die die Einleitung eines Dienststrafverfahrens mit dem Ziele auf Dienstentlassung rechtfertigt, umso mehr, wenn er beharrlich die Erweisung des Deutschen Grußes verweigert. Derartige Beamte bieten nicht die Gewähr, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten.

Ich bitte, entsprechend das Weitere zu veranlassen und mir von etwaigen Dienststrafurteilen wegen der Zugehörigkeit eines Beamten zur Internationalen Bibelforschervereinigung Kenntnis zu geben.

In Vertretung

gez. Pfundtner.

An die Landesregierungen (für Preußen: den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Herren Minister).
pp.

- - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis. Ich weise besonders darauf hin, daß dieser Erlaß vertraulich zu behandeln ist.

Bei der nach der Anweisung zur Durchführung der Beamtendienststrafordnung zu §§ 23-25 (Rderl.vom 11.März 1932 - Pd. 385 - MBliV. S. 279) vorgeschriebenen Anzeige ist in Fällen dieser Art auf diesen Erlaß besonders Bezug zu nehmen.

Im Auftrage

An
die Herren Vorstände
der nachgeordneten Dienststellen.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.2016

Berlin W 8 den 6. Juli 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 0868 - 15 JUL 1934

Der Reichsminister des Jnnern
I 4131/4.6.II

Berlin NW 40 den 29. Juni 1934.

An
die Landesregierungen
(für Preußen: den Herrn Ministerpräsidenten
und sämtliche Herren Staatsminister).
Nachrichtlich
an
a) die Obersten Reichsbehörden,
b) die Herren Reichsstatthalter.

Betrifft: Hoheitszeichen der NSDAP.
als Kokarde der Landesbeamten.

Nachdem auf Grund des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30.Januar 1934 die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind, habe ich im Einverständnis mit dem Stellvertreter des Führers für die uniformierten Reichsbeamten angeordnet, daß die Landeskokarde an der Dienstmütze durch das unveränderte Hoheitszeichen der NSDAP. ersetzt wird. Die uniformierten Reichsbeamten tragen also künftig im oberen Mützenstreifen das Hoheitszeichen der NSDAP., im unteren Mützenstreifen die schwarzweißrote Kokarde. Damit wird der Einheit von Partei und Staat auch nach außen hin Ausdruck verliehen.

Jch halte es für angezeigt, daß die gleiche Regelung auch für die uniformierten Landesbeamten getroffen wird und ersuche ergebenst für Jhren Geschäftsbereich das Erforderliche zu veranlassen und mir Jhre Anordnungen mitzuteilen. Für die uniformierte Polizei (staatliche und kommunale) und die Gendarmerie bleibt es bei der getroffenen Sonderregelung.

Wegen der Beschaffung des Hoheitszeichens der NSDAP. stelle ich ergebenst anheim, sich mit der Reichszeugmeisterei der NSDAP. in München, Schwanthaler Straße, in Verbindung zu setzen.

gez.Frick.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, unverzüglich das Weitere - auch hinsichtlich der Beamten, die lediglich eine Dienstmütze tragen - zu veranlassen.

Jn Vertretung
Dr. Stuckart.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste

Jn zuständiger Stelle veranlasst. Schriftl. Antwort ist nicht erforderlich.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2284

Berlin W 8 den 3. August 1934.
Postfach

Akademie d. Künste, Berlin
№0940 * - 7 AUG 1934
Anl.

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister
Lo 543

Berlin C 2, den 23. Juli 1934.

Betrifft Organisation "Kraft durch Freude".

Den Teilnehmern der Urlaubsfahrten, die von der Organisation "Kraft durch Freude" im Rechnungsjahre 1934 veranstaltet werden, kann Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge gewährt werden, sofern der Beurlaubung dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub ist auf den tarifmäßigen Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1934 anzurechnen. Eine Anrechnung auf den für das Rechnungsjahr 1935 zustehenden tarifmäßigen Erholungsurlaub ist nicht angängig. Als Teilnehmer kommen daher nur solche Arbeiter und Angestellten in Betracht, denen noch ein entsprechender tarifmäßiger Erholungsurlaub im laufenden Urlaubsjahr zusteht.

Den Teilnehmern an den Erholungsreisen einen Spesenzuschuß zu gewähren, ist leider nicht möglich. Soweit solche Zuschüsse vereinzelt schon gewährt worden sind, kann es jedoch dabei verbleiben.

Die Auswahl der zu verschickenden Personen ist ausschließlich Sache der Organisation "Kraft durch Freude". Die Dienststelle wirkt hierbei nicht mit.

Zur Förderung der Organisation "Kraft durch Freude" stehen Mittel im Haushalt nicht zur Verfügung. Von den staatlichen Dienststellen können daher Beiträge für diese Organisation selbst nicht zur Verfügung gestellt werden.

gez. Popitz

An a) die Herren Oberpräsidenten,
b) die Herren Regierungspräsidenten usw.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Im Auftrage

Kyllmann

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Akad. d. Künste

2

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
R K 79 A III.

Berlin W 8, den 7.August 1934.
Unter den Linden 4.
= Postfach =

Sofort! Vertraulich !

Akademie d. Künste Berlin
№0947 * - 8. AUG 1934

Betrifft: Die Saarabstimmung.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Stellvertreter des Reichskanzlers vom 5.Juni 1934 -Nr.3191-45/34- sowie Abschrift der Garantieverpflichtung mit der Bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 20.Juli 1934.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und
R A III 6007,A I. Volksbildung.
gez.Rust.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder.

V e r t r a u l i c h !

Abschrift nebst Anlagen übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage.
gez.Zierold.

Beglaubigt.
Ministerial-Kanzleiobersekretär

An
den Herrn Generaldirektor der Staatl.Museen
in Berlin,
den Herrn Direktor der Staatl.Schlösser u.Gärten
in Berlin,
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
in Berlin,
den Herrn Direktor der Staatl.Kunstakademie
in Düsseldorf.

Abschrift zu R K 79 A III.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
als Saarbevollmächtigter.
Tgb.Nr. 3191-45/34.

Berlin W 9, den 5.Juni 1934.
Voßstr.1.

Vertraulich !

In einer gleichlautend vereinbarten Garantie-Erklärung vom 4.6.1934 betr.die Saarabstimmung verpflichten sich die deutsche und die französische Regierung, sich jedes unmittelbaren oder mittelbaren Druckes zu enthalten, der die Freiheit und die Aufrichtigkeit der Stimmabgabe beeinträchtigen könnte.

Ich bitte die Herren Reichsminister für alle Dienststellen des Reiches, der Länder und Selbstverwaltungsbehörden sowie für alle Dienststellen der NSDAP., bei der Bekanntgabe der Garantieverpflichtung darauf hinzuweisen, daß in Zukunft jede Maßnahme -auch in Wort und Schrift- (in Reden,Vorträger, Rundfunksendungen oder Zeitungsartikeln) zu unterbleiben hat, die etwa als Drohung oder Druck auf saarländische Bevölkerungskreise ausgelegt werden könnte.

Die Reichsregierung wird gegen Zuwiderhandlungen gegen diese von ihr übernommene Verpflichtung mit den schärfsten Mitteln eingreifen.

Propaganda-Veranstaltungen außerhalb des Saargebiets sind,nachdem nunmehr der Abstimmungstermin festgesetzt ist, auf das normale, für den Abstimmungskampf notwendige Maß zu beschränken. Es ist Vorsorge zu treffen, daß nicht jede aus irgend einem Anlaß stattfindende Kundgebung zu einer „Saarkundgebung" ausgestaltet wird, weil dies der Wichtigkeit, Würde und nationalen Bedeutung dieser Frage nicht gerecht würde.

Polizei- und Justizbehörden bitte ich, auf Artikel III c der Garantie-Erklärung besonders hinweisen zu wollen. Bei Strafverfolgungen abstimmungsberechtigter Personen außerhalb des Saarlandes ist dem Saarbevollmächtigten Mitteilung zu machen.

Wortlaut der Garantie-Erklärung ist beigefügt.

Der Saarbevollmächtigte.
gez.von Papen.

An den Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Berlin.

Abschrift zu R K 79 A III

Herr Präsident !

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 1.Juni 1934, betreffend die Volksabstimmung im Saargebiet, beehre ich mich, Ihnen namens der deutschen Regierung folgendes mitzuteilen:

I. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, unbeschadet der Bestimmungen des § 39 der Anlage zu Artikel 50 des Vertrages von Versailles, Absatz a sich jeden unmittelbaren oder mittelbaren Druckes zu enthalten, der die Freiheit und die Aufrichtigkeit der Stimmabgabe beeinträchtigen könnte;

a) sich ebenso hinsichtlich der abstimmungsberechtigten Personen jeder Verfolgung, Vergeltungsmaßnahmen oder Schlechterstellung wegen der politischen Haltung, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben, zu enthalten;

b) die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jede diesen Verpflichtungen zuwiderlaufende Handlung ihrer Staatsangehörigen zu verhindern oder ihr Einhalt zu gebieten.

II. Wenn ein Streit zwischen Deutschland und einem Mitglied des Völkerbundrates über die Auslegung oder Anwendung der in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen entsteht, ist die deutsche Regierung damit einverstanden, daß dieser Streit gemäß den Bestimmungen des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18.Oktober 1907 vor den Ständigen Gerichtshof gebracht wird, damit dieser über die Streitfrage und über die zu treffenden Maßnahmen entscheidet, unbeschadet der Rechte des Völkerbundrates, gemäß der ihm anvertrauten Aufgabe auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu achten.

III. Außerdem ist die deutsche Regierung damit einverstanden, daß für den Zeitraum eines Jahres, gerechnet von der Einführung des endgültigen Regimes an, daß Abstimmungsobergericht unter folgenden Bedin-

Bedingungen beibehalten wird:

a) Jede im Saargebiet abstimmungsberechtigte Person kann beim Abstimmungsgericht Beschwerde einlegen, wenn sie wegen ihrer während der Verwaltung des Gebiets durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommenen politischen Haltung einen Druck, eine Verfolgung, eine Vergeltungsmaßnahme oder eine Schlechterstellung erlitten hat. Die Beschwerde wird nur zugelassen, wenn sie sich auf eine im Saargebiet begangene Handlung oder auf eine Entscheidung von Behörden bezieht, die im Saargebiet oder in den Bezirken bestehen, denen Teile dieses Gebiets angeschlossen sind.

b) Das Gericht ist zuständig, über die Beschwerden zu entscheiden und alle Maßnahmen wegen angemessener Wiedergutmachung, geldlicher oder sonstiger Art anzuordnen; keine Entscheidung, selbst gerichtlicher Art, die unter die vorgenannten Bedingungen fällt, kann gegen die Entscheidung des Abstimmungsgerichtes Geltung beanspruchen.

c) Wenn eine Person, die im Saargebiet abstimmungsberechtigt ist, von einer Strafverfolgungs- oder Verwaltungsbehörde außerhalb des Gebietes verfolgt wird, kann sie unter denselben Bedingungen beim Abstimmungsgericht eine Entscheidung darüber beantragen, ob die Verfolgung im Widerspruch zu den in dieser Erklärung übernommenen Verpflichtungen steht. Die Verfolgung ist bis zu einer Entscheidung des Abstimmungsgerichtes auszusetzen und, wenn diese Entscheidung es mit sich bringt, einzustellen.

Die deutsche Regierung verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Ausführung der Entscheidungen zu sichern, die unter den vorstehend festgelegten Bedingungen ergehen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Freiherr von Neurath.

147

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2153

Berlin W 8 den 23. Juli 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
No 0017 * - 2 AUG. 1934

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
IV 6760/19.6.

Berlin NW 40, den 6. Juli 1934.

Betrifft: Verwaltungsakademien.

- - - -

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei Herr Dr. Lammers hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Führung des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien übernommen. Damit ist die Eingliederung der Verwaltungsakademien in den nationalsozialistischen Staat vollendet. Diese Tatsache gibt mir Anlaß, wiederholt auf die Bedeutung der der Fortbildung der gesamten Beamtenschaft dienenden hochschulmäßigen Lehrstätten hinzuweisen. Da bei dem Werk des nationalen Aufbaues auf die freudige, verständnisvolle und sachkundige Mitarbeit der Beamten aller Verwaltungszweige gerechnet werden muß, ist die fachwissenschaftliche und nationalpolitische Fortbildung eine besonders wichtige Angelegenheit des nationalsozialistischen Staates.

Ich ersuche deshalb, die in Frage kommenden Dienststellen in diesem Sinne aufzuklären und anzuweisen, den Beamten und Angestellten den Besuch der Veranstaltungen der Verwaltungsakademien zu empfehlen sowie die Teilnahme durch alle mit dem Dienst verträglichen Erleichterungen zu fördern.

Ferner ersuche ich anzuordnen, daß die Abschlußzeugnisse der Verwaltungsakademien zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungsvorschlägen entsprechend zu bewerten sind. Die Berücksichtigung des durch das wissenschaftliche Studium gesteigerten Könnens entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und den Interessen des Staates.

Im übrigen empfiehlt es sich, daß die Behörden alsbald eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Verwaltungsakademien aufnehmen. Auch wenn die Behörden selbst Einzelvorträge, Fortbildungskurse, wissenschaftliche Wochen usw. veranstalten wollen, erscheint es zweckmäßig, daß sie mit den Verwaltungsakademien in Verbindung treten und sich deren Erfahrungen zunutze machen. Die Verwaltungsakademien sind bereit, Auskünfte zu erteilen und Vorlesungsverzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

Ein Verzeichnis sämtlicher dem Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien angeschlossenen Haupt- und Zweigstellen liegt bei.

gez. F r i c k

An die Landesregierungen (in Preußen: Staatsministerium und sämtliche Ministerien).

- - - - - - - - - -

Anlage zu IV 6760/19.6.

Reichsverband

An
die nachgeordneten
Dienststellen.

Akad. d. Künste

Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien

Anschriftenverzeichnis der Verwaltungsakademien.

1. Verwaltungs-Akademie Berlin, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4,
2. Mittelrheinische Verwaltungsakademie Bonn, Bonn, Bismarckstr. 18
   Zweiganstalten: Koblenz, Trier,
3. Verwaltungsakademie Braunschweig, Braunschweig, Wilhelm Buschstr. 3, II
4. Verwaltungsakademie Breslau, Breslau 10, Lehmdamm 37/39, I,
5. Hessische Verwaltungs-Akademie in Darmstadt,
   Darmstadt, Pankartiusstr. 4,
   Zweiganstalt: Mainz,
6. Verwaltungsakademie Dresden, Dresden-A.1, Bürgerwiese 28, Bezirksverband,
   Zweiganstalten: Bautzen, Chemnitz,
7. Verwaltungsakademie Düsseldorf, Düsseldorf, Kunsthalle, Hindenburgwall 11 a,
   Zweiganstalten: Abteilung Wuppertal, Abteilung Essen,
8. Verwaltungsakademie Frankfurt (Main), Frankfurt a/M. Bahnhofplatz 4,
   Zweiganstalten: Wiesbaden, Saarbrücken.
9. Verwaltungsakademie der Provinz Pommern in Greifswald,
   Greifswald, Rathaus,
   Zweiganstalt: Stettin,
10. Verwaltungsakademie der Provinz Sachsen (Sitz Halle a.S.)
    Halle (Saale) Großer Berlin 11, I,
    Zweiganstalt Magdeburg,
11. Hamburgische Verwaltungsakademie, Hamburg, Steckelhörn 12 VII, Gotenhof,
12. Leibniz-Akademie, Abteilung Verwaltungsakademie Hannover,
    Hannover, Königstr. 11,
13. Thüringer Verwaltungsakademie Jena, Weimar, Luisenstr. 33,
14. Kurhessische Verwaltungsakademie, Sitz Kassel, Kassel, Rathaus,
    Zimmer 99,
15. Badische Verwaltungsakademie Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Berlinerstr. 3 p.Adr. Justizoberinstektor Thum,
    Zweiganstalten: Abteilungen Heidelberg, Mannheim, Freiburg i.B.,
16. Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel, Kiel, Feldstr. 19,
    Finanzamt, Zimmer 131,
17. Verwaltungsakademie Köln, Köln, Cäcilienstr. 4, Zimmer 292e,
    Anschrift: Köln 9, Schließfach 12,
18. Ostpreußische Verwaltungsakademie Königsberg, Königsberg Pr. III,
    Fließstr. 1,
    Zweiganstalt: Marienburg (Westpr.),
19. Verwaltungsakademie Leipzig, Leipzig C 1, Petersstr. 36, Treppe A IV,
    Zweiganstalt: Plauen i.V.,
20. Verwaltungsakademie München, München, Kontorhaus Prannerstr. 11,
    Zimmer 117,
    Zweiganstalten: Augsburg, Pfälzische Verwaltungsakademie (Ludwigshafen, Kaiserslautern)
21. Westfälische Verwaltungsakademie Münster, Münster i/W., Johannisstr. 9,
    Zweiganstalt: Verwaltungsakademie Industriebezirk Bochum,
22. Verwaltungsakademie Mecklenburg in Rostock, Rostock, Parkstr. 54 II,
23. Württemberische Verwaltungsakademie Stuttgart e.V., Stuttgart,
    Lautenschlager Str. 2 (Zeppelinbau),
24. Verwaltungsakademie Würzburg, Würzburg Rathaus,
25. Verwaltungsakademie Nürnberg, z.Hd. von Herrn Herbst, Leiter des Amtes für Beamte, Fürth i.Bayern, Nürnbergerstr. 7.

- - - - - - - - - -

Reichsverband

Anlage zu IV 6760/19.6.

Reichsverband Deutscher Verwaltungs-Akademien.

Verwaltungs-Akademie in	zugehörende Zweiganstalt in
Berlin	-------
Bonn	Koblenz, Trier
Braunschweig	-------
Breslau	-------
Darmstadt	Mainz
Dresden	Bautzen, Chemnitz,
Düsseldorf	Wuppertal, Essen,
Frankfurt a/M.	Wiesbaden, Saarbrücken,
Greifswald	Stettin,
Halle a/S.	Magdeburg,
Hamburg	Lübeck
Hannover	------
Jena in Weimar	-------
Karlsruhe	Heidelberg, Mannheim, Freiburg i/B.
Kassel	-------
Kiel	-------
Köln	-------
Königsberg	Marienburg
Leipzig	Plauen i/V.
München	Augsburg, Pfälzische Verwaltungsakademie (Ludwigshafen, Kaiserslautern)
Münster	Verwaltungsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum
Nürnberg	Ansbach, Erlangen
Rostock	--------
Stuttgart	--------
Würzburg	---------

- - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der Herr Reichsminister des Innern hat bei Gelegenheit eines Hinweises auf die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten durch den Besuch der Verwaltungsakademie Berlin am 16. April 1934 u.a. folgendes ausgeführt:

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet, im Sommersemester 1934 wieder eine Reihe von Vorlesungen, Übungen usw., die den allgemeinen wie den besonderen fachlichen Belangen der Beamtenschaft in jeder Beziehung Rechnung tragen. Ich möchte auf diese hervorragende

Möglichkeit

Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten umso mehr hinweisen, als in den Studienplänen der Verwaltungsakademien die ihnen erwachsene neue Aufgabe der Erziehung der Beamten zum nationalsozialistischen Staatsgedanken besondere Berücksichtigung gefunden hat. Da der nationalsozialistische Staat den größten Wert darauf legen muß, daß seine Beamtenschaft nicht nur das Höchste leistet, sondern daß sie sich mit ihm auch gesinnungsmäßig aufs engste verbunden fühlt, kann ich den Beamten den Besuch der Verwaltungsakademien nur dringend ans Herz legen und bitte Sie, diesen Besuch auch Ihrerseits durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern.

(Zusatz für die Großberliner Dienststellen:
Auf meinen Runderlaß vom 28. April 1934 - A 1352 - nehme ich hierbei Bezug).

Ich ordne daher für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

Den Beamten und Angestellten ist der Besuch der Veranstaltungen der Verwaltungsakademien zu empfehlen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist durch alle mit dem Dienst verträglichen Erleichterungen zu ermöglichen und zu fördern.

Die Abschlußzeugnisse der Verwaltungsakademien sind zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungsvorschlägen entsprechend zu bewerten.

Von diesem Erlaß ist allen Beamten und Angestellten Kenntnis zu geben.

Im Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 23. Juli 1934.
- Postfach -

A Nr. 2153

Abschrift.

Der Reichsminister des Innern
IV 6760/19.6.

Berlin NW 40, den 6. Juli 1934.

Betrifft: Verwaltungsakademien.

- - - -

Der Staatssekretär in der Reichskanzlei Herr Dr. Lammers hat mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers die Führung des Reichsverbandes Deutscher Verwaltungsakademien übernommen. Damit ist die Eingliederung der Verwaltungsakademien in den nationalsozialistischen Staat vollendet. Diese Tatsache gibt mir Anlaß, wiederholt auf die Bedeutung der der Fortbildung der gesamten Beamtenschaft dienenden hochschulmäßigen Lehrstätten hinzuweisen. Da bei dem Werk des nationalen Aufbaues auf die freudige, verständnisvolle und sachkundige Mitarbeit der Beamten aller Verwaltungszweige gerechnet werden muß, ist die fachwissenschaftliche und nationalpolitische Fortbildung eine besonders wichtige Angelegenheit des nationalsozialistischen Staates.

Ich ersuche deshalb, die in Frage kommenden Dienststellen in diesem Sinne aufzuklären und anzuweisen, den Beamten und Angestellten den Besuch der Veranstaltungen der Verwaltungsakademien zu empfehlen sowie die Teilnahme durch alle mit dem Dienst verträglichen Erleichterungen zu fördern.

Ferner ersuche ich anzuordnen, daß die Abschlußzeugnisse der Verwaltungsakademien zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungsvorschlägen entsprechend zu bewerten sind. Die Berücksichtigung des durch das wissenschaftliche Studium gesteigerten Könnens entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und den Interessen des Staates.

Im übrigen empfiehlt es sich, daß die Behörden alsbald eine enge Zusammenarbeit mit den einzelnen Verwaltungsakademien aufnehmen. Auch wenn die Behörden selbst Einzelvorträge, Fortbildungskurse, wissenschaftliche Wochen usw. veranstalten wollen, erscheint es zweckmäßig, daß sie mit den Verwaltungsakademien in Verbindung treten und sich deren Erfahrungen zunutze machen. Die Verwaltungsakademien sind bereit, Auskünfte zu erteilen und Vorlesungsverzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

Ein Verzeichnis sämtlicher dem Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien angeschlossenen Haupt- und Zweigstellen liegt bei.

gez. F r i c k

An die Landesregierungen (in Preußen: Staatsministerium und sämtliche Ministerien).

- - - - - - - - - -

Anlage zu IV 6760/19.6.

Reichsverband

An
die nachgeordneten
Dienststellen.

Reichsverband Deutscher Verwaltungsakademien

Anschriftenverzeichnis der Verwaltungsakademien.

1. Verwaltungs-Akademie Berlin, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4,
2. Mittelrheinische Verwaltungsakademie Bonn, Bonn, Bismarckstr. 18
   Zweiganstalten: Koblenz, Trier,
3. Verwaltungsakademie Braunschweig, Braunschweig, Wilhelm Buschstr. 3, II
4. Verwaltungsakademie Breslau, Breslau 10, Lehmdamm 37/39, I,
5. Hessische Verwaltungs-Akademie in Darmstadt,
   Darmstadt, Pankartiusstr. 4,
   Zweiganstalt: Mainz,
6. Verwaltungsakademie Dresden, Dresden-A.1, Bürgerwiese 28, Bezirksverband,
   Zweiganstalten: Bautzen, Chemnitz,
7. Verwaltungsakademie Düsseldorf, Düsseldorf, Kunsthalle, Hindenburgwall 11 a,
   Zweiganstalten: Abteilung Wuppertal, Abteilung Essen,
8. Verwaltungsakademie Frankfurt (Main), Frankfurt a/M. Bahnhofplatz 4,
   Zweiganstalten: Wiesbaden, Saarbrücken.
9. Verwaltungsakademie der Provinz Pommern in Greifswald,
   Greifswald, Rathaus,
   Zweiganstalt: Stettin,
10. Verwaltungsakademie der Provinz Sachsen (Sitz Halle a.S.)
    Halle (Saale) Großer Berlin 11, I,
    Zweiganstalt Magdeburg,
11. Hamburgische Verwaltungsakademie, Hamburg, Steckelhörn 12 VII, Gotenhof,
12. Leibniz-Akademie, Abteilung Verwaltungsakademie Hannover,
    Hannover, Königstr. 11,
13. Thüringer Verwaltungsakademie Jena, Weimar, Luisenstr. 33,
14. Kurhessische Verwaltungsakademie, Sitz Kassel, Kassel, Rathaus,
    Zimmer 99,
15. Badische Verwaltungsakademie Karlsruhe, Karlsruhe-Mühlburg, Berlinerstr. 3 p.Adr. Justizoberinstektor Thum,
    Zweiganstalten: Abteilungen Heidelberg, Mannheim, Freiburg i.B.,
16. Verwaltungsakademie der Nordmark in Kiel, Kiel, Feldstr. 19,
    Finanzamt, Zimmer 131,
17. Verwaltungsakademie Köln, Köln, Cäcilienstr. 4, Zimmer 292e,
    Anschrift: Köln 9, Schließfach 12,
18. Ostpreußische Verwaltungsakademie Königsberg, Königsberg Pr. III,
    Fließstr. 1,
    Zweiganstalt: Marienburg (Westpr.),
19. Verwaltungsakademie Leipzig, Leipzig C 1, Petersstr. 36, Treppe A IV,
    Zweiganstalt: Plauen i.V.,
20. Verwaltungsakademie München, München, Kontorhaus Prannerstr. 11,
    Zimmer 117,
    Zweiganstalten: Augsburg, Pfälzische Verwaltungsakademie (Ludwigshafen, Kaiserslautern)
21. Westfälische Verwaltungsakademie Münster, Münster i/W., Johannisstr. 9,
    Zweiganstalt: Verwaltungsakademie Industriebezirk Bochum,
22. Verwaltungsakademie Mecklenburg in Rostock, Rostock, Parkstr. 54 II,
23. Württemberische Verwaltungsakademie Stuttgart e.V., Stuttgart,
    Lautenschlager Str. 2 (Zeppelinbau),
24. Verwaltungsakademie Würzburg, Würzburg Rathaus,
25. Verwaltungsakademie Nürnberg, z.Hd. von Herrn Herbst, Leiter des Amtes für Beamte, Fürth i.Bayern, Nürnbergerstr. 7.

- - - - - - - - - -

Reichsverband

Anlage zu IV 6760/19.6.

Reichsverband Deutscher Verwaltungs-Akademien.

Verwaltungs-Akademie in	zugehörende Zweiganstalt in
Berlin	-------
Bonn	Koblenz, Trier
Braunschweig	-------
Breslau	-------
Darmstadt	Mainz
Dresden	Bautzen, Chemnitz,
Düsseldorf	Wuppertal, Essen,
Frankfurt a/M.	Wiesbaden, Saarbrücken,
Greifswald	Stettin,
Halle a/S.	Magdeburg,
Hamburg	Lübeck
Hannover	------
Jena in Weimar	-------
Karlsruhe	Heidelberg, Mannheim, Freiburg i/B.
Kassel	-------
Kiel	-------
Köln	-------
Königsberg	Marienburg
Leipzig	Plauen i/V.
München	Augsburg, Pfälzische Verwaltungsakademie (Ludwigshafen, Kaiserslautern)
Münster	Verwaltungsakademie Industriebezirk, Sitz Bochum
Nürnberg	Ansbach, Erlangen
Rostock	--------
Stuttgart	-------
Würzburg	---------

- - - - - - - - -

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der Herr Reichsminister des Innern hat bei Gelegenheit eines Hinweises auf die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten durch den Besuch der Verwaltungsakademie Berlin am 16. April 1934 u.a. folgendes ausgeführt:

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet, im Sommersemester 1934 wieder eine Reihe von Vorlesungen, Übungen usw., die den allgemeinen wie den besonderen fachlichen Belangen der Beamtenschaft in jeder Beziehung Rechnung tragen. Ich möchte auf diese hervorragende

Möglichkeit

Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten umso mehr hinweisen, als in den Studienplänen der Verwaltungsakademien die ihnen erwachsene neue Aufgabe der Erziehung der Beamten zum nationalsozialistischen Staatsgedanken besondere Berücksichtigung gefunden hat. Da der nationalsozialistische Staat den größten Wert darauf legen muß, daß seine Beamtenschaft nicht nur das Höchste leistet, sondern daß sie sich mit ihm auch gesinnungsmäßig aufs engste verbunden fühlt, kann ich den Beamten den Besuch der Verwaltungsakademien nur dringend ans Herz legen und bitte Sie, diesen Besuch auch Ihrerseits durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern.

(Zusatz für die Großberliner Dienststellen:
Auf meinen Runderlaß vom 28. April 1934 - A 1352 - nehme ich hierbei Bezug).

Ich ordne daher für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

Den Beamten und Angestellten ist der Besuch der Veranstaltungen der Verwaltungsakademien zu empfehlen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist durch alle mit dem Dienst verträglichen Erleichterungen zu ermöglichen und zu fördern.

Die Abschlußzeugnisse der Verwaltungsakademien sind zu den Personalakten zu nehmen und bei Beförderungsvorschlägen entsprechend zu bewerten.

Von diesem Erlaß ist allen Beamten und Angestellten Kenntnis zu geben.

Im Auftrage

153

Berlin W 8 den 25. Juni 1934.

151

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0922 * - 2 AUG. 1934

J. Nr.

den 2. August 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

Auf den Erlass vom 19. April d.Js. - A Nr. 956 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

Berlin W 8

De
für

Der

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

B e r l i n N W

752

H.

1. Jenen Anstalt im Hinblick auf die Kosten
des Umbaus

L. Jch.

Berlin, den 25. Juli 34

Der Finanzminister

Jch.

Im Auftrag

Gehalt St 26.7.34

St 26.7.34

26/7 34.

8. 8. 34.

Fe 8. 8. 34.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 1895

Berlin W 8 den 25. Juni 1934.

Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№ 0831 - 4 JUL 1934

Abschrift

Der Preußische Finanzminister

I B 6256/27.4.

Berlin C 2 den 14. Juni 1934.

Betr. Handhabung der §§ 2 und 7 der Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 -(PrBesBl.1931 S.101 ff)-.

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen an die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Nachachtung.

Die darin zu den §§ 2 und 7 der Verordnung vom 4.Oktober 1930 aufgestellten Richtlinien gelten als grundsätzliche Entscheidung im Sinne des § 11 dieser Verordnung. Sollten im Einzelfalle noch Zweifel bestehen, ob die Nachentrichtung unterbleiben oder aufgeschoben werden kann, so ist meine, nach § 1234 Abs.2 RVO. oder § 11 Abs.3 AVG. erforderliche Entscheidung zu beantragen. Falls die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen bisher in solchen Fällen aufgeschoben worden ist, in denen sie nach den vorstehenden Richtlinien vorgenommen werden muß, ersuche ich, das Erforderliche beschleunigt zu veranlassen.

Sinngemäß ist hinsichtlich der etwa in Betracht kommenden Invalidenversicherungsbeiträge zu verfahren.

Eine Veröffentlichung dieses Runderlasses erfolgt nicht.

Jn Vertretung
gez. Dr. Landfried

An die nachgeordneten Behörden.

Der Reichsminister der Finanzen
P 1801 - 63 II

Berlin, den 30.Januar 1934.
Wilhelmplatz 1/2.

Mit Beziehung auf den Runderlaß vom 27. April 1932 - P 1801 6/32 P II/III -.

Die Erörterungen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister wegen der beim Vollzug der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (RGBl.I S.459) hervorgetretenen Zweifelsfragen sind zu einem vorläufigen Abschluß gebracht.

Um eine einheitliche Handhabung der in Betracht kommenden Vorschriften für die Zukunft zu erzielen, ist es erforderlich, die zum Vollzug der §§ 2 und 7 der VO. bisher erlassenen Anordnungen für die Reichsfinanzverwaltung in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen.

I) zu § 2.

Bei der Ausführung der Vorschriften dieses Paragraphen ist davon auszugehen, daß die Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen grundsätzlich dann zu unterbleiben hat, wenn die Nachzahlung so geringfügig ist, daß sie für die Ausscheidenden regelmäßig ohne Wert sein würde. Als Zeitspanne für eine derartig geringfügige Nachversicherung ist in § 2 eine Beitragszeit von einhundertvier Wochen oder vierundzwanzig Monaten bestimmt. Von diesem für die Nichtversicherung aufgestellten Regelfall treten jedoch dann wieder Ausnahmen ein, wenn der Ausscheidende entweder bereits vor seinem Eintritt in die versicherungsfreie Be=

An
die nachgeordneten Behörden.

Hl. Präsidenten der Akademie der Künste
B1 Nr. 158.

Beschäftigung versicherungspflichtig war oder wenn er nach seinem Ausscheiden die Versicherung in irgendeiner Form neu aufnimmt, da in diesen Fällen die Beitragsleistung auch bei einem geringeren Zeitraum als einhundertundvier Wochen oder vierundzwanzig Monaten für den Ausscheidenden Wert hat oder haben kann.

Ob die Nachentrichtung der Beiträge vorzunehmen ist oder ob sie unterbleiben kann, ist indessen nicht allein nach den Vorschriften in § 2 zu entscheiden, sondern es sind dazu auch die Vorschriften heranzuziehen, nach denen - ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 - wegen anderer Umstände entweder die Nachentrichtung ganz unterbleiben (z.B.insbesondere § 1) oder zunächst aufgeschoben werden kann (z.B.insbesondere § 7).

Zusammengefaßt sind somit die Vorschriften des § 2 folgendermaßen anzuwenden:

1) Scheiden die in einer versicherungsfreien Beschäftigung von nicht längerer Dauer als einhundertundvier Wochen oder vierundzwanzig Monate bei der Reichsfinanzverwaltung tätig gewesenen Personen aus diesem Dienst aus, so sind sie nicht nachzuversichern (Grundsatz; Ausnahme: Ziffer 2).

2) Die in Ziffer 1 bezeichneten Personen sind jedoch nachzuversichern (Ausnahme: Ziffer 4), wenn sie entweder

a) vor ihrem Eintritt in die versicherungsfreie Beschäftigung bei der Reichsfinanzverwaltung invaliden- oder angestelltenversicherungspflichtig gewesen sind, oder

b) nach dem Ausscheiden aus der Reichsfinanzverwaltung eine der Versicherungspflicht unterliegende Beschäftigung aufnehmen, oder

c) binnen drei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Reichsfinanzverwaltung die Nachentrichtung für ihre dortige versicherungsfreie Beschäftigung zwecks Aufnahme der freiwilligen Weiterversicherung beantragen.

3) Ausscheidende Personen, deren versicherungsfreie Beschäftigung bei der Reichsfinanzverwaltung länger als einhundertundvier Wochen oder vierundzwanzig Monate gedauert hat, sind nachzuversichern ohne Rücksicht darauf, ob die in Ziffer 2 a-c aufgeführten Voraussetzungen bei ihnen vorliegen (Grundsatz; Ausnahme: Ziffer 4).

4) Die Nachversicherung gemäß Ziffer 2 oder 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn im Einzelfall keine Umstände vorliegen, nach denen entsprechend den Vorschriften in §§ 1 und 3 ff. der Verordnung vom 4. Oktober 1930 die Nachentrichtung der Beiträge allgemein unterbleiben oder aufgeschoben werden kann.

II) zu § 7.

1) Bei dem Vollzug dieser Vorschriften ist zunächst zu beachten, daß dadurch grundsätzlich eine Doppelversorgung der aus der versicherungsfreien Beschäftigung Ausscheidenden verhütet werden soll. Deshalb ist darin vorgesehen, daß die Nachentrichtung von Beiträgen dann aufzuschieben ist, wenn der Ausscheidende entweder

a) Wartegeld oder eine ähnliche zeitliche Versorgung erhält, oder

b) ihm Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung zugesichert bleibt.

Dabei ist davon auszugehen, daß in den Fällen zu a) der Ausscheidende, wenn es sich um einen Beamten handelt, im Laufe der Zeit entweder wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt oder in den dauernden Ruhestand versetzt wird. In beiden Fällen würde die Nachversicherung dann endgültig zu unterbleiben haben. Fälle der unter b) genannten Art werden, soweit lediglich Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung auf beamtenrechtlicher Grundlage in Frage kommen, bei Beamten der Reichsfinanzverwaltung - worauf schon in dem Erlaß vom 11. September 1931 - P 1801 - 16/31 P II/III - hingewiesen worden ist -, zur Zeit kaum mehr vorkommen. Jedoch fällt unter diese Vorschrift, was sich aus der Fassung des zweiten Ab=

Absatzes des § 7 ergibt, auch die Bewilligung eines Gnadenruhegeldes, wenn der Ausscheidende zwar schon dienstunfähig ist, jedoch noch keinen Anspruch auf Ruhegeld hat, sowie die Bewilligung eines Teilruhegehalts, einer laufenden Unterstützung, einer Rente usw. Alle diese Leistungen sind ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Bewilligung und ungeachtet des Umstandes, ob ein Rechtsanspruch besteht oder nicht, als "gleichwertige Leistung" im Sinne des § 7 Abs.2 - gegebenenfalls auch als "ähnliche zeitliche Versorgung" im Sinne des § 7 Abs.1 a - stets dann anzusehen, wenn sie in ihrer Höhe dem Mindestbetrage der Invaliden- oder Angestelltenversicherungsrente gleichkommen, die dem Ausscheidenden gegebenenfalls zum gleichen Zeitpunkte zustehen würde. Wird die Nachversicherung vorgenommen, so ist die Zeit, in der der Ausgeschiedene Teilruhegeld, laufende Unterstützung usw. bezog, nicht mitzuberücksichtigen, da diese Zeit als Ersatzzeit zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft gilt.

2) Die Entscheidung, ob die zunächst aufgeschobene Versicherung vorzunehmen ist oder ob sie endgültig unterbleiben kann, ist dann zu treffen, wenn

a) der Bezug des Ruhegeldes, der laufenden Unterstützung oder der gleichwertigen Leistung, weil nur auf Zeit gewährt, aufhört oder sich ändert,

b) der Versicherungsfall eintritt, d.h.soweit z.B. die Angestelltenversicherung in Frage kommt, wenn der Ausscheidende Anspruch auf Ruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Berufsunfähigkeit haben würde (§ 30 AVG.), oder wenn seine Witwe Anspruch auf Witwenrente erheben könnte (§ 32 ff.AVG.). Wird zu diesem Zeitpunkt noch Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung oder eine gleichwertige Leistung in Höhe der etwaigen Sozialrenten gewährt, dann bleibt die Nachversicherung weiter aufgeschoben. Wird eine solche Leistung nicht gewährt, dann ist die aufgeschobene Nachversicherung nachzuholen. Sie hat im Falle des Todes des Ausgeschiedenen jedoch auch dann zu unterbleiben, wenn Angehörige, die nach Reichsbeamtenrecht vorsorgungsberechtigt wären, nicht vorhanden sind oder wenn der Versicherungsträger auch im Falle der Nachentrichtung keine Hinterbliebenenrente zu gewähren hätte, z.B. weil die Wartezeit - auch mit der Nachversicherung - nicht erfüllt wird.

Beispiele: Ein Beamter ist am 1.Januar 1926 auf Grund eines Disziplinarurteils aus dem Dienst der Reichsfinanzverwaltung entlassen worden. Er bezog von da ab auf die Dauer von 5 Jahren ein Teilruhegeld gemäß § 75 RBG., das dem Mindestbetrag der Invaliden-oder Angestelltenversicherungsrente gleichkam, die ihm gegebenenfalls zum gleichen Zeitpunkt zugestanden hätte. Dann sind etwa folgende Möglichkeiten denkbar:

a) Am 1. Januar 1931 kommt das Ruhegeld in Fortfall, ohne daß der Versicherungsfall inzwischen eingetreten ist. Dann ist die Nachversicherung für die vor dem 1. Januar 1926 liegende Dienstzeit bei der Reichsfinanzverwaltung vorzunehmen.

b) Wird im gleichen Falle das Teilruhegeld am 1. Januar 1931 gnadenweise z.B. auf 3 Jahre unverändert weitergewährt, so bleibt die Nachversicherung weiter aufgeschoben. Oder es wird nur in geringerer Höhe weitergezahlt. Dann ist zunächst zu prüfen, ob es noch dem Mindestbetrag der Invaliden- oder Angestelltenrente entspricht und danach die Nachversicherung entweder vorzunehmen oder weiter aufzuschieben.

c) Trat im gleichen Fall am 1.Januar 1930 bereits der Versicherungsfall (durch Berufs-oder Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherungsgesetze) ein, so bleibt die Nachversicherung bis zum Wegfall des Teilruhegeldes weiter aufgeschoben

schoben. Sie wird erst beim Wegfall des Teilruhegeldes vorgenommen für die Zeit vor dem 1. Januar 1926. Die Zwischenzeit bis zur Nachversicherung gilt als Ersatzzeit zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft.

d) Trat im gleichen Fall am 1.Januar 1930 der Versicherungsfall durch Ableben des Ausgeschiedenen ein, so ist zunächst festzustellen, ob nach Reichsbeamtenrecht versorgungsberechtigte Angehörige vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so hat die Nachversicherung endgültig zu unterbleiben. Sind solche Angehörigen vorhanden, so ist weiter zu ermitteln, ob der Versicherungsträger im Falle der Nachversicherung Hinterbliebenenrente gewähren würde. Verneint der Versicherungsträger diese Frage, so unterbleibt die Nachversicherung endgültig. Bejaht er sie, so ist zu prüfen, ob es für die Reichsfinanzverwaltung vorteilhafter ist, den Hinterbliebenen vom Tage des Ablebens des Ausgeschiedenen an eine laufende Unterstützung in der Mindesthöhe der ihnen zur gegebenen Zeit zustehenden Invaliden-oder Angestelltenversicherungsrente zu gewähren oder die Nachversicherung vorzunehmen.

3) Besondere Zweifelsfragen können sich noch ergeben, wenn aus der Reichsfinanzverwaltung ausscheidende Personen, für die die Nachversicherung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 1 aufgeschoben worden ist, vor Eintritt des Versicherungsfalles eine neue Beschäftigung übernehmen. In solchen Fällen ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Wenn die neue Beschäftigung an sich versicherungspflichtig, nach §§ 1234, 1235, 1242 RVO. oder §§ 11, 12 Nr.1 bis 3, 17 AVG. aber versicherungsfrei ist, so wird die Nachversicherung weiter aufgeschoben, solange eine der Voraussetzungen für das Aufschieben der Nachversicherung fortbesteht (z.B. während des Bezuges von Teilruhegeld, laufender Unterstützung usw.). Der Versicherungsträger und der Ausgeschiedene erhalten in diesem Fall gegebenenfalls die in § 1242 Abs.5 RVG. und § 18 Abs.6 vorgesehene Bescheinigung über die Zahl und Höhe der für sie nachzuentrichtenden Beiträge (zu vgl.das Muster RFBl.1931 S.156). Entfällt diese Voraussetzung (weil der Bezug des Teilruhegeldes usw. aufhört), so sind die Versicherungsbeiträge für die Dauer der Beschäftigung bei der Reichsfinanzverwaltung ohne Rücksicht auf das neue anderweitige Beschäftigungsverhältnis nachzuentrichten.

b) Wenn die neuaufgenommene Beschäftigung schlechthin versicherungsfrei ist, so ist in gleicher Weise wie in Abs. a) der Ziffer 3 zu verfahren. Stellt der Ausgeschiedene den Antrag auf Nachentrichtung der Beiträge zwecks freiwilliger Nachversicherung, so ist, solange der für das Aufschieben der Nachversicherung maßgebende Bezug von Teilruhegeld usw. noch andauert, der Antrag abzulehnen, nötigenfalls der Antragsteller jedoch auf § 7 Abs.3 der VO. vom 4.Oktober 1930 zu verweisen, wonach die erst später nachzuentrichtenden Beiträge für die Zulässigkeit der freiwilligen Weiterversicherung als beim Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtet gelten.

c) Wenn die aufgenommene Beschäftigung versicherungspflichtig ist (so z.B.als Angestellter oder Arbeiter bei einem privaten Arbeitgeber), so ist gleichfalls nach Abs.a) der Ziffer 3 zu verfahren.

pp. Jm Auftrage
Unterschrift

An die Herren Präsidenten der Landesfinanzämter.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und sinngemäßen Nachachtung. Eine Veröffentlichung dieses Runderlasses erfolgt nicht.

Jm Auftrage
Pfundtner

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.2023

Berlin W 8 den 6. J u l i 1934.
– Postfach –

Akademie d. Künste Berlin
No 0869 * 15 JUL 1934

Der Reichsminister des Jnnern
IV 6190/1.6.

Berlin NW 40 den 21.Juni 1934.

An
a) die Landesregierungen - außer Hamburg -,
(für Preußen:den Herrn Ministerpräsidenten,
" " Finanzminister,
" " des Jnnern),
b) die Herren Reichsstatthalter.

Betrifft: Beförderung von Beamten.

Auf Grund verschiedener Anfragen weise ich zur Beachtung bei Beförderungsvorschlägen ergebenst darauf hin, daß Beamte,

a) die nach ihrer früheren Betätigung oder Parteizugehörigkeit, insbesondere zur sozialdemokratischen oder Staatspartei nicht die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß sie jederzeit für den nationalen Staat eintreten werden,

b) die sich gegen die nationale Erhebung gestellt haben,

c) die nicht rein arischer Abstammung sind und

d) die mit Frauen nichtarischer Abkunft verheiratet sind,

vorläufig – vorbehaltlich der Berücksichtigung in Einzelfällen – von einer Beförderung ausgeschlossen bleiben müssen.

Die Landesregierungen ersuche ich ergebenst darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts entsprechend verfahren.

Jn Vertretung
gez.Pfundtner.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Beachtung.

Von einer Veröffentlichung dieses Erlasses ist Abstand zu nehmen.

Jn Vertretung
Dr. Stuckart

An
die Herren Vorstände der nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier

schoben. Sie wird erst beim Wegfall des Teilruhegeldes vorgenommen

113
158
156

J. Nr. 841

den 7. Juli 1934

Geheim!

Auf den Erlass des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 6. Juli d. Js. - A 2003 - berichten wir, dass sich unter den Beamten und Angestellten der Preussischen Akademie der Künste keine ehemaligen Kriegsfliegeroffiziere befinden.

Der Präsident
Jm Auftrage

In Vertretung
gez. Dr. Stuckart.

Beglaubigt
Sprengel
Ministerialkanzleisekretär.

An
den Herrn Reichsminister
für Luftfahrt
B e r l i n W 8
Behrenstr. 68/70

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2003

Berlin W 8 den 6. Juli 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
No 0841 * - 7 JUL 1934

G e h e i m !

Beurlaubung von Beamten und Angestellten zur fliegerischen Ausbildung.

- - - - - - -

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt beabsichtigt, Beamte und Behördenangestellte, die ehemalige Kriegsfliegeroffiziere sind zu fliegerischen Wiederauffrischungslehrgängen von 3 monatiger Dauer heranzuziehen. In Frage kommen Beamte usw. bis zum 45. Lebensjahre, die die körperliche Eignung noch besitzen.

Hinsichtlich der Beurlaubung gelten die Richtlinien des Runderlasses vom 13. März 1934 (PrBesBl. S. 94).

Ich ersuche, dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt die Beamten usw. nach nachstehendem Muster unmittelbar namhaft zu machen.

M u s t e r.

Dienst-grad	N a m e:	Geburtstag:	Fliegerische Verwendung während des Krieges unter Angabe der Abtlg.	Dauer der fliegerischen Tätigkeit:	Teilnahme an welchem Kursus erwünscht:

Beginn der Kurse am 1. September und 1. Oktober 1934.

Entstehende Sonderkosten (Reisekosten, Beschäftigungstagegelder pp.) trägt der Herr Reichsminister der Luftfahrt.

In Vertretung
gez. Dr. Stuckart.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft Kunst und Volksbildung — Kanzlei

B e g l a u b i g t
Brühmagel
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Vorstände der
nachgeordneten Dienststellen.

sohoben. Sie wird erst beim Wegfall des Teilruhegeldes vorgenommen

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 5. Mai 1934
- Postfach -

Akademie d. Künste-Archiv
№0590 - 8 MAI 1934
Anl

A Nr.1052

Jn Ergänzung des Runderlasses des Herrn Preußischen Finanzministers zul.im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister vom 14.April 1934, betreffend die Durchführung des Kap.II des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-usw.Rechts vom 30.Juni 1933 (die Begründung des Beamtenverhältnisses) - I C 3303/31.3. - (PrBesBl.S.174) insbesondere der Bestimmung in Ziff.13 Abs.2 bestimme ich für meinen Geschäftsbereich folgendes:

Zu Abschnitt A und B des Runderlasses des Finanzministers.

I.

Eine Urkunde (Einberufungsschreiben) "unter Berufung in das Beamtenverhältnis" erhalten nicht:
die Hilfslehrer (Runderlaß vom 6.März 1934 - U II D 5508 II -),
die Ersatzlehrer (Abschn.VII.1 des Runderlasses vom 23.Dezember 1931 - U III D 2 4233 -),
die Wanderlehrer, die (in den östlichen Provinzen) den Stationsunterricht für konfessionelle Minderheiten erteilen,
die Fortbildungszuschußempfänger und
die entsprechenden weiblichen Lehrkräfte im Volks- und mittleren Schuldienst.

Zu Abschnitt C des Runderlasses.

II.

Das Formblatt 1 ist in Unterabschnitt 2 b wie folgt zu ergänzen: Zwischen die Worte "Nebenorganisationen, sowie" sind folgende Worte einzufügen "insbesondere dem Republikanischen Lehrerbund, der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Lehrer, der freien Lehrergewerkschaft, dem Jnternationalen sozialistischen Kampfbund, den freien Schulgesellschaften Deutschlands, der Sozialistischen Arbeiterjugend, den Roten Falken, dem Sozialistischen Schülerbund, dem Sozialistischen Studentenbund und dem Republikanischen Studentenbund,".

III.

Studienreferendare und Studienassessoren.

1. Nichtarische Studienreferendare (-innen), die nach § 3 Abs.2 BBG. vor der Entlassung bewahrt geblieben sind, können die vorgeschriebene Vorbereitungszeit vollenden und die Pädagogische Prüfung ablegen, wenn die Voraussetzungen von Abschnitt I Nr.5 und 7 meines Runderlasses vom 7.März 1933 - U II D 324, U II B - (Zentralbl.S.84) erfüllt sind. Bestehen sie die Prüfung nicht, sind sie aus dem höheren Schuldienst zu entlassen. Referendare, die die Pädagogische Prüfung bestanden haben, werden gemäß § 2 Abs.1 Anw.Ordnung zu Studienassessoren ernannt, wobei ihnen die Erföffnung gemäß § 2 Abs.5 der Anw.Ordnung in der Fassung von Abschnitt II 1 a des Erlasses vom 7.März 1933 - U II D 324, U II B - gemacht wird. Von dem Vorbehalt des Widerrufs der Ernennung ist sofort Gebrauch zu machen und der (die) betreffende Assessor(-in) aus dem höheren Schuldienst zu entlassen.

Den

An
die nachgeordneten Behörden.

Akademie d. Künste

schoben. Sie wird erst beim Wegfall des Teilruhegeld-

Den zurzeit noch im Vorbereitungsdienst stehenden nichtarischen Studienreferendaren ist von dieser Regelung sofort Kenntnis zu geben.

2. Nichtarische Studienassessoren(-innen), die nach § 3 Abs.2 BBG. vor der Entlassung bewahrt geblieben und die gemäß § 2 Abs.5 der Anw.Ordnung in der Fassung von Abschn.II 1 a des Erlasses vom 7.März 1933 -UIID 324,UIIB- unter Vorbehalt des Widerrufs zu Studienassessoren ernannt worden sind, sind unter Anwendung des Widerrufs zum 1.des nächsten Monats aus dem höheren Schuldienst zu entlassen.

3. Nichtarische Studienassessoren(-innen), die nach § 3 Abs.2 BBG. vor der Entlassung bewahrt geblieben und die ohne Vorbehalt des Widerrufs zu Studienassessoren ernant worden sind, erhalten von Ostern 1934 ab keinen Lehrauftrag an höheren Schulen mehr. Bereits vergebene Aufträge sind zum 1.des nächsten Monats zu widerrufen. Diesen Studienassessoren ist dabei mitzuteilen, daß sie in Zukunft im höheren Schuldienst nicht mehr beschäftigt und als Studienräte nicht angestellt werden können. Sie gelten bis auf weiteres als beurlaubt. In der amtlichen Assessorenliste sind sie nicht mehr zu führen; sie sind vorläufig in einem Anhang besonders nachzuweisen.

Den in die Anwärterliste eingetragenen nichtarischen Studienassessoren(-innen), die keinen Beschäftigungsauftrag mehr erhalten, sind 80 v.H. ihrer Dienstbezüge vorläufig weiter zu zahlen.

4. In gleicher Weise sind die Studienreferendare(-innen) und Studienassessoren(-innen) arischer Abstammung zu behandeln, die vor dem 30.Juni 1933 die Ehe mit einer Person nichtarischer Abstammung eingegangen sind.

5. Für die nach Nr.3 und 4 (in Verbindung mit Nr.3) nicht mehr zu beschäftigenden Studienassessoren(-innen), Anwärter und Nichtanwärter, ist bei mir alsbald Antrag auf Versetzung in den Ruhestand gemäß § 6 BBG. unter Bezugnahme auf diesen Erlaß zu stellen.

IV.

Schulamtsbewerber und einstweilig angestellte Lehrer.

Nichtarische Schulamtsbewerber(-innen) - einschließlich technische -, Mittelschul-Junglehrer(-innen) - soweit sie beschäftigt sind - und einstweilig angestellte Lehrer(-innen) - einschließlich Mittelschullehrer(-innen) -, die bisher nach § 3 Abs.2 BBG. vor der Entlassung bewahrt geblieben sind, sind - bei den einstweilig angestellten Lehrern usw. unter Anwendung des Widerrufs - zum 1.des nächsten Monats aus dem Schuldienst zu entlassen (vgl.§ 104 BDStO.) und in den Bewerberlisten zu streichen. Das Gleiche gilt für diejenigen, die am 1.Juli 1933 bereits tätig und an diesem Tage schon mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet waren.

Dieser Erlaß wird nicht veröffentlicht.

In Vertretung

Dr Stuckart.

Akademie d.Künste-Berlin
№0819 * 30.JUN.1934
J.Nr.

den 30. Juni 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

---

Auf den Erlass vom 19. April d.Js. - A Nr. 956 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident

In Vertretung

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

Berlin W 8

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 1851

Berlin W 8 den 18. Juni 1934.
Postfach

Akademie d. Künste Berlin
№0782 * 23. JUN. 1934

Abschrift

Der Preußische Finanzminister

Berlin C 2, den 8. Juni 1934.

Lo 422

RdErl.d.FM.zugl.i.N.d.MPräs.u.aller StM. v.8.6.1934, betr. Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung (Lo 422).

Mit Beziehung auf den RdErl.v.11.4.1934 -PrBesBl.S.166- betr. Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung wird das nachstehende Schreiben auszugsweise bekanntgegeben:

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
Geschäftszeichen: II 5380/322

Berlin-Charlottenburg2, den 12.4.1934.
Hardenbergstr.12

Betr. Sonderaktion für Angehörige der nationalen Verbände, hier: Personenkreis.

Im Einvernehmen mit der Reichsleitung der N.S.D.A.P. und der Obersten SA-Führung habe ich den Personenkreis für die bevorzugte Vermittlung insofern erweitert, als Parteimitglieder mit der Mitgliedsnummer von 300 001 bis 500 000 in die Sonderaktion einbezogen werden.

pp.

An sämtl.Behörden u.Dienststellen der Pr.Staatsverw.,die Gemeinden, Gemeindeverbände u.die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen u.Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Abschrift des auf Seite 224 des Preuß.Besoldungsblattes veröffentlichten Runderlasses vom 8.Juni 1934 übersende ich im Anschluß an meinen auch im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung auf Seite 146 bekanntgegebenen Runderlaß vom 19.April 1934 - A 956 - zur Kenntnis und Beachtung.

Jm Auftrage

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Es ist ein Monatstermin zum 1. jeden Monats erstmalig zum 1. 7. zu notieren, zwecks Berichterstattung an den Herrn Minister.

J.Nr. 440

den 2. Juni 1934

Betr.: Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung

---

Auf den Erlass vom 19. April d. Js. - A Nr. 956 - berichte ich, dass sich bisher noch keine Gelegenheit geboten hat einen alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung als Angestellten oder Lohnempfänger bei der Akademie der Künste zu beschäftigen.

Der Präsident
Jn Vetretung

An

den Herrn Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 956

Berlin W 8 den 19. April 1934.

Akademie d. Künste, Berlin
№ 0440 • 26 APR 1934
Anl.

RdErl.d.FM. zugl. i.N.d.MPräs.u.aller StM. v.11.4.1934, betr. Unterbringung der alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung (Lo. 222 II).

---=o=---

Trotz der von dem Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Benehmen mit der Reichsleitung der NSDAP. und der Obersten SA.-Führung eingeleiteten Sonderaktion für die Vermittlung arbeitsloser alter Kämpfer ist es bisher nicht gelungen, alle alten Kämpfer der nationalsozialistischen Bewegung in Arbeit zu bringen.

Es muß als eine Ehrenpflicht betrachtet werden, die Kämpfer für die nationalsozialistische Revolution in erster Linie wieder in den Wirtschaftsprozeß einzuschalten und ihnen möglichst eine dauernde Beschäftigung bei auskömmlicher Entlohnung zu sichern. Soweit es sich nicht ermöglichen läßt, alte Kämpfer sofort in Dauerstellungen unterzubringen, darf auch bei vorübergehendem Bedarf an Arbeitskräften von ihrer Einstellung nicht abgesehen werden. Freiwerdende Stellen, für deren Besetzung ein dauerndes Bedürfnis besteht, sind jedenfalls - wenn irgend möglich - den vorübergehend eingestellten alten Kämpfern zu übertragen. Bei der Prüfung der Eignung der Einzustellenden ist wohlwollend zu verfahren. Auch ist es Pflicht aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Dienststellen, die neu eingestellten alten Kämpfer bei der Einarbeitung in den neuen Arbeitsplatz nach besten Kräften zu unterstützen. Von diesen muß widerum erwartet werden, daß sie sich unter Einsatz ihrer ganzen Arbeitskraft mit voller Hingabe ihrer neuen Tätigkeit widmen und sich bemühen, durch besonders treue Pflichterfüllung auch im Behördendienst vorbildlich zu wirken.

Zu den alten Kämpfern im Sinne dieses Erlasses sind zu rechnen

a) Angehörige der SA., SS. und des Stahlhelms, soweit sie diesen Verbänden bereits vor dem 30. Januar 1933 angehörten,
b) Parteimitglieder mit der Mitgliedsnummer 1 bis 300 000,
c) Amtswalter, soweit sie am 1. Oktober 1933 mindestens 1 Jahr als Amtswalter tätig gewesen sind. Die nötigen Feststellungen darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, sind bei den örtlichen Dienststellen der Partei zu treffen.

Zur Erreichung des angegebenen Zieles wird folgendes bestimmt:

1. Alle staatlichen Dienststellen und Betriebe haben sich bis auf weiteres bei Bedarf an Angestellten und Lohnempfängern (Verwaltungsarbeitern) ausschließlich an das zuständige Arbeitsamt - in Berlin das Landesarbeitsamt - zu wenden und dabei die

An

Zuweisung

die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präs. d. Akademie der Künste

Hingang: Hindemith 19.4.
A 1 = 0020

schoben. Sie wird erst beim Wegfall der Beschäftigung

Zuweisung alter Kämpfer ausdrücklich zu fordern. Sonderaktionen anderer Art haben zu unterbleiben. Von der Anforderung beim Arbeitsamt darf nur insoweit abgesehen werden, als nach den gegebenen Bestimmungen Jnhaber von Versorgungsscheinen und Schwerbeschädigte einzustellen sind. Pflicht des Dienststellenleiters ist es, sich davon zu überzeugen, daß die vom Arbeitsamt nachgewiesenen Kräfte tatsächlich als alte Kämpfer im Sinne dieses Erlasses anzusprechen sind. Die Dienststellenleiter sind persönlich dafür verantwortlich, daß die vorstehenden Grundsätze befolgt werden.

2. Die den Provinzialbehörden (ObPräs., OLGPräs., RegPräs.) unmittelbar oder mittelbar unterstellten Dienststellenleiter haben am Schlusse eines jeden Monats - erstmalig am 15. Mai 1934 - ihrer Provinzialbehörde anzuzeigen, wieviel alte Kämpfer bei ihrer Dienststelle beschäftigt werden und wieviel davon auf Grund dieses Erlasses zur Einstellung gelangt sind. Fehlanzeige erforderlich. Die Provinzialbehörden haben für die eigene Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen dem Fachminister spätestens am 5. jeden Monats - erstmalig am 5. Juni 1934 - Anzeige zu erstatten. - Fehlanzeige erforderlich.-

3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige der Staatsaufsicht unterstehende Körperschaften des öffentlichen Rechts und die diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen (Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kap. V Abschn. I § 15, Abs.1 - RGBl. I S.537 -) sind nach näherer Anweisung des Fachministers verpflichtet, entsprechend obigen Grundsätzen zu verfahren.

An sämtl. Beh. u. Dienststellen d. Pr. Staatsverw., die Gemeinden, Gemeindeverbände und die der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes.

Abschrift - des auf Seite 166 des Preußischen Besoldungsblatts veröffentlichten Runderlasses vom 11. April 1934 - übersende ich mit dem Ersuchen um genaueste Beachtung.

Die in Absatz 4 Nr.2 des Erlasses vorgeschriebene Anzeige ist mir am 5. jeden Monats - erstmalig am 5. Juni 1934 - zu erstatten. Fehlanzeige erforderlich.

Die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und die diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen haben nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Jn Vertretung

M. Stuckart

Kap.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.1445

Berlin W 8, den 8. Mai 1934.

Akademie d. Künste, Berlin
– Postfach –
№0627 * 16.MAI 1934
Am

Einmischung der Fachschaften in Angelegenheiten der Staatsverwaltung.

Der Herr Preußische Ministerpräsident hat am 4. Oktober 1933 aus Anlaß eines Einzelfalles unter anderem folgendes verordnet:

"Jch weise erneut darauf hin, daß die Fachschaften sich jeder Einmischung in Angelegenheiten der Staatsverwaltung zu enthalten haben und daß insbesondere die Behandlung und Beurteilung von Personalangelegenheiten, gleichviel welcher Art und zu welchem Zweck, ausschließlich Sache des Behördenleiters und der von ihm damit beauftragten Beamten ist".

Bisher habe ich in der Erwartung, daß in meinem Geschäftsbereich schon auf Grund der früheren Verlautbarungen entsprechend verfahren würde, von einer Bekanntgabe dieser Bestimmung abgesehen. Nunmehr habe ich Veranlassung zu dem Ersuchen, den Fachschaftsgruppen und allen in Frage kommenden Beamten hiervon Kenntnis zu geben. Jch erwarte, daß mir keine Veranlassung gegeben wird, gegen Zuwiderhandlungen einschreiten zu müssen.

Jn Vertretung

M. Stuckart

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin

764

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Berlin W 8, den 19. Mai 1934

Zum Umlauf bei sämtlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern der Akademie.

Das beiliegende Besoldungsblatt Nr. 23 zirkuliert zwecks Kenntnisnahme von dem auf Seite 201 abgedruckten Erlass betr. Spenden der Beamten, Angestellten und Arbeiter für die NS-Volkswohlfahrt.

Gehlsen
Gr. 25.5.34
Kg 24.5.34
Sch. 28/5.34
Orr
Ki
Poplawski 29.5.
Meilinger.
Fischer
Hoffmann

Werner
Brunswig
Dibel
Zaug
Gerlach.
Hackbarth

Heckel
Wolfurth

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

J.Nr. 599 den 19. Mai 1934

Zirkuliert bei allen Beamten der Akademie
zur Kenntnisnahme.

Der Präsident
Im Auftrage

Geliefert Hr. 25.5.34
Mr 26/5 34
Cd. 28/5.34
Hr.
Ki

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.1229

Berlin W 8 den 27.April 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№0599 * 11 MAI 1934
Anl.

166

Abschrift.

Der Reichsminister des Jnnern
IV 6731/20.2.

Berlin N.W.40, ~~den 26.März 1934~~.

Betrifft: Organisation der Beamten.

Jn Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten ist von dem Stellvertreter des Führers und mir als dem zuständigen Ressortminister am 10.Februar 1934 die anliegende Bekanntmachung erlassen worden.

Sie enthält die Feststellungen:

1) daß die Beamten nach den Anordnungen des Führers nicht als besonderer Stand im ständischen Aufbau des deutschen Volkes zusammengefaßt und auch nicht in einen der bestehenden Stände eingegliedert werden dürfen,
2) daß der Reichsminister des Jnnern allein für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig ist,
3) daß grundsätzlich der auf freiwilliger Einzelmitgliedschaft beruhende Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten ist.

Ferner enthält die Bekanntmachung Bestimmungen über die gleichzeitige Mitgliedschaft der an der Mitarbeit zur Schaffung eines deutschen Rechts berufenen, in der Bekanntmachung einzeln aufgeführten Beamtenkreise im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen teile ich ergebenst folgendes mit:

Unter "Beamten" im Sinne der Bekanntmachung sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstverpflichteten zu verstehen. Hinsichtlich der Erzieher bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Da die Organisation der Beamten auf freiwilligem Beitritt beruht, darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Zwang zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeübt werden. Der Beitritt ist aber im Hinblick auf die dem Staatswohl dienenden Aufgaben des von den zuständigen Stellen der Parteileitung und der Regierung ins Leben gerufenen Reichsbundes der Deutschen Beamten erwünscht.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind nach seiner im Abdruck beigefügten Satzung: Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und für ihre besondere Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers; Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen; Unterhaltung der von der Regierung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft, sowie von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Bundes ist seinen Amtswaltern eine Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden untersagt. Es ist jedoch erforderlich, daß zwischen dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten und dem für diese Behörde bestellten Amtswalter des Bundes ständige Fühlung besteht. Sollte aus Gründen, die in der Person eines Amtswalters des Reichsbundes liegen, ein ersprießliches Zusammenwirken erschwert werden, bitte ich zunächst mit dem Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Herrn Neef, unmittelbar in Verbindung zu treten.

Die

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Adolf v. Künsberg

hier

Die staatlichen Belange schließen bei der kasernierten Polizei (Landespolizei) ebenso wie bei den Soldaten der Wehrmacht die Zusammenfassung in einer Beamtenorganisation, gleichviel welcher Art, aus. Der Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten wird daher aufgelöst werden. Seine der nicht kasernierten Polizei angehörenden Mitglieder können in den Reichsbund der Deutschen Beamten eintreten, wo sie in einer besonderen "Fachschaft Polizeibeamte" zusammengefasst werden.

Die von dem Kameradschaftsbund gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen sollen nach Möglichkeit auf Grund entsprechender Vereinbarung mit dem Führer des Deutschen Beamtenbundes von diesem Bund übernommen werden. Jn gleicher Weise ist bei anderen, noch neben dem Reichsbund der Deutschen Beamten bestehenden Beamtenverbänden zu verfahren.

Zur Klärung hierher gerichteter Anfragen über den Unterschied der Mitgliedschaft beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und beim Reichsbund der Deutschen Beamten weise ich schließlich noch darauf hin, daß die berufliche Erfassung allein durch den Reichsbund der Deutschen Beamten erfolgt. Jm Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hingegen werden die für diesen in Frage kommenden Beamten zur Mitarbeit an einer wichtigen, dem Staatswohl dienenden Aufgabe, nämlich der Schaffung des Deutschen Rechts, herangezogen.

gez. Frick.

An die Landesregierungen.

Bekanntmachung.

Jn Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Zusammenfassung der Beamten als besonderer Stand im ständischen Aufbau des Deutschen Volkes und die Eingliederung einzelner Beamtengruppen in den ständischen Aufbau sind im Hinblick auf das besondere Verhältnis der Beamten zum Staat unzulässig.
2. Der Reichsminister des Jnnern als der für die Beamtenpolitik verantwortliche Minister ist für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig.
3. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Reichsbund der Deutschen Beamten beruhen beide auf freiwilliger Mitgliedschaft. Ein Zwang oder ein Druck zum Beitritt zu einer dieser Organisationen darf nicht ausgeübt werden.
4. Grundsätzlich ist der Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten. Die Beamten mit abgeschlossener rechts- oder staatswissenschaftlicher Vorbildung sowie die sonstigen mit richterlichen Geschäften betrauten Justizbeamten (Rechtspfleger) und die Amtsanwälte gehören sowohl in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als auch in den Reichsbund der Deutschen Beamten.
   Die Mitgliedschaft im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bringt bei diesen Beamten ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten mit sich, ohne daß eine besondere Beitragspflicht zu letzterem gegeben ist. Der Anspruch auf Leistungen sozialer Art (z.B.Sterbegeld) und auf Lieferung der Zeitschriften kann durch Zahlung eines Monatsbeitrages beim Reichsbund der Deutschen Beamten erworben werden.
5. Die Besetzung der Amtswalterstellen im Reichsbund der Deutschen Beamten mit Mitgliedern des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und umgekehrt erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

6.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.1229

Berlin W 8 den 27.April 1934.
- Postfach -

Abschrift.

Der Reichsminister des Jnnern
IV 6731/20.2.

Berlin N.W.40, den 26.März 1934.

Betrifft: Organisation der Beamten.

Jn Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten ist von dem Stellvertreter des Führers und mir als dem zuständigen Ressortminister am 10.Februar 1934 die anliegende Bekanntmachung erlassen worden.

Sie enthält die Feststellungen:

1) daß die Beamten nach den Anordnungen des Führers nicht als besonderer Stand im ständischen Aufbau des deutschen Volkes zusammengefaßt und auch nicht in einen der bestehenden Stände eingegliedert werden dürfen,
2) daß der Reichsminister des Jnnern allein für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig ist,
3) daß grundsätzlich der auf freiwilliger Einzelmitgliedschaft beruhende Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten ist.

Ferner enthält die Bekanntmachung Bestimmungen über die gleichzeitige Mitgliedschaft der an der Mitarbeit zur Schaffung eines deutschen Rechts berufenen, in der Bekanntmachung einzeln aufgeführten Beamtenkreise im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und im Reichsbund der Deutschen Beamten.

Zur Erläuterung und Ergänzung dieser Bestimmungen teile ich ergebenst folgendes mit:

Unter "Beamten" im Sinne der Bekanntmachung sind alle in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Dienstverpflichteten zu verstehen. Hinsichtlich der Erzieher bleibt besondere Regelung vorbehalten.

Da die Organisation der Beamten auf freiwilligem Beitritt beruht, darf weder unmittelbar noch mittelbar ein Zwang zum Erwerb der Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten ausgeübt werden. Der Beitritt ist aber im Hinblick auf die dem Staatswohl dienenden Aufgaben des von den zuständigen Stellen der Parteileitung und der Regierung ins Leben gerufenen Reichsbundes der Deutschen Beamten erwünscht.

Die hauptsächlichen Aufgaben des Reichsbundes der Deutschen Beamten sind nach seiner im Abdruck beigefügten Satzung: Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und für ihre besondere Stellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in den Maßnahmen der Regierung zum Ausdruck kommenden Willens des Führers; Unterstützung der Regierung in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen; Unterhaltung der von der Regierung anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtenschaft, sowie von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Entsprechend dem Aufgabenkreis des Bundes ist seinen Amtswaltern eine Einmischung in die Verwaltungsangelegenheiten der Behörden untersagt. Es ist jedoch erforderlich, daß zwischen dem Behördenleiter oder seinem Beauftragten und dem für diese Behörde bestellten Amtswalter des Bundes ständige Fühlung besteht. Sollte aus Gründen, die in der Person eines Amtswalters des Reichsbundes liegen, ein ersprießliches Zusammenwirken erschwert werden, bitte ich zunächst mit dem Führer des Reichsbundes der Deutschen Beamten, Herrn Neef, unmittelbar in Verbindung zu treten.

Die

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Die staatlichen Belange schließen bei der kasernierten Polizei (Landespolizei) ebenso wie bei den Soldaten der Wehrmacht die Zusammenfassung in einer Beamtenorganisation, gleichviel welcher Art, aus. Der Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten wird daher aufgelöst werden. Seine der nicht kasernierten Polizei angehörenden Mitglieder können in den Reichsbund der Deutschen Beamten eintreten, wo sie in einer besonderen "Fachschaft Polizeibeamte" zusammengefasst werden.

Die von dem Kameradschaftsbund gegründeten Wohlfahrtseinrichtungen sollen nach Möglichkeit auf Grund entsprechender Vereinbarung mit dem Führer des Deutschen Beamtenbundes von diesem Bund übernommen werden. Jn gleicher Weise ist bei anderen, noch neben dem Reichsbund der Deutschen Beamten bestehenden Beamtenverbänden zu verfahren.

Zur Klärung hierher gerichteter Anfragen über den Unterschied der Mitgliedschaft beim Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und beim Reichsbund der Deutschen Beamten weise ich schließlich noch darauf hin, daß die berufliche Erfassung allein durch den Reichsbund der Deutschen Beamten erfolgt. Jm Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen hingegen werden die für diesen in Frage kommenden Beamten zur Mitarbeit an einer wichtigen, dem Staatswohl dienenden Aufgabe, nämlich der Schaffung des Deutschen Rechts, herangezogen.

gez. Frick.

An die Landesregierungen.

Bekanntmachung.

Jn Durchführung der vom Führer getroffenen Anordnung über die Organisation der Beamten wird folgendes bekanntgegeben:

1. Die Zusammenfassung der Beamten als besonderer Stand im ständischen Aufbau des Deutschen Volkes und die Eingliederung einzelner Beamtengruppen in den ständischen Aufbau sind im Hinblick auf das besondere Verhältnis der Beamten zum Staat unzulässig.
2. Der Reichsminister des Jnnern als der für die Beamtenpolitik verantwortliche Minister ist für die Organisation aller Beamten im Reichsgebiet zuständig.
3. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und der Reichsbund der Deutschen Beamten beruhen beide auf freiwilliger Mitgliedschaft. Ein Zwang oder ein Druck zum Beitritt zu einer dieser Organisationen darf nicht ausgeübt werden.
4. Grundsätzlich ist der Reichsbund der Deutschen Beamten die Einheitsorganisation für alle Beamten. Die Beamten mit abgeschlossener rechts- oder staatswissenschaftlicher Vorbildung sowie die sonstigen mit richterlichen Geschäften betrauten Justizbeamten (Rechtspfleger) und die Amtsanwälte gehören sowohl in den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als auch in den Reichsbund der Deutschen Beamten.
   Die Mitgliedschaft im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bringt bei diesen Beamten ohne weiteres die Mitgliedschaft beim Reichsbund der Deutschen Beamten mit sich, ohne daß eine besondere Beitragspflicht zu letzterem gegeben ist. Der Anspruch auf Leistungen sozialer Art (z.B.Sterbegeld) und auf Lieferung der Zeitschriften kann durch Zahlung eines Monatsbeitrages beim Reichsbund der Deutschen Beamten erworben werden.
5. Die Besetzung der Amtswalterstellen im Reichsbund der Deutschen Beamten mit Mitgliedern des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und umgekehrt erfolgt im beiderseitigen Einvernehmen.

6.

168

6. Organisationsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Regelung ergeben, sind durch gemeinsame Anordnung der Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu klären.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Der Reichsminister des Jnnern. gez. Dr. Frick.

Der Stellvertreter des Führers. gez. Rudolf Heß.

Die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten.

§ 1

Jm Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des nationalsozialistischen Staates ist die Zusammenfassung der Mitglieder der bisherigen zahlreichen Beamtenorganisationen und der Fachschaften der Beamtenabteilung der Reichsleitung der NSDAP sowie der bisher nicht organisierten Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation erforderlich.

Zu diesem Zweck wird der Reichsbund der Deutschen Beamten mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Bund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der "Reichsbund der Deutschen Beamten" wird nach dem Führerprinzip geleitet.

Führer ist der Leiter des Amtes für Beamte bei der Obersten Leitung der PO. Der Führer ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die nachgeordneten Führerstellen werden durch das Amt für Beamte der NSDAP besetzt.

Der Führer beruft zu seiner Beratung in grundsätzlichen und wichtigen Fragen einen Führerrat. Der Führerrat ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB., die schriftlich einzuberufen ist. Über die Beschlüsse des Führerrates in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Führer und einem von diesem aus den Mitgliedern des Führerrates zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Weiterhin steht ihm ein Beirat zur Verfügung, den er nach Bedarf einberuft.

Den Beirat bilden ausgewählte Leiter des Amtes für Beamte der Gaue, sowie für die in besonderen Fällen zu lösenden Aufgaben besonders erfahrene Fachschaftsmitglieder.

§ 3

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder aktive und inaktive Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Beamten der kasernierten Polizei werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Führer.

§ 4

Die Untergliederung des Bundes bestimmt der Bundesführer unter Anlehnung an die entsprechende Gliederung der NSDAP in Gau-, Kreis- und Ortsbereiche. Für die Übergangszeit bis zur Durchführung der Reichsreform gelten besondere Bestimmungen. Die Mitglieder werden nach Behördenzugehörigkeit in Fachschaften eingeteilt. Der innere Aufbau der Fachschaften entspricht dem der bisherigen Stammfachschaften des Amtes für Beamte der NSDAP.

Die

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Führer im Einvernehmen mit dem Führerrat. Jn Zweifelsfällen entscheidet der Führer.

§ 5

Die Aufgaben des "Reichsbundes der Deutschen Beamten" sind:
1. Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierungen zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterstützung der Regierungen als Vollzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.
4. Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher bestehenden gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechtigte Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt werden.
5. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt,
b) durch Ausschluß auf Anordnung des Führers.

Der Austritt kann bei vierteljährlicher Kündigung nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.
Der Führer des Bundes ist jedoch befugt, den Austritt bereits früher zu genehmigen.
Der Ausschluß erfolgt bei gröblichen Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Bundes.

§ 7

Der Beitrag beträgt: für die Mitglieder der Stammfachschaften (da sie bereits Beiträge an die Partei abführen müssen) 1,30 RM, für die übrigen Mitglieder 2,30 RM monatlich. Jn diesen Beträgen ist die Lieferung der NSBZ (Nationalsozialistische Beamtenzeitung) und der betreffenden Fachschaftszeitschrift enthalten. Außerdem wird der Bund jedem Mitglied durch Abschluß eines Vertrages mit einem angesehenen Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld in Höhe von 600.-RM sichern. An der Sterbegeldbeihilfe können auch die Beamten der kasernierten Polizei nach besonderer Anordnung des Führers teilnehmen.
Der Führer ist zu einer anderweitigen Festsetzung der Beitragshöhe und zu Abweichungen in Einzelfällen befugt.

§ 8

Über Satzungsänderungen entscheidet der Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Jnnern.

§ 9

Die Auflösung des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann nur durch seinen Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Jnnern erfolgen. Das Vermögen fällt im Auflösungsfalle der NSDAP. zu.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.
Auf meinen Runderlaß vom 5.April 1934 - A Nr. 970 - nehme ich Bezug.

Jn Vertretung

M. Stuckart

6. Organisationsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Regelung ergeben, sind durch gemeinsame Anordnung der Führer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und des Reichsbundes der Deutschen Beamten zu klären.

Berlin, den 10. Februar 1934.

Der Reichsminister des Jnnern. gez. Dr. Frick.

Der Stellvertreter des Führers. gez. Rudolf Heß.

Die Satzung des Reichsbundes der Deutschen Beamten.

§ 1

Jm Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben des nationalsozialistischen Staates ist die Zusammenfassung der Mitglieder der bisherigen zahlreichen Beamtenorganisationen und der Fachschaften der Beamtenabteilung der Reichsleitung der NSDAP sowie der bisher nicht organisierten Beamten zu einer einzigen, dem Staatswohl dienenden Beamtenorganisation erforderlich.
Zu diesem Zweck wird der Reichsbund der Deutschen Beamten mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Bund soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der "Reichsbund der Deutschen Beamten" wird nach dem Führerprinzip geleitet.
Führer ist der Leiter des Amtes für Beamte bei der Obersten Leitung der PO. Der Führer ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
Die nachgeordneten Führerstellen werden durch das Amt für Beamte der NSDAP besetzt.
Der Führer beruft zu seiner Beratung in grundsätzlichen und wichtigen Fragen einen Führerrat. Der Führerrat ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 37 BGB., die schriftlich einzuberufen ist. Über die Beschlüsse des Führerrates in seiner Eigenschaft als Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Führer und einem von diesem aus den Mitgliedern des Führerrates zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Weiterhin steht ihm ein Beirat zur Verfügung, den er nach Bedarf einberuft.
Den Beirat bilden ausgewählte Leiter des Amtes für Beamte der Gaue, sowie für die in besonderen Fällen zu lösenden Aufgaben besonders erfahrene Fachschaftsmitglieder.

§ 3

Mitglied des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann jeder aktive und inaktive Beamte des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Ausnahme der Beamten der kasernierten Polizei werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Führer.

§ 4

Die Untergliederung des Bundes bestimmt der Bundesführer unter Anlehnung an die entsprechende Gliederung der NSDAP in Gau-, Kreis- und Ortsbereiche. Für die Übergangszeit bis zur Durchführung der Reichsreform gelten besondere Bestimmungen. Die Mitglieder werden nach Behördenzugehörigkeit in Fachschaften eingeteilt. Der innere Aufbau der Fachschaften entspricht dem der bisherigen Stammfachschaften des Amtes für Beamte der NSDAP.

Die

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den Führer im Einvernehmen mit dem Führerrat. Jn Zweifelsfällen entscheidet der Führer.

§ 5

Die Aufgaben des "Reichsbundes der Deutschen Beamten" sind:
1. Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierungen zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterstützung der Regierungen als Vollzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.
4. Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher bestehenden gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechtigte Selbsthilfeeinrichtungen anerkannt werden.
5. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt,
b) durch Ausschluß auf Anordnung des Führers.

Der Austritt kann bei vierteljährlicher Kündigung nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen.
Der Führer des Bundes ist jedoch befugt, den Austritt bereits früher zu genehmigen.
Der Ausschluß erfolgt bei gröblichen Verstößen gegen die Zweckbestimmungen des Bundes.

§ 7

Der Beitrag beträgt: für die Mitglieder der Stammfachschaften (da sie bereits Beiträge an die Partei abführen müssen) 1,30 RM, für die übrigen Mitglieder 2,30 RM monatlich. Jn diesen Beträgen ist die Lieferung der NSBZ (Nationalsozialistische Beamtenzeitung) und der betreffenden Fachschaftszeitschrift enthalten. Außerdem wird der Bund jedem Mitglied durch Abschluß eines Vertrages mit einem angesehenen Versicherungsunternehmen einen Rechtsanspruch auf ein Sterbegeld in Höhe von 600.-RM sichern. An der Sterbegeldbeihilfe können auch die Beamten der kasernierten Polizei nach besonderer Anordnung des Führers teilnehmen.
Der Führer ist zu einer anderweitigen Festsetzung der Beitragshöhe und zu Abweichungen in Einzelfällen befugt.

§ 8

Über Satzungsänderungen entscheidet der Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Jnnern.

§ 9

Die Auflösung des Reichsbundes der Deutschen Beamten kann nur durch seinen Führer mit Zustimmung des Reichsministers des Jnnern erfolgen. Das Vermögen fällt im Auflösungsfalle der NSDAP. zu.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.
Auf meinen Runderlaß vom 5.April 1934 - A Nr. 970 - nehme ich Bezug.

Jn Vertretung

M. Stuckart

171
170

Der Preußische Minister

Preussische Akademie der Künste

J.Nr. 598

Berlin W 8, den 19. Mai 1934

Zirkuliert bei allen Beamten der Akademie
zur Kenntnisnahme.

Der Präsident
Jm Auftrage

Fr. 25.5.34
21/5 34
29/5.34

Die Vermögensverwaltung erfolgt durch den [illegible]

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.1352

Berlin W 8 den 28.April 1934.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0598 * 11. MAI 19[illegible]

Abschrift.

Der Reichsminister des Jnnern

Berlin NW 40, den 16.April 1934.

IV 6762/7.4.

Betrifft: Verwaltungsakademie Berlin.

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet, wie aus dem anliegenden Stundenplan entnommen werden wolle, im Sommersemester 1934 wieder eine Reihe von Vorlesungen, Übungen usw., die den allgemeinen wie den besonderen fachlichen Belangen der Beamtenschaft in jeder Beziehung Rechnung tragen. Jch möchte auf diese hervorragende Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten umso mehr hinweisen, als in den Studienplänen der Verwaltungsakademien die ihnen erwachsene neue Aufgabe der Erziehung der Beamten zum nationalsozialistischen Staatsgedanken besondere Berücksichtigung gefunden hat. Da der nationalsozialistische Staat den größten Wert darauf legen muß, daß seine Beamtenschaft nicht nur das Höchste leistet, sondern daß sie sich mit ihm auch gesinnungsmäßig auf engste verbunden fühlt, kann ich den Beamten den Besuch der Verwaltungsakademien nur dringend ans Herz legen und bitte Sie, diesen Besuch auch Jhrerseits durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern.

Jn Vertretung
gez. Pfundtner.

An die obersten Reichsbehörden, das Land Preußen (Staatsministerium und sämtliche Ministerien), die Herren Leiter der Abt.I, II und III.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der Besuch der Verwaltungsakademie ist auch in meiner Verwaltung durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern. Jch ersuche, allen Beamten von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Jn Vertretung
M. Stuckart

An
die Großberliner Dienststellen.

Akademie d. Künste
Berlin

Zu A Nr.1352.

V e r w a l t u n g s - A k a d e m i e B e r l i n.

Sommer-Semester 1934.

S t u n d e n p l a n.

	Nr.d.Vorlesung.		
Montag:			
17-19 Uhr:	14. Pietsch:	Überblick über das bürgerliche und Handelsrecht in Frage und Antwort. Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 72
" "	17. Caesar-Schelling:	Die rechtlichen Grundlagen der Reichsbank und ihrer hauptsächlichen Geschäfte. Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 150
19-21 "	6. von Dietze:	Übungen über Volkswirtschaftslehre (mit schriftlichen Arbeiten) Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 92
" "	12. Peters:	Öffentlich-rechtliche Übungen (mit schriftlichen Arbeiten) Beginn am Montag, dem 23.4.1934.	Hörsaal 29
Dienstag:			
17-19 Uhr:	1. Vortragsreihe	"Die öffentliche Verwaltung im Neuen Reich" (Die einzelnen Vorträge werden durch besondere Ankündigung bekanntgegeben.)	Hörsaal 92
" "	3. Briefs:	Sozialpolitik in Vergangenheit und Gegenwart 17.April, 8., 29.Mai, 12., 26.Juni und 3.Juli 1934.	Hörsaal 150
" "	15. Bernhuber:	Geld - Währung - Kredit - Banken Beginn am Dienstag, dem 17.4.1934.	Hörsaal der Reichsbank, Markgrafenstr.10.
" "	7. Prien:	Besprechung von volks- und finanzwirtschaftlichen Tagesfragen Beginn am Dienstag, dem 17.4.1934.	Hörsaal 150
Mittwoch:	**Nr.d.Vorlesung.**		
17-19 Uhr:	13. Seel:	Konversatorium über Beamten-recht und Beamtenpolitik Beginn am Mittwoch, dem 18.4.1934.	Hörsaal 92
19-21 Uhr:	9. Lammers:	Einführung in das Staatsrecht, verbunden mit der Besprechung verfassungsrechtlicher Gegenwartsfragen Beginn der Vorlesung wird noch bekanntgegeben.	Hörsaal 92

Donnerstag:

172

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.1352

Berlin W 8 den 28.April 1934.
- Postfach -

Abschrift.

Der Reichsminister des Jnnern

Berlin NW 40, den 16.April 1934.

IV 6762/7.4.

Betrifft: Verwaltungsakademie Berlin.

Die Verwaltungsakademie Berlin veranstaltet, wie aus dem anliegenden Stundenplan entnommen werden wolle, im Sommersemester 1934 wieder eine Reihe von Vorlesungen, Übungen usw., die den allgemeinen wie den besonderen fachlichen Belangen der Beamtenschaft in jeder Beziehung Rechnung tragen. Jch möchte auf diese hervorragende Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung der Beamten umso mehr hinweisen, als in den Studienplänen der Verwaltungsakademien die ihnen erwachsene neue Aufgabe der Erziehung der Beamten zum nationalsozialistischen Staatsgedanken besondere Berücksichtigung gefunden hat. Da der nationalsozialistische Staat den größten Wert darauf legen muß, daß seine Beamtenschaft nicht nur das Höchste leistet, sondern daß sie sich mit ihm auch gesinnungsmäßig auf engste verbunden fühlt, kann ich den Beamten den Besuch der Verwaltungsakademien nur dringend ans Herz legen und bitte Sie, diesen Besuch auch Jhrerseits durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern.

Jn Vertretung
gez. Pfundtner.

An die obersten Reichsbehörden, das Land Preußen (Staatsministerium und sämtliche Ministerien), die Herren Leiter der Abt.I, II und III.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.

Der Besuch der Verwaltungsakademie ist auch in meiner Verwaltung durch tunlichstes Entgegenkommen zu ermöglichen und zu fördern. Jch ersuche, allen Beamten von diesem Erlaß Kenntnis zu geben.

Jn Vertretung
N. Stuckart

An
die Großberliner Dienststellen.

Zu A Nr.1352.

V e r w a l t u n g s - A k a d e m i e B e r l i n .

Sommer-Semester 1934.

S t u n d e n p l a n .

	Nr.d.Vorlesung.		
Montag:			
17-19 Uhr:	14. Pietsch:	Überblick über das bürgerliche und Handelsrecht in Frage und Antwort Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 72
" "	17. Caesar-Schelling:	Die rechtlichen Grundlagen der Reichsbank und ihrer hauptsächlichen Geschäfte Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 150
19-21 "	6. von Dietze:	Übungen über Volkswirtschaftslehre (mit schriftlichen Arbeiten) Beginn am Montag, dem 16.4.1934.	Hörsaal 92
" "	12. Peters:	Öffentlich-rechtliche Übungen (mit schriftlichen Arbeiten) Beginn am Montag, dem 23.4.1934.	Hörsaal 29
Dienstag:			
17-19 Uhr:	1. Vortragsreihe	"Die öffentliche Verwaltung im Neuen Reich" (Die einzelnen Vorträge werden durch besondere Ankündigung bekanntgegeben.)	Hörsaal 92
" "	3. Briefs:	Sozialpolitik in Vergangenheit und Gegenwart 17.April, 8., 29.Mai, 12., 26.Juni und 3.Juli 1934.	Hörsaal 150
" "	15. Bernhuber:	Geld - Währung - Kredit - Banken Beginn am Dienstag, dem 17.4.1934.	Hörsaal der Reichsbank, Markgrafenstr.10.
" "	7. Prien:	Besprechung von volks- und finanzwirtschaftlichen Tagesfragen Beginn am Dienstag, dem 17.4.1934.	Hörsaal 150
Mittwoch:	**Nr.d.Vorlesung.**		
17-19 Uhr:	13. Seel:	Konversatorium über Beamten=recht und Beamtenpolitik Beginn am Mittwoch, dem 18.4.1934.	Hörsaal 92
19-21 Uhr:	9. Lammers:	Einführung in das Staatsrecht, verbunden mit der Besprechung verfassungsrechtlicher Gegenwartsfragen Beginn der Vorlesung wird noch bekanntgegeben.	Hörsaal 92

Donnerstag:

Donnerstag:			
17-19 Uhr:	2. Fischer:	Volkswirtschaftspolitik Beginn am Donnerstag, dem 19. 4. 1934.	Hörsaal 135
" "	4. Stolzenburg:	Sozialethik. 26.April, 3., 17., 31.Mai, 14. und 28.Juni 1934.	Hörsaal 92
19-21 Uhr:	11. Dersch:	Das neue Wechsel- und Scheckrecht sowie Grundzüge des neuen Wirtschaftsrechts Beginn am Donnerstag, dem 19.4.1934.	Hörsaal 92
"	5. Hettlage:	Gemeindefinanzen. Beginn am Donnerstag, dem 19. 4. 1934.	Hörsaal 222
Freitag:			
17-19 Uhr:	8. Kooh:	Konversatorium über Betriebswirtschaftslehre 20.April, 4., 18.Mai, 1., 15.und 29.Juni 1934.	Hörsaal 121
" "	16. Körner-Hosse:	Dienstbestimmungen der Reichsbankanstalten (nur für Reichsbankbeamte) Beginn am Freitag, dem 20.4.1934.	Hörsaal der Reichsbank, Markgrafenstr.10
19-21 Uhr:	10. Titze:	BGB, Teil II (Recht der Schuldverhältnisse) Beginn am Freitag, dem 20.4.1934.	Hörsaal 92

In der Geschäftsstelle der Akademie werden am Dienstag, dem 17.April, 24. April und Donnerstag, dem 4.Mai 1934, von 15 1/2 bis 17 1/2 Uhr Studienberatungen durch die Studienleiter abgehalten.

Alles Nähere über Zulassung zum Studium, Prüfungen usw. ist aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich, das gegen Voreinsendung von 0,45 RM (einschließlich Porto) von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie - Berlin NW 7, Dorotheenstr.4 bezogen werden kann.

Donnerstag: 17-19 Uhr:	2. Fischer:	Volkswirtschaftspolitik Beginn am Donnerstag, dem 19. 4. 1934.	Hörsaal 135
" "	4. Stolzenburg:	Sozialethik. 26.April, 3., 17., 31.Mai, 14. und 28.Juni 1934.	Hörsaal 92
19-21 Uhr:	11.Dersch:	Das neue Wechsel- und Scheckrecht sowie Grundzüge des neuen Wirtschaftsrechts Beginn am Donnerstag, dem 19.4.1934.	Hörsaal 92
"	5.Hettlage:	Gemeindefinanzen. Beginn am Donnerstag, dem 19. 4. 1934.	Hörsaal 222
Freitag: 17-19 Uhr:	8.Kooh:	Konversatorium über Betriebswirtschaftslehre 20.April, 4.,18.Mai, 1.,15.und 29.Juni 1934.	Hörsaal 121
" "	16.Körner-Hosse:	Dienstbestimmungen der Reichsbankanstalten (nur für Reichsbankbeamte) Beginn am Freitag, dem 20.4.1934.	Hörsaal der Reichsbank, Markgrafenstr.10
19-21 Uhr:	10.Titze:	BGB, Teil II (Recht der Schuldverhältnisse) Beginn am Freitag, dem 20.4.1934.	Hörsaal 92

In der Geschäftsstelle der Akademie werden am Dienstag, dem 17.April, 24. April und Donnerstag, dem 4.Mai 1934, von 15 1/2 bis 17 1/2 Uhr Studienberatungen durch die Studienleiter abgehalten.

Alles Nähere über Zulassung zum Studium, Prüfungen usw. ist aus dem Vorlesungsverzeichnis ersichtlich, das gegen Voreinsendung von 0,45 RM (einschließlich Porto) von der Geschäftsstelle der Verwaltungs-Akademie - Berlin NW 7, Dorotheenstr.4 bezogen werden kann.

R

177
175

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.
UIIC Nr.3711/33 UI,UIIB,AIII

Berlin W 8, den 12. Januar 1934.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Preuß. Min. f. Wiss. Kunst u. Volksbildung
No 0063 * 12 JAN 1934

Es ist vorgekommen, daß von irgendwelchen Organisationen oder Einzelpersonen für Veranstaltungen im Ausland oder in Grenz- und auslandsdeutschen Gebieten als Vortragende oder Teilnehmer Personen vorgeschlagen sind, die nach ihrer Persönlichkeit und weltanschaulichen Entwicklung nicht als berufene Vertreter des neuen Deutschlands angesehen werden können. Ich ersuche daher die Amtsstellen meines Dienstbereichs, bei allen derartigen Vorschlägen in Zukunft stets eine gutachtliche Äußerung des politischen Gauleiters der NSDAP einzuholen und dem Bericht im Wortlaut beizufügen. Eine Beurlaubung oder Entsendung einer meinem Dienstbereich angehörenden Person ins Ausland darf nur mit meiner Genehmigung erfolgen. Dasselbe gilt für solche, die an Lehrgängen für Auslandsdeutsche oder andere Ausländer innerhalb der Reichsgrenzen mitwirken.

Jn Vertretung

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr 970

Berlin W 8 den 5. April 1934.
- Postfach -

Beamtenorganisation und Beamtenschulung.

Durch die aus der Presse bekannte Anordnung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers vom 10.Februar 1934 **ist über die Organisation der Beamten Klarheit geschaffen worden.** Grundsätzlich ist danach der Reichsbund der Deutschen Beamten(RDB.) die Einheitsorganisation für alle Beamten.Dies gilt auch für die im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen(BNSDJ.) organisierten Beamten, die durch ihre Mitgliedschaft in diesem ohne weiteres auch Mitglieder des RDB. sind.

Ich lege Wert darauf,daß sich die gesamte Beamtenschaft der mir unterstellten Verwaltungen im Sinne dieser Anordnung kameradschaftlich vereinigt und an der Erfüllung der Aufgaben teilnimmt, die der Organisation der deutschen Beamtenschaft gesetzt sind. Es ist nicht Sache der Organisationen und ihrer Untergliederungen, auf die Führung der Staatsgeschäfte und die laufende Verwaltung Einfluß zu nehmen oder die Interessen von einzelnen Beamten oder von Beamtengruppen gegenüber den Behörden zu vertreten. Das wäre mit dem nationalsozialistischen Staatsgedanken nicht vereinbar. Zweck der Beamtenorganisation ist vielmehr Zusammenschluß im Geiste der Volksgemeinschaft, gegenseitiges Kennenlernen über alle Rangunterschiede hinweg und vor allem Erziehung der Beamtenschaft im nationalsozialistischen Sinne. Der BNSDJ.verbindet mit den gleichen Zielen die weitere Aufgabe,an der Schaffung eines neuen deutschen Rechtes auf nationalsozialistischer Grundlage mitzuarbeiten.

Die Verbreitung des Gedankenguts der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft habe ich durch meinen Runderlaß vom 1.August 1933 (Zentralblatt S.214) auch den Behördenleitern zur Pflicht gemacht.Es versteht sich von selbst,daß bei dieser Erziehungsarbeit am deutschen Beamten Behörde,die Beamtenorganisationen(RDB und BNSDJ) sowie Politische Organisation der Partei aufs engste zusammenwirken,sich gegenseitig unterstützen und ergänzen müssen.Bei Schulungskursen,Einzelvorträgen und sonstigen Veranstaltungen,die der nationalsozialistischen Schulung der Beamtenschaft dienen,haben die Behördenleiter sich daher grundsätzlich mit der örtlichen Führung des RDB. bezw.des BNSDJ. ins Benehmen zu setzen.Dem entspricht es auf der anderen Seite,daß bei den gleichen Veranstaltungen des RDB. und des BNSDJ.soweit sie die Beamtenschaft bestimmter Behörden oder einer bestimmten Fachschaftsgruppe u.dgl.betreffen,die zuständigen Behördenleiter beteiligt werden.Nur so kann fruchtbare Arbeit geleistet werden.

Ich ersuche,die vorstehenden Richtlinien der Ihnen unterstellten Beamtenschaft in geeigneter Weise bekanntzugeben und mir über besondere Erfahrungen bei der Durchführung der Schulungsarbeit und über Anregungen,die sich daraus ergeben, ggf.zu berichten.

In Vertretung
W. Burkart.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Gl. Präsident
d. Akademie d. Künste

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN Berlin , den 12. April 1934

Zum Umlauf bei sämtlichen Beamten der Akademie der Künste zur Kenntnisnahme.

Der Präsident
Jn Vertretung

Gilbert 13/4.
Fw. 14/4.
14/4.34
Ds. 14/4.34
Dr. 14/4.
Kü. 16/4.

177

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

K Nr. 11250.

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin den 26. März 1934.
W 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postscheckkonto: Berlin 14402 | Bürokasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | f. W., K. u. V.
— Postfach —

Auf Grund der Anzeigen zum Rd.-Erlaß vom 1. Dezember 1933 - I C 3303 (PrBesBl. S. 252) genehmige ich, daß die Aufwandsentschädigungen von je 688,50 RM jährlich den in Betracht kommenden beamteten Personen der Akademie der Meisterateliers und der Meisterschulen für die Zugehörigkeit zum Senat der Akademie weitergewährt werden. Es sind dies z.Zt. der Erste Ständige Sekretär und Professor Dr. A m m e r s d o r f f e r und der Meisterateliervorsteher L e d e r e r. Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf den Zweiten und den voraussichtlich vom 1. April 1934 ab hinzukommenden Dritten Ständigen Sekretär, sobald beide Stellen mit Beamten besetzt werden.

Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, daß dem Verwaltungsoberinspektor R u l f bis zu 150 RM jährlich für die Bearbeitung der Krakau-Stiftung, dem Rentmeister S t r e i t e r und Obersekretär K ö r b e r je bis zu 120 RM und dem Kassensekretär H e d d e r i c h bis zu 60 RM jährlich für die Bearbeitung

An
den Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste,
h i e r .

tung von Angelegenheiten der Louisa-E. Wentzel-Stiftung als Leistungsentgelte belassen werden.

Im Auftrage

gez. Zierold.

Beglaubigt.

Ministerial-Kanzleiobersekretär

J.Nr. 318

den 18. April 1934

Abschrift erhält die Kasse als Rechnungsbeleg für Kap. 167 Tit. 33.

Der Präsident

Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 1028

Berlin, W 8 den 9. April 1934.
- Postfach -

Abschrift

Der Preußische Ministerpräsident
St.M.I. 3635

Berlin W 8 den 3.April 1934

Auf das gefällige Schreiben vom 2.August 1933 - A Nr.1853-

Die Unterbringung des früher im Büro des Staatsrats beschäftigt gewesenen Angestellten Paul Karsch I sowie der Hauspflegerin Hildegard Vogler im Bereich der dortigen Verwaltung erübrigt sich, da es gelungen ist, die Genannten ab 1. April 1934 anderweitig im Reichs- bezw. Staatsdienst zu beschäftigen.

Jm Auftrage
gez. Bergbohm

An den Herrn Preußischen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 23. August und 6. Oktober 1933 sowie 5. März 1934 - A 2014, 2331 und 684 -, die hiermit aufgehoben werden, zur Kenntnis.

Jm Auftrage

Lehmann

An
die nachgeordneten Großberliner Dienststellen.

Akad. d. Künste

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 684.

Berlin W 8, den 5. März 1934.
-Postfach-

Abschrift.

Der Preußische Ministerpräsident. Berlin W 8, den 26. Februar 1934.
St.M.I.2031.

Auf das gefl. Schreiben vom 2. August 1933-A Nr. 1853-.

Betrifft: Unterbringung der durch Auflösung des ehemaligen Staatsrates freigewordenen Kräfte.

Jm Anschluß an mein Schreiben vom 29. Juli 1933-St.M.I. 9742/33- teile ich ergebenst mit, daß von den Hilfskräften des ehemaligen Staatsrates
die Lohnempfängerin Hildegard Vogler (Nr. A 5 (des s.Zt. mit (Schreiben vom (31.8.1933 über- (sandten Ver- (zeichnisses
und
der Angestellte Paul Karsch I (Nr. B 4
noch aushilfsweise im Büro des Staatsministeriums beschäftigt worden sind. Da mir jedoch mit Ablauf des Monats März d.J. keine Mittel aus Kap. 41 Tit. 3 des Haushalts zur Entlohnung der Genannten mehr zur Verfügung stehen, habe ich den beiden Staatsbediensteten erneut gekündigt. Zur Abwendung der Notlage, in welche die Genannten ohne ihr Verschulden durch die Stellungslosigkeit geraten würden, bitte ich aus den in dem genannten Schreiben näher bezeichneten Gründen erneut, wegen ihrer Weiterbeschäftigung geeignete Schritte zu unternehmen. Ich darf annehmen, daß bei dem großen Unterbau des dortigen Ressorts die Weiterbeschäftigung der beiden Kräfte sich ermöglichen läßt. Sowohl Fräulein Vogler, wie auch der Angestellte Karsch I haben die Zwischenzeit dazu benutzt, eine größere Handfertigkeit im Maschinenschreiben zu erlangen und sich auch Erfahrungen im leichteren Bürodienst anzueignen, so daß ich ihre Beschäftigung in den niederen Eingangsstellen des Preußischen Angestelltentarifs durchaus empfehlen könnte.

Jm Auftrage
gez. Neumann.

An den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 23. August und 6. Oktober 1933- A 2014 und 2331- mit dem Ersuchen, die beim Staatsrat entbehrlich gewordenen Arbeitnehmer Vogler und Karsch bei eintretendem Bedarf zu verwenden.

Jm Auftrage

An
die nachgeordneten Großberliner
Dienststellen.

Akademie d. Künste

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 819

Berlin W 8 den 26. März 1934
-Postfach-

180

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern
Zwecke der NSDAP.

Bis zum Erlaß weiterer [illegible]
von Beamten, Angestellten und Arbeitern
staltungen der NSDAP. nach folgenden Richtlinien zu verfahren
[illegible] Sportlehrgängen im Sinne der preuß.
[illegible] Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung ist den Beamten, Angestellten und Arbeitern
zu gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.
Zu den Sportlehrgängen gehören auch die der weltanschaulichen
Ausbildung dienenden Veranstaltungen der Reichsschulungsämter.
Urlaub ist in der Weise anzurechnen, daß der Beamte, Angestellte oder Arbeiter
in dem gleichen oder im folgenden Kalenderjahr [illegible]
jedoch um nicht mehr als 10 Tage gekürzt werden darf.

2. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von der ständigen SA-Führung zu Kundgebungen, Appellen und sonstigen lokalen Veranstaltungen [illegible] gezogen werden, ist der erforderliche Urlaub ohne weiteres bereitwillig zu erteilen. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß die Behörden rechtzeitig Kenntnis erlangen, damit sie in der Lage sind die Vertretung zu regeln. Solange die Urlaubserteilung nicht ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nicht zulässig.

3. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die an den von der NSDAP. eingerichteten Kursen der Gauamtswalterschulen, der Landesführerschulen und der Reichsführerschule Bernau teilnehmen, ist auf Antrag der zuständigen Gauleitung der NSDAP. Urlaub auf 3, höchstens 4 Wochen zu erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Über die dienstliche Möglichkeit entscheidet der Behördenleiter. Wegen der Anrechnung auf den Erholungsurlaub gilt Nr.1 entsprechend.

4. Bei Anträgen der Parteiorgane um Beurlaubung [illegible] Teilnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern an Veranstaltungen der PO. von kurzer Dauer ist [illegible] entsprechend, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es [illegible]

An
die nachgeordneten Dienststellen.

[illegible]

J. Nr. 332

den 4. April 1934

Betr.: Die finanzielle Auswirkung der Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.

Auf den Erlass vom 26. März d. Js. - A 819 - erstatte ich Fehlanzeige.

Der Präsident
Jn Vertretung

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 26. März 1934.
-Postfach-

A Nr. 819

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern für Zwecke der NSDAP.

Bis zum Erlaß weiterer Weisungen ist bei Urlaubsanträgen von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Veranstaltungen der NSDAP. nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Zur Teilnahme an Sportlehrgängen im Sinne der Geländesportlehrgänge des früheren Reichskuratoriums für Jugendertüchtigung ist den Beamten, Angestellten und Arbeitern Urlaub zu gewähren, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen. Zu den Sportlehrgängen gehören auch die der wehrsportlichen Ausbildung dienenden Veranstaltungen der Wehrverbände. Dieser Urlaub ist in der Weise anzurechnen, daß der Erholungsurlaub in dem gleichen oder im nachfolgenden Haushaltsjahr um 1/3, jedoch um nicht mehr als 10 Tage gekürzt wird.

2. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die von der zuständigen SA-Führung zu Kundgebungen, Aufmärschen, Appellen und sonstigen lokalen Veranstaltungen von kurzer Dauer herangezogen werden, ist der erforderliche Urlaub, wenn irgend angängig, zu erteilen. Es ist aber unbedingt erforderlich, daß die Behörden rechtzeitig Kenntnis erlangen, damit sie in der Lage sind die Vertretung zu regeln. Solange die Dienstbefreiung nicht ausgesprochen ist, ist ein Fernbleiben vom Dienst nicht zulässig.

3. Beamten, Angestellten und Arbeitern, die an den von der NSDAP. eingerichteten Kursen der Gauamtswalterschulen, der Landesführerschulen und der Reichsführerschule Bernau teilnehmen, ist auf Antrag der zuständigen Gauleitung der NSDAP. Urlaub auf 3, höchstens 4 Wochen zu erteilen, soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten. Über die dienstliche Entbehrlichkeit entscheidet der Behördenleiter. Wegen der Anrechnung auf den Erholungsurlaub gilt Nr.1 entsprechend.

4. Den Anträgen der Parteiorgane um Beurlaubung oder Dienstbefreiung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Teilnahme an Veranstaltungen der PO. von kurzer Dauer ist zu entsprechen, wenn die Dienst- und Personalverhältnisse es gestatten

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Akad. d. Künste

statten. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Behördenleiter.

5. Beamte, Angestellte und Arbeiter können für sonstige Zwecke der NSDAP. (z.B.Wahrnehmung der Ämter als Ortsgruppenführer, Finanzwart usw.) nur zur Verfügung gestellt werden,wenn sie auf Bezüge oder bei vorübergehender Wahrnehmung von Ämtern auf Erholungsurlaub verzichten und dienstliche Gründe einer Beurlaubung nicht entgegenstehen.

6. Wenn die Beurlaubung der Beamten, Angestellten und Arbeiter nach den obigen Grundsätzen erfolgt, sind - abgesehen von dem Fall der Nr.5 - die Bezüge für die Urlaubszeit von den Verwaltungen fortzuzahlen.

7. Zur Feststellung der finanziellen Auswirkung der Beurlaubungen von Angestellten und Arbeitern ist für die Zeit vom 1.3.bis 31.3.1934 eine Nachweisung der Kosten aufzustellen,die durch die Fortzahlung der Arbeiterlöhne sowie der Angestelltenbezüge (getrennt) für die Zeiträume erwachsen, in denen keine Arbeit für die Verwaltung geleistet wird. Jn die Nachweisung sind auch die Lohnbezüge der Angestellten und Arbeiter aufzunehmen, die aus Anlaß der Beurlaubung von Beamten für Zwecke der NSDAP. anstelle von Beamten eingesetzt und dadurch ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzogen werden.

8. Die Gesamtzahl der Fälle ist mir unter Angabe der Gesamtkosten nach dem nachstehenden Muster in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Letzte Frist: 15. April 1934; Fehlanzeige ist erforderlich.

Nachweisung zum Runderlaß vom 26.März 1934 -A Nr.819 -.

Verwaltungszweig: . . . . . .

	Zahl der Fälle		Gesamtkosten für	
	Angestellte	Arbeiter	Angestellte RM	Arbeiter RM
1. Geländesportlehrgänge				
2.Amtswalterkurse				
3.Jnanspruchnahme für Zwecke der SA,SS,soweit nicht unter Nr.1 fallend				
4.Jnanspruchnahme für andere Parteizwecke				
Jnsgesamt:				

9.

9. Für die Beurlaubung von Lehrern verbleibt es bei den Runderlassen vom 1. und 9. März 1934 - U II D Nr. 4862 und 5459/33 -.

Jn Vertretung

N. Stuckart

184

183

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.688

B e r l i n W 8 den 7. M ä r z 1934
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 0252 * 9 MRZ

S o f o r t !

Der Runderlaß vom 8.Februar 1934 - A 411 - über die vom Herrn Reichsminister des Jnnern verfügte Anstellungs- und Beförderungssperre wird aufgehoben. Mein Erlaß U II D 4675/33 vom 18.Januar 1934, betreffend Besetzung von Leiterstellen an Schulen - Zentralbl.S.28 - wird hierdurch nicht berührt.

Ernennungen, Beförderungen und Entlassungen außerhalb des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, die etwa nach dem 30.Januar 1934 in Unkenntnis des Sperrerlasses des Herrn Reichsministers des Jnnern erfolgt sind, sind unwirksam und müssen wiederholt werden. Hierbei ist der Erlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten über Beamtenernennungen vom 16.Februar 1934 - GS.S.63 - zu beachten.

Jn Vertretung

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Akademie d.Künste

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

J. Nr. 194

den 19. Februar 1934

Betr.: Die Nachweisung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen

Auf den Erlass vom 24. Januar 1931 - A 1343/30 - erstatte ich Fehlanzeige, da im Kalenderjahr 1933 Stellen mit Versorgungsanwärtern seitens der Akademie der Künste nicht besetzt worden sind.

Der Präsident
Im Auftrage

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
Berlin W 8

185

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 569

Berlin W 8 den 24. Februar 1934

- Postfach -

Akademie d. Künste
No 0194 * 22 FEB

Erinnerung.

Um ~~bald~~gefällige/ünpünktliche Erledigung des Erlasses vom 24. Januar 1931 - A 1343/30 -, betr. Nachprüfung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen,

wird ergebenst ersucht.

Im Auftrage

An

den Herrn _____ Präsidenten
der Akademie der Künste
in Berlin.

Reg. Vordr. 8 e

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

BERLIN W 8, PARISER PLATZ 4

J.Nr. 1320 den 17. Februar 1934

Betr. Nebentätigkeit
der Beamten

Auf den Erlass vom 24. November 1933 - A 2770 - überreiche ich anbei acht Nachweisungen nebst je zwei Durchschlägen für die bei der Akademie der Künste vorliegenden Fälle des § 15 Abs. 2 und § 16 Satz 2 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Berücksichtigt sind hierbei auch die bereits in den Ruhestand versetzten Meisteratelier- bezw. Meisterschulvorsteher Professor Manzel und Professor Georg Schumann, da sie noch dem Senat der Akademie angehören und zwar der erstere als Wahlsenator, der letztere in seiner Eigenschaft als derzeitiger Verwalter einer Meisterschule für musikalische Komposition.

Die Dienstaufwandsentschädigungen derjenigen Senatoren der Akademie, die bei anderen Behörden

en Herrn Minister für
issenschaft,Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

Behörden, der Universität und den Kunstlehranstalten fest angestellt sind, werden von diesen Stellen angegeben werden.

Zu den beiliegenden Nachweisungen über die Nebenvergütungen der mittleren Beamten bemerke ich, dass in den Satzungen der Louisa E. Wentzel-Stiftung und der Georg Krakau-Stiftung ausdrücklich eine Entschädigung für die mit der Bearbeitung dieser Stiftungen betrauten Beamten vorgesehen ist. Jch bitte daher diesen Beamten die Vergütungen gefälligst zu belassen, zumal Staatsmittel hierfür nicht beansprucht werden.

Der Präsident

Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.2770

Berlin W 8, den 24. November 1933.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
№ 1320 * 2 DEZ 1933

Nebentätigkeit der Beamten.

Mit Bezug auf Abschnitt A III Absatz 6 der Richtlinien des Herrn Preußischen Finanzministers für die Durchführung des Kap. IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten- usw. Rechts vom 30. Juni 1933 (Nebentätigkeit der Beamten) vom 8. November 1933 - PrBesBl.S.240 - ersuche ich, die mir zum 15. Februar 1934 (genau) gesammelt einzureichenden Nachweisungen mit je 2 Durchschlägen vorzulegen. Für die genaue Jnnehaltung des Termins ist Sorge zu tragen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jn Vertretung

Lüdecke.

Rundverfügung
Ende Januar 1934
B. 14/12. 33

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Akad. d. Künste
hier

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Preussische Akademie der Künste in Berlin — Berlin W 8, den 17. Febr. 1934.

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Ersten Ständigen Sekretärs und Professors

Vor- und Zuname) Dr. Alexander Amersdorffer (Bes.-Gruppe) A 2 a

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933[2]) Leistungsentgelt jährlich RM		Aufwandsentschädigung jährlich RM		Sitzungsgeld für jede Sitzung RM		Sonstige Bezüge jährlich RM		Kurze Begründung
	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a) Senator der			688,50	688,50					Die Verbindung mit dem Hauptamt ist satzungsgemäss und durch die vor 24 Jahren erfolgte Berufung dieses Beamten begründet. Die Weitergewährung der Aufwandsentschädigung bedingt § 8 Abs. 8 der Akademie Satzung.
b) Preussischen									
a) Akademie der									
b) Künste									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht[3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.

[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

Dienstvorgesetzter fehlt zurzeit
(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 168 II RO. Gültig über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1933).
Preußische Druckerei- und Verlags-A.-G. Berlin

Zum Abschl. v. 1. 12. 1933 IC 3383 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Preuss. Akademie d. Künste Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Präsident der Preussischen Akademie d. Künste
(Vor- und Zuname) Hugo Lederer (Bes.-Gruppe) C. 2

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2]) Leistungsentgelt jährlich RM bisher	Leistungsentgelt jährlich RM ab 1. 1. 34	Aufwandsentschädigung jährlich RM bisher	Aufwandsentschädigung jährlich RM ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	Sonstige Bezüge jährlich RM ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a) Direktor der Abteilung d. Künste			687,50	687,50					Die Verbindung mit der Hochschule für bildende Künste, Verwaltung der Meisterateliers, Beratung der Akademie in künstlerischen Angelegenheiten.
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 149 II RO. Anweisung über den Begriff der Nebenvergütungen (Berlin 1933).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Hochschule für Musik Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Wissenschaftl. Assistent a. d. Hochschule für Musik i. R.
(Vor- und Zuname) Ludwig Manzel (Bes.-Gruppe) C 2.

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2]) Leistungsentgelt jährlich RM bisher	Leistungsentgelt jährlich RM ab 1. 1. 34	Aufwandentschädigung jährlich RM bisher	Aufwandentschädigung jährlich RM ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	Sonstige Bezüge jährlich RM ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a) Beamter der Hochschule für Musik			685,71	685,71					Die Verbindung mit dem Hauptamt ist [illegible]
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 146 H RO. Stellung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1933).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3363 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Deutsche Akademie der Künste Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Mitglieds der Akademie für musik. Kunstschöpfung i. R.
(Vor- und Zuname) Georg Schumann (Bes.-Gruppe) C 2

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2]) Leistungsentgelt jährlich RM bisher	Leistungsentgelt jährlich RM ab 1. 1. 34	Aufwandentschädigung jährlich RM bisher	Aufwandentschädigung jährlich RM ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	Sonstige Bezüge jährlich RM ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a) Mitglied der Akademie der Künste			685,50	685,50					Die Verbindung mit dem Hauptamt war durch Amtsniederlegung gelöst. Wiederernennung der Akademie bedarf Genehmigung des Reichsministers.
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 169 II RO. Stellung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1934).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Komm. Akademie der Künste in Berlin, den 15. 2. 1934.

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Verw.-Obersekretär

(Vor- und Zuname) Willy Ulrich (Bes.-Gruppe) A 4b

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1]) (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933[2])								Kurze Begründung
	Leistungsentgelt jährlich RM		Aufwandsentschädigung jährlich RM		Sitzungsgeld für jede Sitzung RM		Sonstige Bezüge jährlich RM		
	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a) Lehrtätigkeit bei	150	150							Die Tätigkeit ist mit [illegible] verbunden.
b) Georg Kraska-Kurse									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht[3])									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.

[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.

[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 168 II RO. Anordnung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1933).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Chef d. Ordnungspolizei Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Regierungsrat
(Vor- und Zuname) Walter Kreiter (Bes.-Gruppe) A 4b

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2])								Kurze Begründung
	Leistungsentgelt jährlich RM		Aufwandsentschädigung jährlich RM		Sitzungsgeld für jede Sitzung RM		Sonstige Bezüge jährlich RM		
	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	bisher	ab 1. 1. 34	
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a) Vermögensverwaltung	120	120							Die Entschädigung ist Ordnungsgemäß verrechnet.
b) Führer der Lonza Ehrenpräsident Rotary									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 169 II RO. Stellung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1933).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Hauptverwaltung der Kriegsmarine Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Verwaltungsinspektor
(Vor- und Zuname) Alfred Färber (Bes.-Gruppe) A 4b

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2]) Leistungsentgelt jährlich RM bisher	Leistungsentgelt jährlich RM ab 1. 1. 34	Aufwandsentschädigung jährlich RM bisher	Aufwandsentschädigung jährlich RM ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	Sonstige Bezüge jährlich RM ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a) Wehrmachtsbeitrag der Firma E. Wetzel	120	120							Die Entschädigung ist über den Dienstherrn vergütet.
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 103 E BD. Stellung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1934).

Zum RdErl. v. 1. 12. 1933 I C 3303 (Pr. BesBl. S. 252)

Dienststelle: Kgl. Akademie der Künste Berlin, den 15. 2. 1934.
in Berlin

Nebenvergütungen

des (Amtsbezeichnung) Kgl. Geheimer Regierungsrat Professor
(Vor- und Zuname) Dr. Eduard Paul Hedderich (Bes.-Gruppe) B 2 x A 6

a) Art der Nebentätigkeit b) Beschäftigungsstelle	Nebenvergütungen [1] (§ 10 des Reichsges. vom 30. 6. 1933 [2]) Leistungsentgelt jährlich RM bisher	Leistungsentgelt jährlich RM ab 1. 1. 34	Aufwandentschädigung jährlich RM bisher	Aufwandentschädigung jährlich RM ab 1. 1. 34	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM bisher	Sitzungsgeld für jede Sitzung RM ab 1. 1. 34	Sonstige Bezüge jährlich RM bisher	Sonstige Bezüge jährlich RM ab 1. 1. 34	Kurze Begründung
1	2		3		4		5		6
A) aus der Staatskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
B) aus der Reichskasse									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
C) aus kommunalen oder sonstigen öffentlichen Kassen									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									
D) aus sonstigen Kassen oder von Stellen für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Tätigkeit									
a) Rechnungsführung	60.	60.							Die Entschädigung erhält der Verwalter der Akademie der Künste
b) der Louise v. Welt,									
a) Zeit-Stiftung									
b)									
a)									
b)									
E) Nebeneinnahmen aus genehmigungspflichtiger Nebenbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht [3]									
a)									
b)									
a)									
b)									
a)									
b)									

[1]) Bruttobetrag ohne Berücksichtigung der Gehaltskürzungen und der Einbehaltung.
[2]) § 10 lautet: Vergütungen im Sinne dieses Kapitels sind Leistungsentgelte, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige Bezüge in Geld oder Geldeswert und, soweit sie die Sätze der Bestimmungen für Reichsbeamte übersteigen, Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder.
[3]) In Spalte 6 auch kurze Begründung, weshalb kein Zusammenhang mit dem Hauptamt besteht.

(Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

Nr. 169 II RO. Stellung über den Bezug von Nebenvergütungen (Berlin 1933).

196

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung

A Nr. 411

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W 8, den 8. Februar 193 4

Akademie d. Künste Berlin
A 0149 * 10. FEB.

Schnellbrief

Nachstehend gebe ich - mit dem Ersuchen um Beachtung - Kenntnis von einer Anordnung des Herrn Reichsministers des Jnnern vom 2. Februar 1934:

" Alle Ernennungen und Beförderungen von unmittelbaren Landesbeamten haben, soweit planmäßige Stellen in Betracht kommen, mit Wirkung vom 30. Januar 1934 - dem Tage des Jnkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichs-Gesetzbl. I S.75) - bis auf weitere Anweisung zu unterbleiben."

Hiernach sind die nach dem 30. Januar 1934, dem Tage des Jnkrafttretens des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs, vollzogenen Ernennungen unwirksam, da seit diesem Tage das Ernennungsrecht lediglich dem Reich, d.h. dem Herrn Reichspräsidenten, zustand. Erst in Ausführung des Erlasses des Herrn Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 (RGBl.I.S.81) wird die neue Rechtsgrundlage für das Beamtenernennungsrecht geschaffen werden Bis dahin müssen auch Entlassungen von Beamten unterbleiben. Die Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums fällt allerdings nicht hierunter. Sie ist durch § 1 der ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 2. Februar 1934 den Ländern verblieben.

Jn Vertretung

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A 16.

Berlin, den 5. Januar 1934.
W.8 -Postfach-

Da die Frage der Zugehörigkeit von Beamten und Angestellten im Staatsdienste sowie von staatlichen Anstalten und Einrichtungen zu den auf Grund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661) gebildeten Kammern noch nicht geklärt ist, bestimme ich, daß die meiner Verwaltung unterstehenden Anstalten und Einrichtungen sowie Beamten und Angestellten vorerst von einem Beitritt zu den genannten Kammern absehen. Soweit der Beitritt bereits vollzogen ist, ersuche ich, der zuständigen Kammer unter Hinweis auf diesen Erlaß mitzuteilen, daß die Beitrittserklärung zurückgezogen wird.

J.Nr. 19

Berlin, den 29. Januar 1934

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Präsident
Jn Vertretung

1) An
die nachgeordneten Behörden.

2) An den Herrn Preußischen
Ministerpräsidenten
und die übrigen Herren Staatsminister
sowie
den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda:

zu 2: Abschrift mit der Bitte
um gefällige Kenntnisnahme.

Abteilung für M u s i k

Vorsitzender: Prof. Dr. Georg Schumann
Stellvertreter: Prof. Dr. Max von Schillings

Ordentliche Mitglieder		Senatoren	
Berlin und Potsdam	auswärts	Beamtete Senatoren	Wahlsenatoren
~~Busoni~~	~~Berg~~	~~Amersdorffer~~	Juon
Graener	~~Bruckner~~	Haslinde	Kahn
Hindemith	Braunfels	Kaminski	v.Reznicek
Juon	~~Buck~~	Moser	v.Schillings
Kempff	~~Dessoff~~	Schönberg	----
v.Reznicek	~~Kahn~~	Schreker	4
~~v.Schillings~~	~~Kaun~~	~~Schünemann~~	
~~Schönberg~~	~~Klose~~	Seiffert	
~~Schreker~~	~~Mendelssohn~~	Tietjen	
Schumann	v.Othegraven	~~Schünemann~~	
Taubert	~~Pfitzner~~	v.Wolfurt +	
Wiessen	~~Strauss~~	(+nimmt nur die Geschäfte des 2. Ständ.Sekr. wahr)	
Trapp	~~Strauss~~		
----	Thiel	----	
12	~~Weingartner~~	11	
11	Wetz		
	~~Weil Ferrari~~		
	Woyrsch		

	18		
	zus. 30		zus. 15

Abteilung für die bildenden Künste

Vorsitzender: Prof. Ph. Franck
Stellvertreter: z.Zt. nicht vorhanden

Ordentliche Mitglieder Berlin		Ordentliche Mitglieder auswärts	Senatoren Beamtete Senatoren	Senatoren Wahlsenatoren
		A. Deutschland u. Oesterreich		
Behrens	~~Taut~~		Amersdorffer	~~Lettmann~~
Belling	~~Tessenow~~		Haslinde	Engel
Blunck	~~Vogeler~~	~~Albiker~~	Hübner	Gessner
Bräuning	Vogel, H.	~~Bantzer~~	Justi	Herrmann
~~Breslauer~~	~~Wagner~~	~~Barlach~~	Kampf	Hofer
Dettmann	Weiss	~~Bestelmeyer~~	Kollwitz	Hoffmann
Eichhorst	----	~~Bieber~~	Lederer	Jansen
~~Engel~~	55	~~Blecker~~	Paul	Klimsch
Franck		~~Bonatz~~	Poelzig	Kraus
Gerstel		Brütt	Waetzoldt	Liebermann
Gessner		Cauer, Ludw.	Franck +	Manzel
Gies		Cauer, Stan.	(+ vom Min.	Pfannschmidt
Herrmann		~~Dix~~	besonders	Starck
Hertlein		Feddersen	berufen)	
Hofer		~~Fischer~~	----	----
~~Hoffmann, Ludw.~~		v. Gosen	11	13
Hosaeus		~~Grässel~~		
Jaeckel		~~Gulbransson~~		zus. 24
~~Jenssen~~		~~Hagemeister~~		Kanoldt
Jansen		~~Hahn~~		
Kampf		~~Heine~~		
Klimsch		~~Hoffmann, Josef~~		Kutschmann
Kolbe		~~Hofmann, Karl~~		
~~Kollwitz~~		v. Hofmann, Ludw.		
Kraus		~~Kokoschka~~		
Kruse		~~Krels~~		
Lechter		~~Kubin~~		
Lederer		~~von Marr~~		
~~Liebermann~~		~~Pankok~~		
Manzel		Rohlfs		
~~Nobbe~~		~~Schmitthenner~~		
Meid		~~Schmitz~~		
~~Mendelsohn~~		~~Schultze-Naumburg~~		
Mies van der Rohe		~~Wackerle~~		
Nolde		Wolff		
Paul		~~v. Zügel~~		
Pechstein		---		
Pfannschmidt		34		
Plontke		B. Ausland		
Poelzig				
Purrmann		~~Bernoulli~~		
Scharff		~~[illegible]~~		
~~Schmidt-Rottluff~~		~~[illegible]~~		
Schuster-Woldan		~~Melchers~~		
~~Seeck~~		~~[illegible]~~		
Sintenis		~~Walser~~		
Starck		---		
Steinmetz		6		
Straumer				
	55	40		
	zus. 95			

Abschrift!

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung
A 16

Berlin, den 5. Januar 1934

Da die Frage der Zugehörigkeit von Beamten und Angestellten im Staatsdienste sowie von staatlichen Anstalten und Einrichtungen zu den auf Grund des Reichskulturkammergesetzes vom 22. September 1933 (RGBl. I S.661) gebildeten Kammern noch nicht geklärt ist, bestimme ich, dass die meiner Verwaltung unterstehenden Anstalten und Einrichtungen sowie Beamten und Angestellten vorerst von einem Beitritt zu den genannten Kammern absehen. Soweit der Beitritt bereits vollzogen ist, ersuche ich, der zuständigen Kammer unter Hinweis auf diesen Erlass mitzuteilen, dass die Beitrittserklärung zurückgezogen wird.

gez. R u s t.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 2695

Berlin W 8 den 25.November 1933.
Postfach

Akademie d. Künste, Berlin
№ 1318 * - 2 DEZ. 1933

Abschrift
Der Reichsminister des Jnnern
III 3382/29.8.

Berlin NW 40, den 10.November 1933.

Betrifft: Eintritt der Werkabiturienten in den öffentlichen Dienst.

Über 10500 Werkabiturienten des Jahrgangs 1933 haben am Werkhalbjahr teilgenommen.Viele dieser Abiturienten haben ihre ursprüngliche Absicht, die Hochschule zu besuchen, aufgegeben. Ich erkenne hierin eine wertvolle Wirkung des Werkhalbjahrs bezw.des freiwilligen Arbeitsdienstes.

Diese Abiturienten treten nunmehr auf den Arbeitsmarkt der nichtakademischen Berufe. Sie haben durch ihre Teilnahme am Werkhalbjahr eine besonders aufgeschlossene Haltung gegenüber den nationalen und sozialistischen Aufgaben in Volk und Staat bekundet und sich in der Erziehungsschule des Arbeitsdienstes besonders für diese Aufgaben befähigt.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsarbeitsminister und der Reichsleitung des Arbeitsdienstes halte ich es daher für geboten, die Werkabiturienten bei der Bewerbung um Stellen im öffentlichen Dienst bevorzugt zu berücksichtigen. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Sie für Ihren Geschäftsbereich das Geeigenete veranlassen würden.

Insbesondere bitte ich die Sperre von Laufbahnen, soweit sie seit dem 1.April 1933 verhängt sein sollte, für Werkabiturienten außer Kraft zu setzen, damit sie nicht gegenüber ihren Mitabiturienten benachteiligt werden, die am Werkhalbjahr nicht teilgenommen haben.

gez. Frick

An die Obersten Reichsbehörden, die Landesregierungen,(für Preußen: den Herrn Ministerpräsidenten und sämtliche Ministerien).

Abschrift übersende ich zur Kenntnis.
Ich ersuche, bei der Besetzung von freien oder frei werdenden Stellen des öffentlichen Dienstes die Werkabiturienten - bei Bewerbung - bevorzugt zu berücksichtigen.

Jn Vertretung

Sitzungszimmer kommt für die Akademie nur die entsprechend gekennzeichnete Fensterseite in Betracht.

3. XII. 33

An
die nachgeordneten Behörden.

Akademie d. Künste

203

202

J.Nr. 1446)

den 14. Dezember 1933

Betr.: Nebentätigkeit der Beamten

An
den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8
Unter den Linden 4

Auf den Erlass vom 11. d. Mts. - U I Nr. 70987 - berichte ich, dass die von mir unterm 19. August d. Js. - J. Nr. 885 - überreichte Nachweisung folgende Aenderungen erfährt:

1. Zu lfd. Nr. 5:

Professor Robert Kahn scheidet jetzt aus dem Senat aus (vergl. meinen Bericht vom 11. Dezember d. Js. -J.Nr. 1442 -)

2. Zu lfd. Nr. 10 :

Professor Moser ist nicht mehr Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik und gehört daher dem Senat vom 1 . Januar 1934 ab nicht mehr an.

3. Zu lfd. Nr. 11:

Professor Bruno Paul ist als Vorsteher eines akademischen Meisterateliers für bildende Kunst infolge seiner sofortigen Beurlaubung in den Ruhestand versetzt und am 30. September d. Js. aus dem Senat ausgeschieden .

4. Eine Ergänzung der Nachweisung kommt noch in Frage, wenn die von mir unterm 7. Dezember d. Js. - J.Nr. 1206 - erbetene Genehmigung zur Wahrnehmung der Kalkulaturgeschäfte und Kontrolle der Kassenführung für die Deutsche Akademie (Villa Massimo) in Rom durch den Oberinspektor R u l f genehmigt wird. Für diesen Fall stehen bei Kap. 167 Tit. 80 A bei Tit. 5 RM 300 und bei Tit. 33 RM 120 jährlich zur Verfügung.

Der Präsident

Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U I Nr.70987

Berlin W 8, den 11. Dezember 1933.
- Postfach -

Akademie d. Künste-Archiv
№ 1446 * 12 DEZ. 19

Betrifft Nebentätigkeit der Beamten.

Jch mache auf den Runderlaß vom 8.November 1933, betreffend die Durchführung des Kap.IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-usw.Rechts vom 30.Juni 1933 - PrBesBl.S.237 ff. - aufmerksam. Hiernach ist die Frage der Gewährung oder Belassung von Nebenvergütungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; Änderungen oder Ergänzungen zu den bereits auf Grund des Erlasses vom 14.August 1933 - U I 54068 - erstatteten Berichten sind bis zum 15.Dezember 1933 genau zur Aufnahme in den Staatshaushalt mir anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über die Fortgewährung oder Belassung von Nebenvergütungen behalte ich mir in jedem Falle auf Grund des vorgelegten Materials vor.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Jm Auftrage

An

die Behörden der Kunstverwaltung
mit je 2 Mehrabdrucken.

Akademie der Künste in Berlin
zgl.f.d.Meisterateliers f.bild.Künste
u.d.Meisterschulen f.musikal.Komposition

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 11.Dezember 1933.
- Postfach -

U I Nr.70987

Betrifft Nebentätigkeit der Beamten.

Ich mache auf den Runderlaß vom 8.November 1933, betreffend die Durchführung des Kap.IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-usw.Rechts vom 30.Juni 1933 - PrBesBl.S.237 ff. - aufmerksam. Hiernach ist die Frage der Gewährung oder Belassung von Nebenvergütungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; Änderungen oder Ergänzungen zu den bereits auf Grund des Erlasses vom 14.August 1933 - U I 54068 - erstatteten Berichten sind bis zum 15.Dezember 1933 genau zur Aufnahme in den Staatshaushalt mir anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über die Fortgewährung oder Belassung von Nebenvergütungen behalte ich mir in jedem Falle auf Grund des vorgelegten Materials vor.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Im Auftrage

Von Stach

An

die Behörden der Kunstverwaltung
mit je 2 Mehrabdrucken.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 11.Dezember 1933.
- Postfach -

U I Nr.70987

Betrifft Nebentätigkeit der Beamten.

Ich mache auf den Runderlaß vom 8.November 1933, betreffend die Durchführung des Kap.IV des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-usw.Rechts vom 30.Juni 1933 - PrBesBl.S.237 ff. - aufmerksam. Hiernach ist die Frage der Gewährung oder Belassung von Nebenvergütungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen; Änderungen oder Ergänzungen zu den bereits auf Grund des Erlasses vom 14.August 1933 - U I 54068 - erstatteten Berichten sind bis zum 15.Dezember 1933 genau zur Aufnahme in den Staatshaushalt mir anzuzeigen. Die endgültige Entscheidung über die Fortgewährung oder Belassung von Nebenvergütungen behalte ich mir in jedem Falle auf Grund des vorgelegten Materials vor.

Fehlanzeigen sind erforderlich.

Im Auftrage

Von Stach

An
die Behörden der Kunstverwaltung
mit je 2 Mehrabdrucken.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr.2331

Berlin W 8, den 6.Oktober 1933.
- Postfach -

Akademie d. Künste
No 1103 * 13 OKT 1933

Abschrift.

Der Preußische Ministerpräsident
St.M.I 12406

Berlin, den 26.September 1933.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 29.Juli 1933 - St.M.I 9742/33 -, betr.Unterbringung von Arbeitskräften des ehemaligen Staatsrats, teile ich ergebenst mit, daß die Büroangestellten Gertrud L o e s e r und Elisabeth L e h m a n n vom 1.Oktober 1933 ab in der Preußischen Katasterverwaltung weitere Beschäftigung gefunden haben. Für die Unterbringung der übrigen in der Anlage zu dem oben genannten Schreiben aufgeführten noch nicht wieder anderweitig untergebrachten Kräfte bitte ich weiter besorgt zu sein. Diesbezügliche fernmündliche Anfragen sind an die Kalkulatur des Staatsministeriums - Amtsrat T i e b e l - zu richten.

Jm Auftrage

gez. N e u m a n n

An den Herrn Preußischen Finanzminister und sämtliche Herren Pr. Staatsminister.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 23.August 1933 - A 2014 - zur Kenntnis.

Jm Auftrage

Bäer.

An
die nachgeordneten Großberliner
Dienststellen.
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier.

B1

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

A 1791 B.

Berlin, den 1. August 1933.

Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft.

(1) Anläßlich der Übernahme der Dienstgeschäfte des Preußischen Ministeriums des Innern habe ich in meinem Aufruf vom 1. Februar 1933 (Min.Bl. f. d. i. Verw. I S. 89, II S. 41) die mir unterstellte Beamtenschaft aufgefordert, getreu den Idealen altpreußischen Beamtentums Preußen wieder zum Hort der Sauberkeit, Sparsamkeit und hingebenden Pflichterfüllung zu machen. Ich habe in meiner Rede als Ministerpräsident vor dem Landtag am 18. Mai 1933 diese Grundsätze erneut als oberste Richtlinie für die öffentliche Verwaltung herausgestellt. Wenn die Beamtenschaft gewillt ist, in freudiger Mitarbeit nach besten Kräften zum Aufbau des nationalsozialistischen Staates beizutragen, kann sie den Beweis dafür am sichtbarsten liefern, indem sie diese altpreußischen Beamtentugenden betätigt, um so mehr, als sie den Grundanschauungen des Nationalsozialismus vom Wesen und den Pflichten des Beamten vollauf entsprechen.

(2) Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es Pflicht jedes Beamten ist, diesen Zielen nachzuleben. Dazu gehört in erster Linie, daß jeder seine eigenen Wünsche, Interessen und vermeintlichen Ansprüche zurückstellt gegenüber dem Dienst am Ganzen. Dies aus innerer Überzeugung zu tun, wird einem jeden um so leichter gelingen, je mehr er bestrebt ist, sich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut zu machen. Nur dann wird die Gewähr gegeben sein, daß die Arbeit der Behörden volksverbunden bleibt und die richtunggebenden Anordnungen der Staatsführung verständnisvoll, zielbewußt und einheitlich ausgeführt werden.

(3) Alle Behördenleiter ersuche ich daher, die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit den Grundsätzen der heutigen Staatspolitik und mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus anzuhalten. Die Behördenleiter haben dafür zu sorgen, daß jedem Beamten sowohl die grundsätzlichen Ausführungen der Landtagsrede vom 18. Mai 1933, die in der gesamten Tagespresse und überdies in allen großen Beamtenfachzeitungen (NSBZ., Beamtenbund usw.) abgedruckt waren, als auch insbesondere die wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums in ausreichendem Maße zugänglich gemacht werden. Auf das Buch des Führers „Mein Kampf“ weise ich besonders hin.

(4) Ich erwarte, daß alle Behördenbüchereien der Anschaffung des nationalsozialistischen Schrifttums und seiner Verbreitung unter der Beamtenschaft ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Mein Runderlaß vom 14. Juni 1933 — II F 88b 7/33 — (Min.Bl. f. d. i. Verw. I S. 723) über Büchereien der Schutzpolizei bleibt unberührt. Die Leiter von Behörden, die über keine eigene Bücherei verfügen, haben aus den ihnen für Geschäftsbedürfniszwecke zur Verfügung stehenden Mitteln wenigstens die wichtigsten Schriften zu beschaffen und ihre Beamten darauf hinzuweisen.

(5) Den Behördenleitern mache ich zur Pflicht, auch persönlich aufklärend und belehrend auf die Beamtenschaft in diesem Sinne einzuwirken und sich bei Gelegenheit davon zu überzeugen, daß den Beamten das wesentliche Gedankengut der Bewegung nicht mehr fremd geblieben ist.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Der Minister des Innern.
(Unterschrift.)

Zd 1365 II.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Ich erwarte von den mir unterstellten Beamten, daß sie ebenfalls im Sinne der vom Herrn Preußischen Ministerpräsidenten als oberste Richtlinie für die öffentliche Verwaltung herausgestellten Grundsätze handeln, sich die Grundanschauungen des Nationalsozialismus vom Wesen und den Pflichten des Beamten zu eigen und sich auch mit dem übrigen Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut machen. Die Behördenvorstände ersuche ich, den Beamten hierzu durch Beschaffung und Bereitstellung der wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums im Rahmen der Ausführungen des Herrn Preußischen Ministers des Innern Gelegenheit zu geben.

In Vertretung: Stuckart.

An die nachgeordneten Dienststellen.

Pl. Präs. d. Akad. d. Künste
Berlin

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

Berlin, den 1. August 1933.

A 1791 B.

Verbreitung des Gedankengutes der nationalsozialistischen Bewegung in der Beamtenschaft.

(1) Anläßlich der Übernahme der Dienstgeschäfte des Preußischen Ministeriums des Innern habe ich in meinem Aufruf vom 1. Februar 1933 (Min.Bl. f. d. i. Verw. I S. 89, II S. 41) die mir unterstellte Beamtenschaft aufgefordert, getreu den Idealen altpreußischen Beamtentums Preußen wieder zum Hort der Sauberkeit, Sparsamkeit und hingebenden Pflichterfüllung zu machen. Ich habe in meiner Rede als Ministerpräsident vor dem Landtag am 18. Mai 1933 diese Grundsätze erneut als oberste Richtlinie für die öffentliche Verwaltung herausgestellt. Wenn die Beamtenschaft gewillt ist, in freudiger Mitarbeit nach besten Kräften zum Aufbau des nationalsozialistischen Staates beizutragen, kann sie den Beweis dafür am sichtbarsten liefern, indem sie diese altpreußischen Beamtentugenden betätigt, um so mehr, als sie den Grundanschauungen des Nationalsozialismus vom Wesen und den Pflichten des Beamten vollauf entsprechen.

(2) Ich habe Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es Pflicht jedes Beamten ist, diesen Zielen nachzuleben. Dazu gehört in erster Linie, daß jeder seine eigenen Wünsche, Interessen und vermeintlichen Ansprüche zurückstellt gegenüber dem Dienst am Ganzen. Dies aus innerer Überzeugung zu tun, wird einem jeden um so leichter gelingen, je mehr er bestrebt ist, sich mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut zu machen. Nur dann wird die Gewähr gegeben sein, daß die Arbeit der Behörden volksverbunden bleibt und die richtunggebenden Anordnungen der Staatsführung verständnisvoll, zielbewußt und einheitlich ausgeführt werden.

(3) Alle Behördenleiter ersuche ich daher, die Beamten zu eingehender Beschäftigung mit den Grundsätzen der heutigen Staatspolitik und mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus anzuhalten. Die Behördenleiter haben dafür zu sorgen, daß jedem Beamten sowohl die grundsätzlichen Ausführungen der Landtagsrede vom 18. Mai 1933, die in der gesamten Tagespresse und überdies in allen großen Beamtenfachzeitungen (NSBZ., Beamtenbund usw.) abgedruckt waren, als auch insbesondere die wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums in ausreichendem Maße zugänglich gemacht werden. Auf das Buch des Führers „Mein Kampf" weise ich besonders hin.

(4) Ich erwarte, daß alle Behördenbüchereien der Anschaffung des nationalsozialistischen Schrifttums und seiner Verbreitung unter der Beamtenschaft ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Mein Runderlaß vom 14. Juni 1933 — II F 88 b 7/33 — (Min.Bl. f. d. i. Verw. I S. 723) über Büchereien der Schutzpolizei bleibt unberührt. Die Leiter von Behörden, die über keine eigene Bücherei verfügen, haben aus den ihnen für Geschäftsbedürfniszwecke zur Verfügung stehenden Mitteln wenigstens die wichtigsten Schriften zu beschaffen und ihre Beamten darauf hinzuweisen.

(5) Den Behördenleitern mache ich zur Pflicht, auch persönlich aufklärend und belehrend auf die Beamtenschaft in diesem Sinne einzuwirken und sich bei Gelegenheit davon zu überzeugen, daß den Beamten das wesentliche Gedankengut der Bewegung nicht mehr fremd geblieben ist.

Berlin, den 11. Juli 1933.

Der Minister des Innern.
(Unterschrift.)

Zd 1365 II.

* * *

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

Ich erwarte von den mir unterstellten Beamten, daß sie ebenfalls im Sinne der vom Herrn Preußischen Ministerpräsidenten als oberste Richtlinie für die öffentliche Verwaltung herausgestellten Grundsätze handeln, sich die Grundanschauungen des Nationalsozialismus vom Wesen und den Pflichten des Beamten zu eigen und sich auch mit dem übrigen Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung vertraut machen. Die Behördenvorstände ersuche ich, den Beamten hierzu durch Beschaffung und Bereitstellung der wichtigsten Werke des nationalsozialistischen Schrifttums im Rahmen der Ausführungen des Herrn Preußischen Ministers des Innern Gelegenheit zu geben.

In Vertretung: Stuckart.

An die nachgeordneten Dienststellen.

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 844

Berlin W 8, den 12. Oktober 1933

Umstehenden Erlass erhalten die Beamten und Angestellten der Akademie mit dem Bemerken zur Kenntnis , dass für die Präsidial-Bibliothek einstweilen die Werke

" Mein Kampf " von Adolf Hitler

und „Der Mythus des 20. Jahrhunderts " von Alfred Rosenberg

angeschafft sind. Die Entleihung kann jederzeit erfolgen .

Der Präsident

Jm Auftrage

Einverstanden.

Wolfurt

14.10.33

Zg 14/X.
H.
D.

14.10.33.

14.10.1933.

Fi 14.10.33.

14.10.33.

Poplawski 14/10.

Kr.
Kio/Zi
Schl.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr 2292

Berlin W 8 den 29.September 1933.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 1049 * 30 SEP 1933

208

Abschrift.

Der Preußische Finanzminister
Zd. 1611

Berlin, den 25.September 1933.

Schnellbrief!

Jn der Zeit vom 30. September bis 3.Oktober d.Js. findet in Leipzig der Deutsche Juristentag, 4.Reichstagung des B.N.S.D.J. als Kundgebung des gesamten deutschen Juristentums statt.

Jch ersuche ergebenst, die mir unterstellten höheren Verwaltungsbeamten hierauf hinzuweisen und ihnen, falls sie an dieser Tagung teilzunehmen wünschen, den erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung zu gewähren, sofern die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Jn Vertretung
gez. Loehrs.

An den Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Preußischen Minister.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Jn Vertretung

Dr. Stuckart.

An

die nachgeordneten Behörden.

Baarens d. Reinke
Berlin

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 1598

Berlin W 8 den 13. Juli 1933.
- Postfach -

Der Preußische Finanzminister
Lo 421

Berlin C 2, den 3. Juli 1933.

Betrifft: zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versorgungsanwärter.

--------=0=--------

Der § 21 des Tarifvertrages für die Arbeiter bei den Reichsverwaltungen (TAR.), der inhaltlich mit den Bestimmungen des § 24 des PLT. übereinstimmt, ist durch das Abkommen vom 8. Februar 1933 - RBB.S.7 - durch folgenden Abs.2 ergänzt worden:

Abs.2: " Versorgungsanwärter, die gemäß § 1234 RVO. von der Versicherungspflicht befreit sind, sind nicht verpflichtet, Mitglieder bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder zu werden."

Hierzu hat der Herr Reichsminister der Finanzen unter dem 16. Mai 1933 - RBB.S.29 - folgendes bestimmt:

" Infolge der Ergänzung des § 21 TAR. durch Ziff.3 des Abkommens vom 8. Februar 1933 - RBB. Nr. 2146 S.7 - entfällt ab 1. April 1933 für Versorgungsanwärter, die gemäß § 1234 RVO. von der Versicherungspflicht befreit sind, die Verpflichtung zur Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, sofern sie nicht selbst erklären, daß sie Pflichtmitglieder dieser Anstalt werden oder bleiben wollen. Versorgungsanwärter der bezeichneten Art, die bereits vor dem 1.April 1933 Mitglieder der Zusatzversorgungsanstalt waren, sind auf vorstehendes hinzuweisen. Gegebenenfalls ist ihr Einverständnis mit der Fortsetzung der Pflichtmitgliedschaft aktenkundig zu machen. Die Pflichtmitgliedschaft kann von ihnen jederzeit beendet werden."

Im Interesse einer gleichmäßigen Handhabung mit dem Reich halte ich es für notwendig, daß bis zu der später erfolgenden Ergänzung des § 24 des PLT. im Sinne der Reichsregelung in gleicher Weise wie im Reich verfahren wird.

Ich darf bitten, die Versorgungsanwärter der bezeichneten Art durch die nachgeordneten Behörden in geeignet erscheinender Weise benachrichtigen lassen zu wollen.

Die Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder ist von mir mit Nachricht versehen worden.

Im Auftrage
gez. Weyhe.

An den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten und die Herren Preuß. Staatsminister.

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Versorgungsanwärter.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die Versorgungsanwärter der bezeichneten Art entsprechend zu benachrichtigen.

An
die nachgeordneten Dienststellen.

Im Auftrage

Akademie der Künste in Berlin.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A Nr. 2014

Berlin W 8 den 23. August 1933.
-Postfach-

Abschrift

Der Preußische Ministerpräsident
St. M. I.9742

Berlin W 8 den 29. Juli 1933.

Auf Grund des Gesetzes vom 8.Juli d.Js. (Gesetzsamml.S.241) ist der bisherige Preußische Staatsrat aufgelöst worden; die Fortführung der Geschäfte erfolgt -in allerdings veränderter Form- im Preußischen Staatsministerium. Wenn ich auch zur Durchführung der Verwaltungsgeschäfte einige Kräfte für den Büro- usw.Dienst übernommen habe, so ist es mir jedoch bisher nicht gelungen, die in dem anliegenden Verzeichnis (x) aufgeführten Lohnempfänger und Angestellten wieder unterzubringen.

Jch muß ganz entschiedenes Gewicht darauf legen, daß die sowohl nach ihren Leistungen wie auch nach ihrer politischen Einstellung als durchaus zuverlässig und einwandfrei geschilderten Kräfte nicht der Arbeitslosigkeit ausgesetzt werden. Da es sich zumeist um ältere Arbeiter und Angestellte handelt, die größtenteils für kranke (auch stellungslose) Familienangehörige zu sorgen haben, würde eine Stellungslosigkeit für sie eine große Härte bedeuten, die zu beheben unter den besonderen Umständen eine Selbstverständlichkeit sein muß. Da sich bei den zahlenmäßig geringen Arbeitsplätzen des Staatsministeriums hier keine weitere Verwendungsmöglichkeit für die Genannten in absehbarer Zeit bietet, bitte ich, von dort aus für ihre baldige Wiederbeschäftigung besorgt zu sein. Eine Beschleunigung der Angelegenheit ist deshalb dringend erforderlich, weil z.B. die Entlassungstermine der Hilfsamtsgehilfen Flöter, Krainski, Karsch II (19.August 1933) und der Lohnempfänger Schulz und Vogler (5.August d.Js.) kurz bevorstehen. Der Umstand, daß für die Genannten ein Abkehrgeld z.T.überhaupt nicht, z.T. nur in ganz geringer Höhe in Betracht kommt, verschärft noch die Notlage, in die diese Kräfte ohne ihr Verschulden geraten sind. Jch bitte daher, die geeigneten Schritte unverzüglich zu unternehmen und mir bis zum 5.August mitzuteilen, welche Maßnahmen im Bereich der dortigen Verwaltung im obigen Sinne getroffen worden sind.

Jm Auftrage
gez. Bergbohm

An die Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen, die beim Staatsrat ent-

An
die nachgeordneten Großberliner
Dienststellen.

Akademie der Künste

entbehrlich gewordenen Arbeitnehmer in erster Linie bei eintretendem Bedarf zu verwenden. Die Namen der untergebrachten Arbeitnehmer sind mir mitzuteilen.

Jn Vertretung

Abschrift zu A 2014/33 x

V e r z e i c h n i s
der durch die Auflösung des bisherigen Staatsrats freigewordenen nichtbeamteten Kräfte,
die noch nicht wieder endgültig untergebracht sind.

Lfd. Nr.	Name Vorname Geburtstag Konfession	Wohnung	Dienstbezeichnung	Alter (Jahre)	Lohn- bezw. Vergütungsgruppe	Behördentätigkeit seit	Die Kraft ist gekündigt zum	Bisheriger Aufgabenkreis	Bemerkungen (insbes. Familienverhältnisse)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		A. Lohnempfänger (Verwaltungsarbeiter)							
1	Flöter, Friedrich, 28.8.88 (evgl.)	Bln.-Schöneberg Hauptstr.155	Hilfsamtsgehilfe	45	P.L.T.	4.5.21	19.8.33	Erledigung von Hilfsamtsgehilfen- und Pförtnerdienst und Bedienung des Vervielfältigungsapparates.	F.ist verheiratet, er ist auch als Fernsprechgehilfe ausgebildet worden
2	Krainski, Josef, 18.2.76 (kath.)	Bln. NW.21, Rathenower Str. 39	desgl.	57	"	28.5.21	19.8.33		Kr.ist verheiratet, er spricht französisch u. erledigt auch Buchbinderarbeiten.
3	Karsch II, Emil, 31.10.92 (evgl.)	Berlin, Bellermannstr.10	desgl.	40	"	8.11.25	19.8.33		Kr.II ist gelernter Kaufmann mit guter Handschrift.
4	Schulz, Karl-Ernst, 25.1.74 (evgl.)	Berlin, Bornholmer Str.83	Hilfsdiener beim bisherigen Staatsratspräsidenten	59	" (Lohngr. III (angel.Arb.)		5.8.33	Sch.stand als Diener (gelernter Kellner) zur persönl. Verfügung des bisherigen Staatsratspräsidenten.	Sch.wurde probeweise beschäftigt.
5	Vogler, Hildegard 28.6.07 (evgl.)	Berlin W.8, Leipziger Str.3	Haushaltspflegerin und Wirtschafterin im Haushalt des Präsidenten	26	"	1.2.32	5.8.33	V.betreut die umfangreiche bisherige Präsidentenwohnung und verwaltet die umfangreiche Wirtschaftseinrichtung.	V.hat Lyzealbildung und ist hauswirtschaftlich gut vorgebildet und sehr zuverlässig.
		B. Tarif-Angestellte:							
1	Loeser, Gertrud 2.1.92 (evgl.)	Berlin NW.21, Kruppstr.7	Büro-und Kassenangestellte	41	Verg.Gr.VI PAT.	3.5.21	31.3.34	Loeser: Hilfsleistung im Büro-u.Kassendienst. Hat die Bürokasse des ehem.Staatsrats nahezu selbständig verwaltet u.ist sehr zuverlässig.	Frl.Loeser ist alleinige Ernährerin ihrer Mutter u.mehrerer arbeitsloser Geschwister. Vater ist nach längerer Krankheit verstorben.
2	Lehmann Elisabeth 5.8.1900 (evgl.)	Berlin S 59, Grimmstr.17	Bürohilfsarbeiterin u.Hilfsarbeiterin in der Bibliothek	33	" " V "	2.6.25) Am 1.12.32 vom ehem. Pr.Wohlfahrtsministerium übernommen	31.12. 33	Peinlich genau u.schnell arbeitende Bürohilfsarb.und langj.Bibliotheksgehilfin mit guter Allg.Bildung (Lyzeum). Sie besitzt eine leichte Auffassungsgabe.	Frl.Lehmann ernährt ihre betagte, sehr leidende Mutter. Vater verstorben.
3	Nowak, Margarete 22.3.91 (kath.)	Bln.-Charlottenburg 2, Steinplatz 3	Hilfsarbeiterin in der Bibliothek	42	" " V "	1.11.19 "	31.3.34	N.Bibliothekshilfsarb. (früher Fernsprechgehilfin)	Vater verstorben.
4	Karsch I Paul 27.12.87 (evgl.)	Mahlow, Kreis Teltow, Steegerstr.5	Büroangestellter	45	" " V "	5.5.21	31.12. 33	K.I ab 11.2.26 gewandter Bürohilfsarb., vorher Hilfsamtsgehilfe, zuletzt Verwalter der Drucksachenstelle des ehem.Staatsrats.	K.ist verheiratet und war früher als Einrichter u.Revisor fast 15 Jahre b.d.Firma Siemens tätig.

Der Preußische Minister

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr.2006

Berlin W 8, den 22. August 1933.
– Postfach –

Reisevergünstigungen für Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst in Ostpreußen, Danzig oder im Memelgebiet ableisten.

Der Reichsverkehrsminister

E. 15.5375

Berlin W 8, den 23. Juni 1933.
Wilhelmstr.80.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft – Hauptverwaltung - hat eine Fahrpreisermäßigung von 50 % für Beamte geschaffen, die ihren Vorbereitungsdienst in Ostpreußen, Danzig und im Memelgebiet ableisten.

Die Fahrpreisermäßigung wird für die Reichsbahnstrecken bis auf weiteres gegen jederzeitigen Widerruf nachträglich im Erstattungswege ohne Abzug von Verwaltungskosten durch die Reichsbahndirektionen gewährt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist, daß es sich um Reisen

a) zum Dienstantritt vom ständigen Wohnsitz des Beamten, vom ständigen Wohnort seiner Eltern oder von seinem letzten Ausbildungsort nach Ostpreußen, Danzig oder dem Memelgebiet,

b) nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes von Ostpreußen, Danzig oder dem Memelgebiet nach dem zuständigen Wohnsitz des Beamten, dem ständigen Wohnort seiner Eltern oder seinem neuen Ausbildungsort,

c) anläßlich eines jährlich einmaligen Urlaubs von Ostpreußen, Danzig oder dem Memelgebiet nach dem zuständigen Wohnsitz des Beamten oder dem ständigen Wohnort seiner Eltern und von dort zurück

handelt und daß die Reisen durch den polnischen Korridor führten. Die Erstattung erstreckt sich jedoch nicht auf den Fahrpreis für die Korridorstrecke und auf die Schnell- und Eilzugzuschläge.

Um einheitliche Unterlagen mit den für die Erstattung notwendigen Angaben zu erhalten, ist es erforderlich, daß für den Antrag das anliegende Muster verwendet wird, das von den Dienststellen, bei denen die Beamten ihren Vorbereitungsdienst ableisten, mit der Schreibmaschine oder im Umdruck hergestellt werden kann. Den Beamten im Vorbereitungsdienst wird aufzugeben sein, die Fahrkarten nach Beendigung der Reise nicht an der Sperre abzugeben, sondern dem Erstattungsantrag beizufügen.

Jn Vertretung
gez. K o e n i g s

An die Landesregierungen (für Preußen an den Herrn Ministerpräsidenten, den Herrn Minister des Jnnern und den Herrn Finanzminister) und die Herren Reichsminister – je besonders –.

Muster

An

die nachgeordneten Dienststellen.

Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier.

Muster

A n t r a g

auf nachträgliche Gewährung der Fahrpreisermäßigung für Beamte, die ihren Vorbereitungsdienst in Ostpreußen, Danzig oder im Memelgebiet ableisten.

Herr . . . . . .
(Vor-und Familienname) (Stand)

..... steht im Vorbereitungsdienst des Deutschen Reiches +)
(Alter)
oder eines deutschen Landes +) und reist

von . . . . . .

nach . . . . . .

über . . . . . .

am . . . . . 19 ...

Zweck der Reise:

a) Hinfahrt vom ständigen Wohnsitz +) / ständigen Wohnort der Eltern +) / letzten Ausbildungsort +)

b) Rückfahrt nach dem ständigen Wohnsitz +) / ständigen Wohnort der Eltern +) / neuen Ausbildungsort +)

c) Urlaubsfahrt nach dem ständigen Wohnsitz +) / Wohnort der Eltern +)

Zu a) und b) Ständiger Wohnort, letzter oder neuer Ausbildungsort müssen außerhalb der Provinz Ostpreußen, Freien Stadt Danzig oder des Memellandes liegen.

Zu c) Diese Ermäßigung darf nur einmal im Jahr in Anspruch genommen werden.

....., den ..... 19 ..
(Name der Ausfertigungsstelle)

.....
(Unterschrift)

Stempel der Behörde

+) Nichtzutreffendes streichen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Die Mitteilung der Deutschen Reichsbahngesellschaft über die eingeführte Fahrpreisermäßigung von 50 % ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt und daher den in Frage kommenden Beamtenkreisen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

In Vertretung

Stuckart

274

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin, den 16. August 1933.

A 1936.

Besetzung freier und freiwerdender Stellen des öffentlichen Dienstes mit Mitgliedern der N.S.D.A.P.

Entsprechend dem Vorgehen weiter Kreise der Wirtschaft müssen auch die Behörden bestrebt sein, dabei mitzuhelfen, bewährte Kämpfer der N.S.D.A.P. in ihrem Dienstbereich anzustellen, soweit eine Anstellung nach Eignung und Persönlichkeit der Bewerber und nach den bestehenden Bestimmungen nur irgendwie verantwortet werden kann.

Künftig ist daher zu prüfen, ob und inwieweit freie und freiwerdende Stellen des öffentlichen Dienstes zur Unterbringung von S.A.- und S.S.-Leuten sowie alten Parteigenossen der N.S.D.A.P. in Betracht kommen. Soweit Stellen besetzt werden und keine geeigneten, bereits bei der Behörde tätigen Bewerber vorhanden sind, die jene Voraussetzung erfüllen, ersuche ich, sich mit den in Betracht kommenden Parteidienststellen wegen Namhaftmachung von Bewerbern in Verbindung zu setzen.

In Vertretung: Stuckart.

An die nachgeordneten Behörden.

J.Nr. 885

den 19. August 1933

Betr.: Nebenvergütungen

Anbei überreiche ich die durch Erlass vom 14. d. Mts. - U I Nr. 54068 - geforderte Nachweisung.

Der Präsident
Jn Vertretung

An

den Herrn Minister für
Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
B e r l i n W 8

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U I Nr. 54068

Berlin W 8 den 14. August 1933.
Postfach

276

Abschrift

Der Preußische Finanzminister

Berlin C 2 den 27.Juli 1933.

Bes.1181/25.7.

Nebenvergütungen.

I. Durch § 15 des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten pp.-Rechts vom 30.Juni 1933 (RGBl.I S.433) ist die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Beamten für eine Nebentätigkeit im Staatsdienst eine Vergütung aus der Staatskasse gezahlt werden darf, reichsrechtlich geregelt. Jn § 16 des Gesetzes ist bestimmt, daß Vergütungen, die den Beamten für eine im Zusammenhang mit dem Hauptamt ausgeübte Nebentätigkeit von anderen Stellen zufließen, grundsätzlich an die Staatskasse abzuliefern sind.

Damit sind alle über diese Frage bisher geführten Verhandlungen gegenstandslos geworden.

Vergütungen, die den Beamten für eine Nebentätigkeit nach § 15 Abs.2 gezahlt oder nach § 16 Satz 2 ausnahmsweise belassen werden dürfen, müssen gemäß § 15 Abs.3 und § 18 im Haushaltsplan aufgeführt werden.

Ich bitte, für den Bereich Ihres Ministeriums die zur Vorbereitung dieser Maßnahme erforderlichen Ermittelungen sofort in die Wege zu leiten und die in den Haushaltsplan für 1934 einzustellenden Beträge bis spätestens 1.Oktober d.Js. meinem zuständigen Haushaltsreferenten mitzuteilen.

Ich bemerke hierzu, daß Ausnahmen von den Grundsätzen der §§ 15 Abs.1 und 16 Satz 1 sich auf die Fälle werden beschränken müssen, in denen der Beamte eine Nebentätigkeit auf Vorschlag oder Veranlassung seiner vorgesetzten Dienstbehörde ausübt, und seine Arbeitskraft erheblich über das gewöhnliche Maß hinaus in Anspruch genommen wird. In erster Linie wird aber auch in diesen Fällen zu prüfen sein, ob der Beamte nicht bei seiner Haupttätigkeit entlastet werden kann. Als oberste Grenze, bis zu der dem Beamten eine Vergünstigung nach § 16 Satz 2 belassen werden kann, werden die in meinem Erlaß vom 1.Dezember 1932, betr. Entschädigung von Beamten für ihre im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit in Aufsichtsrats-usw. stellen (I C 3320/28.10.) aufgeführten Höchstsätze zu gelten haben.

Jn Vertretung
gez. Dr. Landfried

An den Herrn Ministerpräsidenten und die übrigen Herren Staatsminister.

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um Prüfung und Bericht bis zum 25. August d.Js.(genau!), ob und gegenenenfalls welche Vergütungen den Beamten für eine Nebentätigkeit nach § 15 Abs.2 gezahlt oder nach § 16 Satz 2 ausnahmsweise belassen werden dürfen. Ich mache besonders auf § 10 des Gesetzes vom 30.Juni 1933 -PrBesBl. S.135 ff.- aufmerksam, wonach als Vergütungen u.a.auch Aufwandsentschädigungen anzusehen sind. Das Schreiben des Herrn Finanzministers vom 1.Dezember 1932 ist durch Runderlaß vom 10.Dezember 1932 - A 1277- mitgeteilt worden. Für die Anzeige ersuche ich das beifolgende Muster zu verwenden. Fehlanzeige ist erforderlich.

Jm Auftrage

An
die Behörden der
Kunstverwaltung.

Muster zu O I 54068/33

Lfd. Nr.	Des Beamten: Name	Dienstbezeichnung	Bes. Gr.	Betrag der Vergütung: laufend monatlich RM	einmalig RM	Wofür wird die Verg. gezahlt?	Angabe der Quelle, aus der die Verg. gewährt wird: Staatskasse	andere Quellen	Bei Verg. aus der Staatskasse Verrechnungsstelle?	Kurze Begründung für die Weiterzahlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Amersdorffer	Kart. u. Schr. Bahnmeisterei Falkenau d. Eger Betriebsamt	A 2a	57,33	—	Dienstleistung	ja	—	Rhg. 10 f. lfd. M. d. J. 33	Vgl. unter 1-16
2X	Kutschmann	Bürovorsteher Betriebsamt Komotau (Eger)	C 2 (Eisenbahnbetriebsinsp. C 1)	57,33	—	"	"	—	"	
8X	Lederer	Obersekretär Betriebsamt Komotau (Eger)	C 2	57,33	—	"	"	—	"	
				+39,16	—	Dienstleistung	"	—	Rhg. 10 f. lfd. M. d. J. 33	
11X	Sand	Kgl.	C 2	57,33	—	Dienstleistung	"	—	Rhg. 10 f. lfd. M. d. J. 33	
15 4X	von Stark	Bürovorsteher	A 1a	57,33	—	"	"	—	"	
32X	Soelzig	Obersekretär	C 2	57,33	—	"	"	—	"	
				+30,83	—	Dienstleistung	"	—	Rhg. 10 f. lfd. M. d. J. 33	
10X	Moser	Vorsteher der Abrechnungsstelle Bücher- und Schriftstücke	C 1	57,33	—	Dienstleistung	"	—	Rhg. 10 f. lfd. M. d. J. 33	
14X	Schumann	Obersekretär Bürovorsteher Betriebsamt Komotau (Eger)	C 2	57,33	—	"	"	—	"	
X	Seffert	Obersekretär Bürovorsteher der Betriebsamt		57,33	—	"	"	—	"	Dienstunfähigkeit
16 XX	Stein	Kgl. Bahnmeister der Betriebsamt	C 1 (Eisenbahnbetriebsinsp. C 1)	57,33	—	"	"	—	"	
12 3X	Petersen	Universitäts-Professor	C 3	57,33	—	"	"	—	"	Vgl. unter 13

Wohnungsgeldzuschuß erforderlich? Wenn ja, muß zugenommen werden, wenn dieses für die Weiterzahlung Voraussetzung ist.

Die Bezügestellen werden ersucht, die Angaben in Spalte 10 und 11 sorgfältig zu machen.

Wenn!

Preussische Akademie der Künste
J.Nr. 885

Berlin, den 1[illegible]. August 1933

N a c h w e i s u n g

über

Nebenvergütungen der Beamten

zum Erlass vom 14. August 1933 - U I Nr. 54068 -

#2.	Hofer,	Lehrer an der [illegible]	E 2	[illegible]
#3	Jansen	o. Prof. an der [illegible]	[illegible]	[illegible]
6/#.	Klimsch	Lehrer an der [illegible]	E 2	
9/5.	Mampel	[illegible]	E 2	
[illegible]	[illegible]	[illegible]		
4/[illegible]	Juon	Lehrer an der [illegible]	E 2	
5/[illegible]	Kahn	Lehrer an der [illegible]	E 3	
[illegible]				

Lfd. Nr.	des Beamten: Name	Dienstbezeichnung	Bes. Gr.	Betrag der Vergütung: laufend monatlich RM	Betrag der Vergütung: einmalig RM	Wofür wird die Vergütung gezahlt?	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: Staatskasse	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: andere Quellen	Bei Vergütung aus der Staatskasse Verrechnungsstelle ?	Kurze Begründung für die Weiterzahlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Amersdorffer	Prof. u. Erster Ständiger Sekretär der Akademie der Künste	A 2 a	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	Die unter 1 - 16 aufgeführten Beamten erhalten auf Grund der vom Staatsministerium genehmigten Satzung der Akademie lediglich eine Dienstaufwandsentschädigung, deren Belassung im dienstlichen Jnteresse dringend geboten erscheint Jm übrigen beruht die Tätigkeit im Senat dieser Beamten auf Berufung seitens des Ministeriums
2	Hofer	Lehrer an d.Vereinigten Staatsschulen f.freie u.angw.Kunst Prof.(z.Zt.beurlaubt)	C 2	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
3	Jansen	o.Prof.an der Techn.Hochsch.	C 2	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit.33	
4	Juon	Lehrer an der Hochschule f. Musik Prof.	C 2	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit.33	
5	Kahn	Lehrer an der Hochschule für Musik i.R.	C 3	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
6	Klimsch	Lehrer an den Vereinigten Staatsschulen f.freie u.angewandte Kunst Prof.	C 2	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
7	Kutschmann	komm.Direktor der Vereinigten Staatsschulen f.freie u. angew.Kunst Prof.	C 2 (bei endgültiger Anst.C 1)	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	

Zu

Lfd. Nr.	des Beamten: Name	Dienstbezeichnung	Bes. Gr.	Betrag der Vergütung: laufend monatlich RM	Betrag der Vergütung: einmalig RM	Wofür wird die Vergütung gezahlt?	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: Staatskasse	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: andere Quellen	Bei Vergütung aus der Staatskasse Verrechnungsstelle ?	Kurze Begründung für die Weiterzahlung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
8	Lederer	Vorsteher eines akad.Meisterateliers für bildende Kunst	C 2	57,37[5] + 39,16[6]	./.	a/ Tätigkeit im Senat b/ für Annahme einer Hilfskraft zur Atelierreinigung	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33 Kap. 167 Tit.71 Tit. 33	Zu 8 u.13 Die Weiterzahlung ist unbedingt erforderlich, da den Meistern nicht zugemutet werden kann, dass sie die Reinigungskosten ihres Ateliers selbst tragen.
9	Manzel	Vorsteher eines akad.Meisterateliers i.R.	C 2	57,37[5]	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
10	Moser	Direktor der Akademie für Kirchen-und Schulmusik	C 1	57,37[5]	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
11	Paul	Vorsteher eines akad.Meisterateliers für bildende Kunst	C 2	57,37[5]	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit. 70 Tit. 33	
12	Petersen	Universitätsprofessor	C 3	57,37[5]	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.70 Tit. 33	
13	Poelzig	Vorsteher eines akad.Meisterateliers für bildende Kunst	C 2	57,37[5] + 30,83[3]	./.	a/ Tätigkeit im Senat b/ für Annahme einer Hilfskraft zur Atelierreinigung	ja	./.	Kap.167 Tit. 70,Tit.33 Kap.167 Tit. 71 Tit. 33	
14	Schumann	Vorsteher einer akad.Meisterschule für musikalische Komposition i.R.	C 2	57,37[5]	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap. 167 Tit.70 Tit. 33	

Lfd. Nr.	des Beamten: Name	Dienstbezeichnung	Bes. Gr.	Betrag der Vergütung: laufend monatlich RM	Betrag der Vergütung: einmalig RM	Wofür wird die Vergütung gezahlt?	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: Staatskasse	Angabe der Quelle aus der die Vergütung gewährt wird: andere Quellen	Bei Vergütung aus der Staatskasse Verrechnungsstelle ?	Kurze Begründung für die Weiterzahlung
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
15	Von S t a a s	Ministerialrat	A 1 a	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit.7⁰ Tit. 33	
16	S t e i n	kommissarischer Direktor der Hochschule für Musik	C 1 (bei endgültiger Anstellung)	57,37⁵	./.	Tätigkeit im Senat	ja	./.	Kap.167 Tit. 7⁰ Tit. 33	

Zum Umlauf bei allen Beamten und Angestellten

Der beiliegende Staatsministerialbeschluss, wonach am Sonnabend, dem 17. Juni 1933 Sonntagsdienst gehalten wird, wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Jch ersuche mir schon jetzt hierunter anzugeben, wer sich zur Uebernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit bereit erklärt.

Der Präsident

Jm Auftrage

Zur Uebernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit bin ich

bereit

nicht bereit

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
A 1029. UIIS

Berlin W 8, den 11.Mai 1933.
- Postfach -

Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933.
1 Anlage.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 12.April 1933 (RGBl.I S.199) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers vom 13.April 1933 (RMBl.S.151) findet am 16.Juni 1933 im Gebiete des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Saargebiets eine allgemeine Volks-, Berufs- und Betriebszählung statt.

Die Zählung wird sich auf Fragen über den Personen- und Familienstand, den Geburtsort, die Religionszugehörigkeit, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Grundstücke und Wohnungen, die Berufs- sowie die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsverhältnisse beziehen. Das Ergebnis der Zählung wird in hohem Grade als Grundlage für künftige gesetzliche und Verwaltungsmaßnahmen dienen; sie soll neue Unterlagen für die Beurteilung volkswirtschaftlicher Verhältnisse und den Finanzausgleich bringen. Das Zähleramt ist ein gesetzliches Ehrenamt, zu dessen Übernahme alle erwachsenen reichsdeutschen Männer und Frauen verpflichtet sind.

Da die Beamten und Angestellten der öffentlichen Behörden und Betriebe sowie die Lehrer an öffentlichen Schulen für die Zählertätigkeit in besonderem Maße geeignet sind, wird auf ihre Beteiligung der größte Wert gelegt. Um die Übernahme der ehrenamtlichen Zählertätigkeit durch die Beamten usw. zu ermöglichen, ist die aus dem als Anlage beigefügten Staatsministerialbeschluß vom 11.Mai 1933 zu ersehende Regelung getroffen worden. Die Behörden und Anstalten meines Geschäftsbereichs haben ebenso wie die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Zählerwerbung in der folgenden Weise durchzuführen:

Sobald die Gemeindebehörden wegen der freiwilligen Meldung von ehrenamtlichen Zählern an die Behörde oder Anstalt herangetreten sind, ist von der Amts- oder Anstaltsleitung mit größter Beschleunigung eine dienstliche Verfügung zu erlassen, in der die Beamten, Lehrer und die im Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten aufgefordert werden, sich zur Übernahme des Zähleramts bereit zu erklären. Gleichzeitig ist eine Einzeichnungsliste nach folgendem Muster in Umlauf zu setzen:

"Einzeichnungsliste für die Übernahme des Ehrenamts als Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 16.Juni 1933". Spalte 1: lfd.Nr., Spalte 2: Vor- und Zuname, Spalte 3: Amtsbezeichnung, Spalte 4: genaue Anschrift (gegebenenfalls auch Fernsprecher), Spalte 5: Annahme des Zähleramts? (ja oder nein).

In den Behörden mit Personenabfertigung ist die Verfügung an

An
die nachgeordneten Behörden.

H. Prof. d. Akad. d. Künste
Berlin

an diejenigen Abteilungen, Unterabteilungen usw. der Behörde zu richten, die nicht unmittelbar mit der Personenabfertigung befaßt sind. Jn der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine etwaige Ablehnung des Zähleramts von den betreffenden Beamten usw. einzeln in einer besonderen dienstlichen Meldung schriftlich anzugeben sind. Die Entscheidung über die dienstliche Unabkömmlichkeit ist dem Behördenleiter vorbehalten. Der Umlauf ist so zu regeln, daß der Gemeindebehörde die Namen der Beamten usw., die sich für die Übernahme des Zähleramts zur Verfügung gestellt haben, bis zum 15.Mai 1933 bezw.spätestens 8 Tage nach Eingang des Ansuchens der Gemeinde um Zählerstellung, übermittelt werden können. Besonderer Wert ist auf möglichst zahlreiche Beteiligung der höheren Beamten zu legen, weil von ihrem Verhalten erfahrungsgemäß das Verhalten der übrigen Beamten usw. stark beeinflußt wird. Falls sich nicht mindestens die Hälfte der Beamten usw. zum Zähleramt gemeldet haben, ist hierüber an die dienstvorgesetzte Stelle unter Darlegung der Gründe für den Mißerfolg eingehend zu berichten. Den als Zählern tätigen Beamten usw. ist, falls sie am 19. oder 20. Juni 1933 zum ordnungsgemäßen Abschluß der Zählerarbeiten noch einige Stunden benötigen, nach Möglichkeit Dienstbefreiung zu gewähren.

(Zusatz für die Herren Oberpräsidenten:)

Die freiwillige Beteiligung geeigneter älterer Schüler der höheren Lehranstalten als Zähler ist nachhaltig zu fördern.Geeignet sind solche Schüler, von denen erwartet werden kann,daß sie mit der erforderlichen Lebenssicherheit an die Zählarbeit herantreten und bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Leistungen im Unterricht durch die Zählarbeit nicht zu befürchten ist. Die dem Gemeindevorstande als geeignet benannten Schüler sind über die Bedeutung und die Durchführung ihrer Arbeit eingehend zu unterrichten.

Die für die höheren Lehranstalten erforderlichen Abdrucke liegen zur geschäftlichen Erleichterung bei.

Jn Vertretung

Kammer

224

Abschrift zu A 1029/33 U II S

Staatsministerialbeschluß.

Um den Beamten und Angestellten der Staats- und Kommunalbehörden die Mitwirkung als ehrenamtliche Zähler bei der Volks-, Berufs- und Betriebszählung zu ermöglichen, wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 12.April 1933 (Reichsgesetzblatt I S.199) und des § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1933 vom 13.April 1933 (Reichsministerialblatt S.151) hiermit angeordnet:

1. Bei den Dienststellen des Staates und der Gemeinden (Gemeindeverbände) wird am Sonnabend, dem 17.Juni 1933,Sonntagsdienst gehalten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Regelmäßiger Dienst wird gehalten:

in den Zentralbehörden, den Polizeibehörden, den Behörden mit Personenabfertigung, in den öffentlichen Verkehrsanstalten und in den Betriebsverwaltungen sowie in weiteren, von den Fachministern besonders bezeichneten Dienststellen.

2. Jn den Behörden mit Personenabfertigung ist den Beamten und Angestellten, die nicht regelmäßig mit der Personenabfertigung befaßt sind, am 17.Juni 1933 Dienstbefreiung für die Ausübung der Zählertätigkeit zu gewähren.

3. Die Hochschulen werden am 17.Juni 1933 geschlossen. Jn den öffentlichen und privaten Schulen und Bildungsanstalten fällt am 17.Juni 1933 der Unterricht aus.

Berlin, den 11.Mai 1933.

----==oOo==----

B

Der Preußische Finanzminister. Berlin C 2, den 6. Mai 1933.

Lo 245.

Akademie d. Künste-Berlin
№ 0469 * 11. MAI 1

Im Anschluß an das Rundschreiben vom 22. März 1933 - Lo 145 -.

Nachdem die durch die Organisationsänderungen in den Ministerien entbehrlich gewordenen Angestellten durch meine Vermittlung anderweit untergebracht sind, werden die Runderlasse vom 12. Oktober und 4. November 1932 - Lo 803^{II} und 869 - hiermit aufgehoben.

Um die anderweite Beschäftigung der in der Anlage B zum Rundschreiben vom 22. März 1933 bezeichneten Lohnempfänger G e n t z und P r z i b i s l a w s k i bitte ich auch weiterhin bemüht zu bleiben.

Die erforderliche Anzahl Überdrucke zur Mitteilung an die zum dortigen Geschäftsbereich gehörigen Berliner Dienststellen liegt bei.

In Vertretung

An
den Herrn Ministerpräsidenten
und alle Herren Staatsminister.

J.Nr. 448

den 18. Mai 1933

Betr.: Beurlaubungen und Eingaben von Beamten usw. im Bereiche der Unterrichtsverwaltung

---

Erlass vom 28. April 1933
- A 926. 1 -

Zu dem nebenbezeichneten Erlass erstatten wir Fehlanzeige.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft , Kunst und

Volksbildung

B e r l i n W 8

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr. 926.1

Berlin W 8 den 28. April 1933.
- Postfach -

Beurlaubungen und Eingaben von Beamten usw. im Bereiche der Unterrichtsverwaltung.

--------==o==--------

Verschiedene Vorkommnisse geben mir Anlaß, für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen darauf hinzuweisen, daß Beurlaubungen von Hochschullehrern, Lehrern, Beamten und Angestellten nur von den zur Erteilung von Urlaub ordnungsgemäß berufenen staatlichen Stellen vorgenommen werden können. Das gilt insbesondere auch von Beurlaubungen aus politischen Erwägungen. Beurlaubungen durch Stellen, die dazu nicht berufen sind, sind wirkungslos und werden von mir im Jnteresse der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen und im Sinne der nationalen Regierung geführten Verwaltung nicht anerkannt. Versuchen zu solchen Beurlaubungen ist mit Nachdruck entgegenzutreten.

Die Beurlaubung aus politischen Gründen behalte ich mir vor. Soweit im einzelnen Falle Gefahr im Verzuge ist oder dieses sonst aus örtlichen Gründen geboten erscheint, ermächtige ich die zur Erteilung von sonstigem Urlaub zuständigen Stellen, dem Beamten usw. die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Es ist mir alsdann unverzüglich eingehender Bericht zu erstatten.

Die Anordnungen meines Runderlasses vom 21. April 1933 - U II A 1027.1 - bleiben hierdurch unberührt.

Um

An

die nachgeordneten Behörden.

Akademie der Künste in Berlin.

Um einen Überblick über die bisher getroffenen Maßnahmen zu erhalten, ersuche ich um umgehenden Bericht über alle ohne meine Entscheidung etwa bereits erfolgten Beurlaubungen und Amtsenthebungen aus politischen Gründen, soweit solcher Bericht nicht bereits erstattet sein sollte. Fehlanzeige ist erforderlich.

Jch verweise ferner auf den Runderlaß des Herrn Ministers des Jnnern (Kommissar des Reichs) vom 16. März 1933 – IV a I 52 – betreffend Maßnahmen gegen Beamte (MinBl.i.V. I.S.282). Zuwiderhandlungen gegen den in diesem Runderlasse bekannt gegebenen Befehl der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 14. März 1933 ist nachdrücklichst entgegenzutreten.

Jm übrigen gelten die in den beiden Runderlassen des Herrn Ministers des Jnnern (Kommissar des Reichs) vom 28. Februar 1933 – II B II 58 a Nr. 1/33 – (Min.Bl.i.V. S.257) und 17. März 1933 – IV a I 67 – Min.Bl.i.V. S.349) niedergelegten Grundsätze auch für den Bereich meiner Verwaltung. Auch ich werde daher in Zukunft Beamte usw., die sich entgegen meinem hiermit erfolgenden Hinweise mit Beschwerden über oder Anzeigen gegen ihre Vorgesetzten unter Umgehung des Dienstweges unmittelbar an mich wenden oder die gebotene Gehorsamspflicht verletzen, unnachsichtlich bestrafen. Jch ersuche, der Jhnen unterstellten Beamten-, Lehrer- und Angestelltenschaft dieses sofort bekanntzugeben.

Rust

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KONSTE ZU BERLIN

Berlin, den 18. Mai 1933

Allen Beamten und Angestellten

zur Beachtung

Der Präsident
Jm Auftrage

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung
U I Nr. 456

Berlin W 8, den 18. März 1933.
- Postfach -

228

An der Staatlichen Arbeitsvermittlungsstelle für die schlesischen Stickschulen, hierselbst Am Kupfergraben 4, deren Betrieb auf Veranlassung des Herrn Preußischen Finanzministers mit dem 31. März d.Js. eingestellt wird, befinden sich fünf weibliche Angestellte, die mit dem genannten Tage zur Entlassung kommen.

Die Angestellten, über deren persönliche Verhältnisse die anliegende Übersicht Aufschluß gibt, haben gebeten, ihnen eine andere Tätigkeit zuzuweisen, da es für sie bei den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen und bei ihrem Lebensalter nicht möglich sein werde, in privaten wirtschaftlichen Betrieben Beschäftigung

An
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität hier,
den Herrn Verwaltungsdirektor beim Charitékrankenhause in Berlin,
den Herrn Rektor der Technischen Hochschule in Berlin,
den Herrn Präsidenten des Materialprüfungsamts in Berlin-Dahlem,
den Herrn Generaldirektor der Preuß. Staatsbibliothek hier (d.d.Beirat für Bibliotheksangelegenheiten hier),
den Herrn Verwaltungsdirektor der Observatorien auf dem Telegraphenberge bei Potsdam,
den Herrn Direktor des Astrophysikalischen Observatoriums,
den Herrn Direktor des Geodätischen Jnstituts bei Potsdam,
den Herrn Direktor des Meteorologischen Jnstituts hier,
den Herrn Rektor der Landwirtschaftlichen Hochschule Berlin,
den Herrn Generaldirektor der Staatlichen Museen in Berlin,
den Herrn Direktor der Nationalgalerie und des Rauch-Schinkel-Museums in Berlin,
den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
den Herrn Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg,
den Herrn Direktor der Akademischen Hochschule für Musik in Berlin-Charlottenburg,
den Herrn Direktor der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Bln. Charlottenb.
den Herrn Direktor der Staatlichen Kunstschule in Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Bildstelle in Berlin,
die Generalintendanz der Staatlichen Theater in Berlin,
den Herrn Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Berlin-Schöneberg,
den Herrn Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten in Berlin C 2, Schloß.

tigung zu finden. Sie sind sämtlich seit einer längeren Reihe von Jahren an der Arbeitsvermittlungsstelle tätig. Ihre Aufgabe bestand darin, von hiesigen Geschäften der Wäscheindustrie Stickaufträge entgegenzunehmen, die Stickereien zu entwerfen, vorzubereiten, den Staatlichen Stickschulen in Schlesien zur Ausführung zuzuleiten und die fertigen Arbeiten an die Auftraggeber abzuliefern.

Würden die Antragstellerinnen nicht in anderen Stellen untergebracht werden können, so müßten sie nach Ablauf der gesetzlichen Übergangszeit, für die aus der Staatskasse noch Dienstbezüge gewährt werden, der öffentlichen Fürsorge anheimfallen, da sie das für den Bezug der Angestelltenrente vorgeschriebene Alter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben. Vor diesem unverdienten Schicksal müssen sie, wenn irgend möglich, bewahrt bleiben. Die Angestellten eignen sich, wie aus der Übersicht zu ersehen ist, für den Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen- und Fernsprechdienst, gegebenenfalls auch für Materialverwaltungen und dergleichen.

Ich ersuche, mir von jeder freien oder freiwerdenden Angestelltenstelle des Büro-, Kanzlei- und Kassendienstes Mitteilung zu machen und dazu Stellung zu nehmen, ob eine der fünf in Rede stehenden Angestellten für die freie Stelle in Betracht kommt bezw. weshalb nicht. Die freie Stelle darf nur nach Einholung meiner Entscheidung besetzt werden.

Die durch Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4.November 1932 - 40 869 - angeordnete Benachrichtigung des Herrn Finanzministers bei freien Büro- und Kanzleiangestelltenstellen der Vergütungsgruppe IV PAT. wird hierdurch nicht berührt. Dagegen hat bis zum Ergehen meiner Entscheidung die Anforderung beim Arbeitsamt gemäß Runderlaß vom 1.Februar 1932 -PrBesBl.1932 S.41- zu unterbleiben.

Der Kommissar des Reichs
Jm Auftrage

Schneider

729

Abschrift zu U I Nr.456/33

Lfd. Nr.	Name und Vorname	Geboren am	Stellung im Betrieb	led. verh. verw.	Tätig seit	Vergütung oder Gruppe	Lohn Betrag RM monatl.	Welche Sozialrentenversicherung besteht	Besteht Zusatzvers.
1	Schneider Gertrud	5.11.75	Leiterin	led.	2.1.98	VI	281,19 17,41	Kranken-, Erwerbsl.- Versicherung sowie Angestellten- Pflicht- und Über-Versicherung	Ja
2	Ehrke Martha	25.1.75	Zeichnerin	"	1.5.98	V	228,94 14,15		
3	Bergner Bertha	13.3.85	Expedientin	"	19.9. 03	IV	205,31 12,67		
4	Woltersdorff Margarete	12.1.88	Pauserin	"	16.10. 03	IV	205,31 12,67		
5	Kettner Charlotte	8.8.95	Kassenführerin	"	1.4.20	IV	195,20 12,04		

Bemerkung: Unter den monatlichen Gehaltssätzen sind die zur Zeit davon in Abzug kommenden "Einbehaltungsbeträge" angegeben.

Angaben über die Art der Verwendbarkeit der oben aufgeführten Angestellten der Staatl.Arbeitsvermittlungsstelle für die schlesischen Stickschulen bei Übernahme in andere staatliche Betriebe.

1. Schneider: Büro, Buchhalterei- und Kassendienst

2. Ehrke: Registraturdienst,eventuell Fernsprechdienst nach angemessener Ausbildung

3. Bergner: im Registraturdienst etwa Kartei- und statistische Arbeiten, eventuell Materialverwaltung oder Wäschekammerverwaltung

4. Woltersdorff: wie zu 3 oder Fernsprechdienst nach angemessener Ausbildung

5. Kettner: Registratur, Buchhalterei- und Kassendienst, eventuell Fernsprechdienst.

230

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

Berlin W 8 den 4.Januar 1933.
- Postfach -

A Nr.1369/32

Akademie d.Künste
№0023 * 6 JAN.

S o f o r t !

Bitte um Berichtigung eines Schreibfehlers im Rundschreiben FinMin. vom 1.Dezember 1932 – I C 3320/28.10.–.
(Entschädigung für Tätigkeit in Aufsichtsratsstellen.)

Der in der Erläuterung zu 2 genannte Vordruck über Abrechnung von Aufsichtsratsvergütungen wird von der Preußischen Druckerei- und Verlags-A.G.hergestellt, ist aber vom Kassenbüro der Preußischen Bau- und Finanzdirektion Berlin zu beziehen. Alsbald nach Drucklegung werden einige Vordrucke übersandt werden.

Berlin C 2 den 23.Dezember 1932.

Preußisches Finanzministerium.

(L. S.)

An die Hauptbüros der Ministerien (einschl.Min.Präs.).

Grundsätze
über die Entschädigung von Beamten für ihre im öffentlichen Jnteresse ausgeübte Tätigkeit in Aufsichtsrats-usw.Stellen.

Die vorstehende Berichtigung eines Schreibfehlers im Rundschreiben des Herrn Finanzministers vom 1.Dezember 1932 - I C 3320/28.10 - übersende ich mit Bezug auf den Erlaß vom 10.Dezember 1932 -A 1277- zur weiteren Veranlassung.

Der Kommissar des Reiches
In Vertretung
Lammers

An
die nachgeordneten Behörden.

Akademie d.Künste hier

B1

237

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

A Nr 1277

Berlin W 8 den 10. Dezember 1932.
- Postfach -

Akademie d. Künste Berlin
No 1178 * 17. DEZ. 1932

Grundsätze

über die Entschädigung von Beamten für ihre im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit in Aufsichtsrats- usw. Stellen.

Anliegenden Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 1. Dezember 1932 - I C 3320/28.10 - an die ihm nachgeordneten Behörden übersende ich unter Beziehung auf meinen Erlaß vom 31. Januar 1929 - A 65 - zur gleichmäßigen Beachtung.

Der Kommissar des Reiches
In Vertretung
Lammers

B. 4/3. 33

An

die nachgeordneten Behörden.
Herrn Präsidenten der Akademie der Künste Berlin

Der Preußische Finanzminister. Berlin C 2, den 1.Dezember 1932.

I C 3320/28.10.

Entschädigung von Beamten für ihre im öffentlichen Interesse ausgeübte Tätigkeit in Aufsichtsrats- usw. Stellen.

Die Kürzungen der Dienstbezüge der Staatsbeamten haben auch eine Neuregelung der Entschädigungen an Beamte für ihre zur Wahrnehmung staatlicher Belange ausgeübte Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens notwendig gemacht. An Stelle der mit meinem Rundschreiben vom 29.Dezember 1928 - I C 2. 15082 b - bekanntgegebenen Regelung werden daher in Ausführung des § 13 Abs.3 des Besoldungsgesetzes vom 17.Dezember 1927 (GS.S. 223) mit Wirkung vom 1.Januar 1933 die nachfolgenden

Grund-

1) An

die nachgeordneten Behörden.
(mit je 5 Exemplaren)

2) An

a) den Herrn Ministerpräsidenten
und die Herren Staatsminister,

b) den Herrn Reichsfinanzminister.
(Zu b zur gefälligen Kenntnis).

Zu 2): Nebenstehenden Erlaß übersende ich ergebenst mit der Bitte, für den dortigen Geschäftsbereich entsprechende Anordnung zu treffen. Von einer Veröffentlichung der Grundsätze habe ich abgesehen.
Weitere Abdrucke der Anlage können bei der Kanslei meines Ministeriums angefordert werden.

Wird innerhalb eines Geschäftsjahres ein Beamter, der mehreren Aufsichtsräten angehört hat, in diesen nicht durch einen, sondern durch mehrere Beamte ersetzt, so kommt für das Jahr des Wechsels der Mitgliedschaft in den Aufsichtsräten als Gesamtbetrag der den verschiedenen Beamten zu belassenden Aufwandentschädigungen nur der Pauschbetrag in Frage, der dem ausgeschiedenen Beamten zugestanden hätte, wenn er die Aufsichtsratsstellen bis zum Schluß des Geschäftsjahres bekleidet hätte.

e) Sofern in der Vergangenheit abweichend von diesen erläuternden Bestimmungen verfahren ist, kann es dabei sein Bewenden haben.

Zu 1) B und C:

Abweichend von der bisherigen Regelung dürfen die zu belassenden Sitzungsvergütungen bezw. Pauschalaufwandentschädigung und Sitzungsvergütungen die zu A festgesetzten Höchstsätze nicht überschreiten; Reisekosten können unabhängig von den nach A oder B zu belassenden Entschädigungen belassen werden.

Zu 2: Ein Vordruck für die nach Ziff.2 der Grundsätze von den Beamten vorzulegenden Abrechnung wird hier entworfen werden und ist dann von der Preußischen Druckerei- und Verlags-A.G., Berlin, zu beziehen.

Der Kommissar des Reiches.
Jn Vertretung
Sillemsener.

Ausdrucke sind
ist zum Preise
Einer der Preußischen
Druck- und Verlags-

(Bek. Finanzministers
vom 4. 1. 33 A 1361/32)
Bl-S/1 Nr 23/33

J.Nr. 31

den 24. Januar 1933

Betr.: Die Nachweisung der mit Versorgungsanwärtern besetzten Stellen

---

Auf den Erlass vom 24. Januar 1931 - A 1343/30 - erstatte ich Fehlanzeige, da im Kalenderjahr 1932 Stellen mit Versorgungsanwärtern seitens der Akademie der Künste nicht besetzt worden sind.

Der Präsident

Jm Auftrage

An

den Herrn Minister für

Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung

Berlin W 8

Akademie d. Künste-Archiv
Nr. 31 * 10. JAN. 1.

Bericht an das Ministerium betr.
Ausstellung von Lehrgegenständen.
(Verf. v. 6. 3. 71. - 115 -)

B

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 767

ENDE